

Esslingen im Reichssteuerverzeichnis von 1241

A. Deutscher Südwesten im hohen Mittelalter

Schwäbisches Herzogtum im ostfränkisch-deutschen Reich

In einem lang dauernden Prozess entstand im Verlauf des 9. bis 11. Jahrhunderts aus dem ostfränkischen Reich das Reich der deutschen Könige und Kaiser. Gerade den Herrschern aus dem sächsischen Königshaus der Ottonen, allen voran Heinrich I. (919-936) und Otto I. der Große (936-973), gelang die Integration der „Stämme“ der Alemannen/Schwaben, Bayern oder Franken in ihr Reich bei Einbeziehung Lothringens (925). Die Italienpolitik verschaffte Otto I. Reichsitalien und das Kaisertum (962), 1033 – unter dem ersten salischen König Konrad II. (1024-1039) – gelangte das Königreich Burgund an den deutschen Herrscher, der nunmehr über eine Ländertrias aus Deutschland, Italien und eben Burgund gebot. Die sakrale Stellung des Königs und Kaisers fand in seiner Herrschaft über die ottonisch-salische Reichskirche ihren Ausdruck und in dem Bemühen Kaiser Heinrichs III. (1039-1056) um die Reform der Kirche.¹

Im Anfang des 10. Jahrhunderts etablierte sich nach der Belagerung des Hohentwiel und der Schlacht bei Wahlwies (915) gegen die Herrschaft Konrads I. (911-918), des ersten nichtkarolingischen Königs in Ostfranken, das schwäbische Herzogtum unter Herzog Erchangar (915-917). Erchangar und sein Bruder Berthold wurden zwar 917 gefangen genommen und wohl in Aldingen hingerichtet, jedoch führte Burkhard (I., 917-926) aus der Familie der Markgrafen von (Chur-) Rätien das Herzogtum weiter. Dem ersten König aus ottonisch-sächsischem Hause, Heinrich I., gelang die Integration dieser schwäbischen Herrschaft in sein Reich. Mit der Einsetzung Hermanns I. (926-949) als Herzog versuchte der ostfränkische König erfolgreich, erstmals gestaltend in Schwaben einzugreifen. Die Zeit Kaiser Ottos des Großen lässt sich begreifen als Zeit einer stärkeren Einbindung Schwabens in das ost-

¹ Ostfränkisch-deutsches Reich des frühen und hohen Mittelalters: ALTHOFF, G., Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (= Urban Tb 473), Stuttgart-Berlin-Köln 2000; BEUMANN, H., Die Ottonen (= Urban Tb 384), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987; BOSHOFF, E., Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987; BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, Tl. 1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, Tl. 2: Spätes Mittelalter, Tl. 3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, Tl. 1; BUHLMANN, M., Das Frankenreich, Großmacht am Anfang des Mittelalters, Tl. 1: Geschichte, Tl. 2: Anhang, Tl. 3: Karten (auf CD-ROM) (= VA 37/1-3), St. Georgen 2008, Tl. 1, S. 54-59; ENGELS, O., Die Staufer (= Urban Tb 154), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz ³1984; GÖRICH, K., Die Staufer. Kaiser und Reich (= BSR 2393), München 2006; Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Bd. 1: Allgemeine Geschichte: Tl. 1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001; KELLER, H., Die Ottonen (= BSR 2146), München 2001; LAUDAGE, J., Die Salier. Das erste deutsche Königshaus (= BSR 2397), München 2006; SCHIEFFER, R., Die Karolinger (= Urban Tb 411), Stuttgart-Berlin-Köln 1992; SCHWARZMAIER, H., Der Ausgang der Stauferzeit (1167-1269), in: HbBWG 1,1, S. 529-619; ZETTLER, A., Karolingerzeit, in: HbBWG 1,1, S. 297-380; ZOTZ, T., Ottonen-, Salier und Frühe Stauferzeit (911-1167), in: HbBWG 1,1, S. 381-528.

fränkische Reich. Dazu gehörte auch die Abwehr der Ungarneinfälle nach Schwaben und Ostfranken, die mit dem Sieg Ottos auf dem Lechfeld (bei Augsburg, 10. August 955) ihr Ende fanden. Konstituierend für das ostfränkisch-deutsche Reich wirkte auch die Italienpolitik des Königs, die das schwäbische Herzogtum (neben Bayern) wie schon in der Karolingerzeit als einen Verbindungsraum zwischen „Deutschland“ und Italien sah. Hierbei spielte die schwäbische Herzogsherrschaft Liudolfs (950-954), des ältesten Sohnes Ottos I., eine gewisse Rolle. Liudolf hatte sich 953/54 allerdings gegen seinen Vater aufgelehnt – ein Indiz dafür, dass es damals noch allgemein an der Einordnung der ostfränkischen Herzogtümer in die ottonische Herrschaft mangelte. Nachfolger Liudolfs wurde Burkhard II. (954-973), der Sohn Burkhard I. Gewisse herzogliche Funktionen sollte nach dem Tod Burkhard II. dessen Witwe Hadwig (†994) ausüben, wobei sie auf dem Hohentwiel mit seinem Georgskloster, in Wahlwies, auf der Reichenau und in St. Gallen nachzuweisen ist. Da neben Hadwig in Schwaben noch die vom Königtum eingesetzten Herzöge Otto I. (973-983) und Konrad (983-997) Herrschaft ausübten, war damals die eigenartige Situation eines „doppelten Herzogtums“ gegeben.

Die Zeit der sächsischen Könige Otto III. (983-1002) und Heinrich II. (1002-1024) sah ein wiederum verstärktes Eingreifen des Königtums in die machtpolitischen Verhältnisse des schwäbischen Herzogtums. Otto III. erhob nach dem Tod Hadwigs Ansprüche auf den Hohentwiel und Sasbach, das Nonnenkloster St. Margarethen in Waldkirch wurde neben der Reichenau zu einem königlichen Stützpunkt, der (Zähringer-) Graf Berthold (991/96-1024) erhielt am 29. März 999 das Recht, in seinem Ort Villingen einen Markt mit Münze, Zoll und Bann einzurichten. Umgekehrt verstärkte Herzog Hermann II. (997-1003), der Sohn Konrads, seinen Einfluss in Schwaben. Hermann war es auch, der nach dem Tod Ottos III. seinen Anspruch auf das ostfränkisch-deutsche Königtum durchzusetzen versuchte, letztlich aber dem Bayernherzog Heinrich (II.) unterlag. Der, schon König, verwüstete 1002 Schwaben und erreichte die Unterwerfung Hermanns in Bruchsal. Nach dem baldigen Tod des Herzogs stand Schwaben den Plänen Heinrichs II. vollends offen. Die politische Umgestaltung des Bodenseeraumes und des Oberrheins machte weiter zu Gunsten des Königtums Fortschritte. Dabei deutete die Politik Heinrichs II. gegenüber dem Basler Bistum schon den 1033 durch Kaiser Konrad II. vollzogenen Erwerb des Königreichs Burgund an.

Mit Konrad II. betrat die Königsdynastie der Salier den reichspolitischen Boden. Konrad hatte sich in Schwaben zunächst mit Herzog Ernst II. (1015-1030), dem Sohn seiner Ehefrau Gisela, auseinander zu setzen (1025, 1027/28, 1030). In der Folgezeit steigerte sich der salische Einfluss im Südwesten Deutschlands noch, da Heinrich (III.), der Sohn Kaiser Konrads, schwäbischer Herzog wurde (1038-1045), eine Würde, die er auch noch in der Anfangsphase seiner Königsherrschaft (1039-1056) behielt. Im Austausch gegen Kaiserswerth und Duisburg (am Niederrhein) erhielt danach Otto II. (1045-1047), der Sohn des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo (996-1034) und selbst lothringischer Pfalzgraf (1034-1045), das Herzogtum. Über Herzog Otto III. von Schweinfurt (1048-1057) ist wenig bekannt, und Rudolf von Rheinfelden (1057-1080) war schwäbischer Herzog am Beginn des Investiturstreits (1075-1122). Von da aus rückblickend kann festgehalten werden, dass Schwaben (Alemannien) im Verlauf des 10. und 11. Jahrhunderts zu einem integralen Bestandteil des (entstehenden) deutschen Reiches geworden war. Dieses Reich bestand nun aus der Ländertrias Deutschland, (Nord- und Mittel-) Italien und Burgund, drei Herrschaftsräumen, verbunden über den deutschen König und römischen Kaiser, drei Königreichen, die gerade im Bereich Schwa-

bens geografisch und politisch aufeinander stießen.²

Schwaben im Zeitalter des Investiturstreits

Der deutsche Südwesten war am Ende des 11. Jahrhunderts besonders von Gregorianischer Kirchenreform und Investiturstreit (1075-1122) betroffen. An der Spitze des Reformmönchtums stand das Benediktinerkloster Hirsau unter seinem Abt Wilhelm (1069-1091). Das Mönchtum Hirsauer Prägung sollte dann einige Verbreitung erfahren, vorzugsweise in Schwaben, aber auch in Franken, Mittel- und Ostdeutschland. Dabei hat, was Schwaben anbetrifft, der dortige Adel – politisch vielfach gegen den Salierkönig Heinrich IV. (1056-1106) eingestellt, aber auch zerrissen – die gregorianische Reformpartei unterstützt. Der von (süd-) deutschen Fürsten gewählte Gegenkönig zu Heinrich IV., Rudolf von Rheinfelden (1077-1080), war auch schwäbischer Herzog, dem in der Schlacht bei Hohenmölsen (15. Oktober 1080) bezeichnenderweise seine Schwurhand abgeschlagen wurde – eine Verwundung, an der er wenig später starb. In der Folgezeit etablierten sich die Staufer (ab 1079) und die Zähringer (ab 1092) als Herzöge: Friedrich I. (1079-1105) begründete das von König Heinrich IV. vergebene staufische Herzogtum; mit den Zähringern, der mächtigen Adelsfamilie der Bertholde nicht nur des Breis- und Thurgaus, entstand auf längere Sicht ein dynastisches Herzogtum neben dem schwäbisch-staufischen. Eckpunkte hierfür waren der Ausgleich des Zähringerherzogs Berthold II. (1078-1111) mit dem deutschen Herrscher (1098) und eine erfolgreiche Formierung der Herzogsherrschaft am Oberrhein, im Schwarzwald, auf der Baar, am Neckar, um Rheinfelden und in Zürich, schließlich auch im Königreich Burgund, wo die Zähringer als *rector* bzw. *dux Burgundiae* (1127 bzw. 1152) auftraten. Neben den Staufern und Zähringern sind als dritte herzogliche Macht im (östlichen) Schwaben des 12. Jahrhunderts die Welfen auszumachen. Schwäbische „Eintracht“ offenbarte sich dann auf dem allgemeinen Fürstentag in Rottenacker (1116) und bei der Erhebung der Gebeine des Bischofs Konrad (I., 935-975) in Konstanz (26. November 1123), wo ein *magnus conventus*, eine „große Zusammenkunft“ die Großen Schwabens zusammenführte.

Der Ausgleich des Königtums mit den Zähringern machte den Weg nach Schwaben auch für die deutschen Herrscher frei, zumal nach Beendigung des Investiturstreits (Wormser Konkordat vom 23. September 1122). So ist Kaiser Heinrich V. (1106-1125) um die Jahreswende von 1124/25 in Straßburg nachweisbar, wo er sich mit einer verantwortlichen Politik für die schwäbischen Kirchen wieder Einflussmöglichkeiten eröffnete.³

Staufisch-schwäbisches Herzogtum

Der Investiturstreit unter den Saliern Heinrich IV. und Heinrich V. hatte zu einem starken Wandel im Herrschaftsgefüge des deutschen Reiches und zur Etablierung der Reichsfürsten (einschließlich der Bischöfe und Reichsäbte) geführt. Zwar gelang es Herrschern wie dem Staufer Friedrich I. Barbarossa (1152-1190), Kirche und Fürsten in Deutschland in seine Politik weitgehend mit einzubeziehen, doch lief die Entwicklung in eine andere Richtung (Königswahl, faktische Abschließung des Reichsfürstenstandes, größere Selbstständigkeit der

² BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 1, S. 18f.

³ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 1, S. 20ff, 33.

politisch Mächtigen). Dabei hat sich das staufische Königtum auf Dauer nicht gegen die Selbstständigkeitsbestrebungen der oberitalienischen Kommunen oder gegen das Papsttum durchsetzen können, auch nicht nach der Einbeziehung des normannischen Königreichs Sizilien in seinen Machtbereich (1194), auch nicht im Zuge einer gegen das byzantinische Reich und auf die Kreuzfahrerstaaten gerichteten Mittelmeerpolitik. Mit dem Kampf zwischen Kaiser und Papst (*regnum* und *sacerdotium*) und dem Tod Friedrichs II. (1250) endete solch eine universale Politik.

Die Heimat der Staufer war das Elsass (Schlettstadt, Straßburg) und der Raum um Hohensaufen, Wäschenbeuren und Lorch; Letzterer gelangte möglicherweise erst nach der Heirat (Herzog) Friedrichs I. mit Agnes (†1143), der Tochter König Heinrichs IV., an die Staufer, die sich von da an im Rang- und Wertesystem des hochmittelalterlichen Adels auf eine königliche Abkunft berufen konnten. Als schwäbische Herzöge des Königs, als königsnahe Adelsfamilie etablierten sich die Staufer im deutschen Südwesten rasch, wenn auch die Auseinandersetzungen zwischen ihnen und König Lothar von Supplinburg (1125-1137) mit einer staufischen Niederlage und Unterwerfung endeten (1135). Mit König Konrad III. (1138-1152), der dennoch die Nachfolge Lothars antrat, waren erstmals Königtum und Herzogtum gemeinsam in staufischer Hand. Schwaben wurde zunehmend zum Anhängsel staufischer Königs- und Machtpolitik – gerade im Streit zwischen Staufern und Welfen. Es wird somit ein (früh-) staufisches Schwaben sichtbar, wenn auch die Herzöge von Zähringen im Südteil wichtige politische Positionen innehatten; Schwaben ohne das Elsass, die Ortenau und den Breisgau wurde zur *provincia Suevorum*, zu der gegen Ende des 12. Jahrhundert das staufische Franken eine große Nähe zeigte, zu einem *regnum Sueviae* mit einer sich zunächst auf die politische Oberschicht beziehenden Formierung regionaler Identität als „Schwaben“. So begann also mit der Zerteilung des ottonisch-salischen Herzogtums zwischen Staufern und Zähringern (1098) die Verengung des politisch-geografischen Begriffs „Schwaben“ auf den staufischen Machtbereich. Auf der Ebene von staufischem Herzogtum und deutschem Reich nördlich der Alpen ist nun ein Gegen- und Miteinander von Herzögen und Königen zu beobachten. Zu verweisen sei noch auf die Kämpfe zwischen Staufern und Welfen zur Zeit König Konrads III. und auf die nicht immer unproblematischen Beziehungen Kaiser Friedrich I. Barbarossas zu seinem Neffen, dem Herzog Friedrich IV. von Rothenburg (1152-1167). Die berühmte Tübinger Fehde (1164-1166) gehört hierher, in der sich der Herzog auf die Seite des Pfalzgrafen Hugo II. von Tübingen (1152-1182) und gegen Herzog Welf VI. (†1191) und dessen Sohn Welf VII. (†1167) stellte. Erst die Vermittlung des Kaisers führte zur Beilegung des Konflikts. Der 4. Italienzug des Kaisers (1166-1168) und die Ruhrepidemie im deutschen Heer brachten durch die große Zahl der Toten auch unter den geistlichen und weltlichen Fürsten, darunter Friedrich von Rothenburg und Welf VII., für Schwaben und das Herzogtum eine politische Neuorientierung. Herzog wurde nun der Barbarossa-Sohn Friedrich V. (1167-1191), das Erbe der Grafen von Pfullendorf, Lenzburg u.a., die in Rom an der Epidemie gestorben waren, ermöglichte den Staufern eine erfolgreiche Territorialpolitik im deutschen Südwesten. Hinzu kam die Anwartschaft auf die schwäbischen Güter der Welfen, die 1190 an die Staufer fielen, hinzu kamen Teile des Besitzes der Zähringerherzöge, die 1218 ausstarben. Schwaben, der staufische Territorialblock und das Herzogtum, blieb in staufischer Hand, sieht man von einem kurzen Zwischenspiel am Ende des deutschen Thronstreits (1198-1208) ab, als nach der Ermordung des staufischen Königs Philipp von Schwaben (1198-1208) der Welfe Otto IV. (1198-1215/18) allgemein in Deutschland anerkannt wurde. Als sich schließlich der sizili-

sche Herrscher Friedrich II. von Hohenstaufen als deutscher König durchsetzte, machte er seinen Sohn Heinrich zuerst zum schwäbischen Herzog (1217) und dann zum König ((VII.), 1220-1235). Besonders Heinrichs Versuch, ein königliches Territorium entlang des Neckars aufzubauen, brachte ihn aber in Gegensatz zu den Fürsten und Territorialherren und führte zu seiner Absetzung (1235), während Kaiser Friedrich II. mit seiner „Übereinkunft mit den geistlichen Fürsten“ (1220) und dem „Statut zu Gunsten der Fürsten“ (1231) die geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger in Deutschland privilegierte. Nachfolger Heinrichs in Schwaben und im Königtum wurde Konrad IV. (1235-1254). Der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum, die Bannung und Absetzung des Kaisers auf dem Konzil zu Lyon (1245), das Gegenkönigtum Heinrich Raspes (1246-1247) und Wilhelms von Holland (1247-1256) führten dann zum Bürgerkrieg in Deutschland, von dem auch Schwaben schwer betroffen war. Erinnerung sei an die für Heinrich Raspe siegreiche Schlacht bei Frankfurt (5. August 1246), in deren Verlauf Graf Ulrich I. von Württemberg (ca.1240-1265) auf die Seite der Staufergegner überwechselte. Nach dem Tode Konrads IV. konnte sich dessen Sohn Konradin im schwäbischen Herzogtum behaupten (1254-1268), bis er bei dem Versuch, das sizilische Königreich zu erobern, Karl von Anjou (1266-1284) unterlag und als letzter (legitimer) Staufer auf dem Marktplatz von Neapel hingerichtet wurde (1268). Damit war auch das Ende des schwäbischen Herzogtums gekommen, das so lang mit dem Königtum verbunden gewesen war.⁴

Staufisches Königtum

Wir betrachten noch die staufische Dynastie der Könige und Kaiser auf der Ebene des römisch-deutschen Reiches und beziehen uns im Folgenden auf die deutschen Herrscher Konrad III., Friedrich I., Heinrich VI., Philipp von Schwaben (ältere Staufer), Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. (jüngere Staufer).⁵

Konrad III. (1127/38-1152). Geboren wurde Konrad 1093 als jüngerer Sohn des schwäbischen Herzogs Friedrich I. und der Hildegard von Bar-Mousson. 1114/15 heiratete Konrad Gertrud von Comburg, die Tochter und Erbin des Grafen Heinrich von Comburg-Rothenburg, nach deren Tod um 1131/32 Gertrud von Sulzbach. Aus der zweiten Ehe stammten Heinrich (VI.) und Friedrich von Rothenburg.

Das mit der Wahl Konrads am 18. Dezember 1127 etablierte staufische Gegenkönigtum war spätestens 1135 gescheitert. Erst nach dem Tod Lothars III. wurde Konrad am 7. März 1138 in Koblenz zum König gewählt und wenig später in Aachen gekrönt. Konrad III. verlangte nun von Heinrich dem Stolzen die Rückgabe der Herzogtümer Bayern und Sachsen. Dieser weigerte sich und kam in Reichsacht, doch konnte sich die staufische Partei gegen die Welfen nur schwer durchsetzen. Heinrich der Löwe, der Sohn Heinrich des Stolzen, wurde 1142 von Konrad III. mit dem sächsischen Herzogtum belehnt; Welf VI., der Bruder Heinrichs des Stolzen, beanspruchte weiterhin Bayern, wo die stauferfreundlichen Babenberger Leopold (1138/39-1141) und Heinrich II. Jasomirgott (1141-1156) ihre Herrschaft aber behaupten konnten.

Der Fall der Kreuzfahrerfestung Edessa (1144) machte unterdessen einen 2. Kreuzzug notwendig, an dem sich auch Konrad III. beteiligen sollte. Enge Kontakte konnte der König zu-

⁴ BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 1, S. 41ff.

⁵ Staufer: AKERMANN, M., Die Staufer. Ein europäisches Herrschergeschlecht, Darmstadt 2003; Die Zeit der Staufer. Geschichte – Kunst – Kultur, hg. v. R. HAUSHERR, 4 Bde. (= Ausstellungskatalog), Stuttgart 1977.

dem zum byzantinischen Kaiser Manuel I. Komnenos (1143-1180) knüpfen; dieser heiratete Konrads Schwägerin Bertha von Sulzbach (1145). Auf dem Reichstag zu Frankfurt im März 1147 wurden dann für die Teilnahme von König und Adel am Kreuzzug die Weichen gestellt: Ein insbesondere Staufer und Welfen betreffender Landfrieden wurde vereinbart, Heinrich (VI.) zum König gewählt. Der Kreuzzug (1147-1149) scheiterte aber kläglich (Niederlage bei Dorylaion; erfolglose Belagerung von Damaskus 1148). Auch ein gleichzeitig von deutschen Fürsten unternommener Wendenkreuzzug blieb im Großen und Ganzen ohne Ergebnis.

Nach der Rückkehr Konrads III. vom Kreuzzug (März 1149) lebte der staufisch-welfische Konflikt wieder auf. Der welfischen Niederlage bei Flochberg (8. Februar 1150) folgte der misslungene sächsische Feldzug Konrads (1151). Der schon seit Längerem erkrankte König starb am 15. Februar 1152 in Bamberg, wo er auch im Dom begraben liegt. Zuvor hatte Konrad seinen Neffen, Herzog Friedrich III. von Schwaben, zu seinem Nachfolger designiert.⁶

Friedrich I. Barbarossa (1152-1190). Der Neffe Konrads III. wurde am 20./23. Dezember 1122 geboren; der Vater war der Stauferherzog Friedrich II. von Schwaben, die Mutter die Welfin Judith. Friedrich (III.) folgte 1147 seinem Vater im Herzogtum nach (1147-1152). Um diese Zeit heiratete er auch seine erste Frau Adela von Vohburg, von der er sich allerdings schon im März 1153 wieder trennte. Die zweite Ehe ging Friedrich im Juni 1156 mit Beatrix von Burgund ein. Aus dieser Ehe stammten auch die späteren Könige Heinrich VI. und Philipp von Schwaben.

Am 4. März 1152 – nach dem Tod Konrads – wurde Friedrich anscheinend ohne großen welfischen Widerstand in Frankfurt zum König gewählt und am 9. März in Aachen gekrönt. Friedrichs erste politische Maßnahmen bestanden darin, einen Ausgleich mit den Welfen, d.h. mit Heinrich dem Löwen und Welf VI. (†1191), zu finden. Friedrich ließ Heinrich freie Hand in Sachsen und den angrenzenden Gebieten und schuf damit eine zwei Jahrzehnte dauernde Zusammenarbeit zwischen dem König und dem mächtigen Herzog. Letzterer konnte zudem das bayerische Herzogtum mit Einverständnis Friedrichs in Besitz nehmen (1155); der Babenberger Heinrich Jasomirgott verzichtete auf Bayern und erhielt die durch das *Privilegium minus* vom 17. September 1156 zum bevorrechteten Herzogtum aufgewertete Ostmark (Österreich).

Der 1. Italienzug Barbarossas begann im Oktober 1154. Mailand, gegen das Lodi und Como Klage geführt hatten, verfiel der Reichsacht, das mit Mailand verbündete Tortona wurde zerstört (April 1155). Unruhen in Rom konnten von Friedrich I. beseitigt werden; der König wurde am 18. Juni 1155 von Papst Hadrian IV. (1154-1159) zum Kaiser gekrönt. Nach einem burgundischen Zwischenspiel (Heirat mit Beatrix 1156; Hoftag zu Besançon 1157) brach Friedrich im Juni 1158 zum 2. Italienzug (1158-1162) auf. Der Hoftag auf den Roncalischen Feldern (1158) formulierte die gegenüber den oberitalienischen Städten nutzbaren Regalien, deren Realisierung einen enormen fiskalischen Gewinn für den König gebracht und die Städte in ihrer Autonomie eingeschränkt hätte. Bei der Durchsetzung seiner Ansprüche stieß Barbarossa daher auf Widerstand: Crema wurde zerstört (1160), Mailand kapitulierte im März 1162, die anderen gegnerischen Städte unterwarfen sich. Parallel dazu war nach dem Tod Hadrians IV. ein Papstschisma zwischen Alexander III. (1159-1181) und Viktor (IV.) (1159-1164) entstanden; Friedrich schlug sich dabei auf die Seite Viktors, dem nach dessen

⁶ Konrad III.: BUHLMANN, M., Kaiserswerth und die Könige. Geschichte und Legenden (= BGKw MA 9), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009, S. 28f; ZIEGLER, W., König Konrad III. (1138-1152) (= Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 26), Wien-Köln-Weimar 2003.

Tod noch drei andere Gegenpäpste und die Würzburger Eide von 1165 folgten, so dass das Schisma erst 1177 beendet wurde. Der 4. Italienzug Friedrichs (1166-1168) hatte dann die Beseitigung ebendieses Schismas – im Sinne des Kaisers – zum Ziel. Alexander III. floh nach seiner Niederlage bei Tusculum (1167) aus Rom, der Gegenpapst Paschalis III. (1164-1168) wurde inthronisiert. Eine Seuche im Heer (Tod des Erzkanzlers Rainald von Dassel) zwang den Kaiser aber zum Rückzug aus Rom und Italien; die Lombardei, vereinigt im Lombardischen Städtebund (1167), rebellierte gegen Barbarossa. Der Kampf gegen Alexander III. war fürs Erste verloren, die Herrschaft in Italien aufs Höchste gefährdet.

Die Zäsur der Jahre 1167/68 bedeutete, dass sich Friedrich zunächst wieder den deutschen Verhältnissen zuwandte. Hier konnte der Kaiser geschickt die staufische Machtposition festigen und erweitern; beim Territoriausbau und bei der Städtepolitik stützte sich Friedrich hauptsächlich auf die Ministerialen. Durch Reaktivierung lehnsrechtlicher Strukturen erzielte er auch eine gewisse Einbindung der geistlichen und weltlichen Fürsten in das staufische Herrschaftssystem.

Ab 1174 war Friedrich auf seinem 5. Italienzug (1174-1178) wieder in der Lombardei. Der Vorfrieden von Montebello (17. April 1175) beendete allerdings die Kämpfe nicht, die im Oktober 1175 erneut aufflammten und Friedrich – u.a. bedingt durch die Weigerung Heinrichs des Löwen in Chiavenna, den Staufer mit Truppen zu unterstützen – in eine prekäre Situation brachten; am 29. Mai 1176 erlitt das deutsche Heer bei Legnano eine Niederlage. Im daraufhin geschlossenen Vorvertrag von Anagni (November 1176) erkannte Friedrich Alexander III. als Papst an. Am 24. Juli 1177 folgten der Frieden von Venedig und das Ende des Papstschismas sowie ein Waffenstillstand mit den lombardischen Städten, schließlich am 25. Juni 1183 der Frieden von Konstanz.

Nach Deutschland über Burgund (burgundische Königskrönung, 26. Juli 1178) zurückgekehrt, entzog Friedrich – eingedenk des Zerwürfnisses von Chiavenna – Heinrich dem Löwen seine Unterstützung. Die rücksichtslose Machtpolitik des Welfen führte darüber hinaus zur Ächtung Heinrichs (Juni 1179) und zur Aberkennung der welfischen Herzogtümer Bayern und Sachsen (Januar 1180). Im November 1181 unterwarf sich Heinrich, erhielt vom Staufer seinen Allodialbesitz um Braunschweig und Lüneburg und musste sich ins Exil nach England begeben. Das bayerische Herzogtum ging an Otto I. von Wittelsbach (1180-1183), Sachsen an den Askanier Bernhard III. (1180-1212), Westfalen – zum Herzogtum erhoben – an den Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167-1191) (Gelnhäuser Urkunde, 13. April 1180). Für das letzte Regierungsjahrzehnt Friedrichs seien noch das Mainzer Hoffest von 1184, die Heirat Heinrichs VI. mit Konstanze von Sizilien (1186), die Unterdrückung der von Erzbischof Philipp von Heinsberg angeführten Opposition gegen den Kaiser (März 1188) und Friedrichs Teilnahme an dem 3. Kreuzzug (1189-1192) angeführt. Dabei wurde der Kreuzzug wegen der Eroberung Jerusalems durch Saladin (1187) notwendig. Aber der Kaiser erreichte nicht mehr das Heilige Land; auf dem Zug durch Kleinasien ertrank er am 10. Juni 1190 im Fluss Saleph. Seine fleischlichen Überreste wurden in Antiochia, das Herz und die Eingeweide in Tarsus, die Gebeine in Tyros begraben.⁷

Heinrich VI. (1190-1197). Heinrich VI. war der Sohn Friedrichs I. und der Beatrix von Burgund; geboren wurde er 1165 in Nimwegen. Am 15. August 1169 ist Heinrich in Aachen zum

⁷ Friedrich I.: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 29ff; LAUDAGE, J., Friedrich Barbarossa (1152-1190). Eine Biographie, Regensburg 2009.

König gekrönt worden, ab Mai 1189 führte er für den auf dem 3. Kreuzzug befindlichen Vater die Regentschaft im Reich.

Am 27. Januar 1186 hatte Heinrich Konstanze, die Tochter des Königs Roger II. von Sizilien (1130-1154), in Mailand geheiratet. Die sizilianische Erbschaft, auf die sich nach dem Tod Wilhelms II. von Sizilien (1166-1189) Heinrich durch seine Heirat mit Konstanze Hoffnung machen konnte, stand denn auch im Mittelpunkt seiner Politik. Der 1. Italienzug brachte dem deutschen König außer der Kaiserkrönung in Rom (15. April 1191) nichts ein (vergebliche Belagerung Neapels). In Deutschland weitete sich die Fürstenopposition (Welfen, Niederrhein) gegen ihn aus. Immerhin gelang nach der Gefangennahme des englischen Königs Richard I. Löwenherz (1189-1199) und der Erpressung eines beträchtlichen Lösegelds (1193/94) die Sprengung der antistaufischen Koalition und die Eroberung Süditaliens und Siziliens (1194). Heinrich VI. wurde Weihnachten 1194 in Palermo zum König von Sizilien gekrönt.

Zu den weiteren Erfolgen Heinrichs gehörten die durch die Gefangensetzung des Richard Löwenherz erzwungene Lehnsnahme Englands (1194) sowie die Lehnsheute des Kaisers auch über die Königreiche Kleinarmenien und Zypern (1195). Damit wuchs der staufische Einfluss im byzantinisch-ostmediterranen Raum, zumal eine Tochter des byzantinischen Kaisers Isaak II. (1185-1195) mit Heinrichs Bruder Philipp von Schwaben verheiratet wurde (1194). So reiften nun staufische Pläne für einen neuen Kreuzzug heran.

Der Widerstand der deutschen Fürsten und des Papstes brachte unterdessen den sog. Erbreichsplan Heinrichs, also die Umwandlung des deutschen Reiches in eine dauerhaft mit Sizilien verbundene Erbmonarchie, zum Scheitern (1196); lediglich der 1194 geborene Sohn Heinrichs, Friedrich II., wurde zum König gewählt. Ein Aufstand in Sizilien konnte durch Markward von Annweiler niedergeschlagen werden (1197). Bei der Vorbereitung des Kreuzzugsunternehmens erkrankte Heinrich an der Malaria und starb am 28. September 1197 in Messina. Der Kaiser wurde in der Kathedrale von Palermo bestattet.⁸

Philipp von Schwaben (1198-1208). Der frühe Tod Heinrichs VI. und die Unmündigkeit seines Sohnes Friedrich II. führten zur Doppelwahl des Jahres 1198. Am 6./8. März 1198 war in Frankfurt Philipp von Schwaben, der jüngere Bruder Heinrichs VI. und nunmehrige Führer der staufischen Partei in Deutschland, zum König gewählt worden; am 8. September 1198 wurde er in Mainz zum römischen König gekrönt. Zu diesem Zeitpunkt war Philipp der rechtmäßige Krönungsort Aachen durch den von der welfischen Partei zum König erhobenen Otto IV. (1198-1215/18) versperrt.

Philipp von Schwaben war 1176/77 als Sohn Friedrich Barbarossas und der Beatrix von Burgund geboren worden. Zunächst für die geistliche Laufbahn bestimmt – Philipp war 1189 Propst des Aachener Marienstifts, 1193 Elekt des Bistums Würzburg –, wurde er 1193 wieder Laie, heiratete am 2./3. April 1195 in Bari die byzantinische Kaisertochter Irene und übernahm 1196 das Herzogtum Schwaben. Aus der Ehe mit Irene hatte Philipp u.a. die Töchter Maria, Beatrix, Kunigunde und Beatrix-Isabella.

Im deutschen Thronstreit zwischen Philipp und Otto (1198-1208) gelang es dem von Papst Innozenz III. (1198-1216) gebannten Stauferkönig, sich im Bündnis mit König Philipp II. August von Frankreich (1180-1223) gegen den Welfen Otto weitgehend durchzusetzen (Übergang des Kölner Erzbischofs Adolf I. [1193-1205, 1212-1216] zu Philipp 1204; Aachener

⁸ Heinrich VI.: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 33f; CSENDES, P., Heinrich VI. (= GMR), Darmstadt 1993.

Königskrönung Philipps, 6. Januar 1205; Einigung mit dem Papst 1207/08; in Aussicht gestellter Thronverzicht Ottos 1208). Jedoch wurde Philipp von Schwaben am 21. Juni 1208 in Bamberg ermordet; Grund war eine Privatrache des Wittelsbacher Pfalzgrafen Otto (1189-1209). Der Tote wurde zunächst im Bamberger Dom bestattet, 1213 in den Dom zu Speyer überführt.

Nach dem Tod des Staufers (1208) wurde der Welfe Otto IV. allgemein als König anerkannt und schwenkte alsbald, was seine Politik in Italien und gegenüber dem Papst anbetraf, in staufische Fahrwasser. Vom Papst wurde er zwar noch am 4. Oktober 1209 in Rom zum Kaiser gekrönt, aber auf Grund seines Feldzuges nach Unteritalien ein Jahr später gebannt (18. November 1210). In Deutschland wählte daraufhin eine vom französischen König und dem Papst unterstützte Fürstengruppe den Staufer Friedrich II. zum König (September 1211).⁹

Friedrich II. (1212-1250). Der Sieger im Machtkampf zwischen den Stauern und Otto IV. hieß spätestens seit 1215 Friedrich II. Der Sohn Heinrichs VI. und der Konstanze von Sizilien war am 26. Dezember 1194 auf dem Marktplatz im mittellitalienischen Jesi geboren worden. Nach dem Tod des Vaters (1197) wurde er – unter Verzicht auf das deutsche Königtum – am 17. Mai 1198 in Palermo zum König von Sizilien gekrönt. Noch im selben Jahr starb Friedrichs Mutter Konstanze, und Sizilien versank während der Kämpfe zwischen päpstlichen und deutschen Truppen in Anarchie. Papst Innozenz III. übte dabei über den noch unmündigen *puer Apuliae* („Junge aus Apulien“) Friedrich eine Vormundschaft aus, die mit der Volljährigkeit Friedrichs im Jahre 1208 endete. Die Herrschaft im sizilischen Königreich konnte der junge König schon bald stabilisieren, zumal der Vorstoß des 1210 nach Süditalien eingedrungenen Kaisers Otto IV. durch die auf päpstliche Veranlassung durchgeführte Wahl Friedrichs zum deutschen König im Herbst 1211 abgewehrt werden konnte. Otto musste sich nach Deutschland begeben, Friedrich erreichte Konstanz ein paar Stunden vor dem Welfen. Schon bald strömten dem Stauer die Anhänger zu; am 5. Dezember 1212 ist Friedrich in Frankfurt nochmals zum deutschen König gewählt, am 9. Dezember in Mainz gekrönt worden. Die Niederlage bei Bouvines (27. Juli 1214) bedeutete dann das Ende der Machtansprüche Ottos. Friedrich ließ sich am regulären Krönungsort Aachen krönen (25. Juli 1215) und wurde nun allgemein als König anerkannt.

Im April 1220 ließ er – entgegen früheren Versprechen gegenüber dem Papst – seinen Sohn Heinrich (VII.) zum deutschen König wählen; der Zustimmung der geistlichen Fürsten ging dabei die *Confoederatio cum principibus ecclesiastica* („Übereinkunft mit den geistlichen Fürsten“) voraus. Heinrich wurde in Deutschland zurückgelassen, während sein Vater nach Italien aufbrach. In Rom wurde Friedrich am 22. November 1220 von Papst Honorius III. (1216-1227) zum Kaiser gekrönt. Das gute Einvernehmen zwischen Papst und Kaiser zeigte sich dabei in Friedrichs Bekräftigung der staatsrechtlichen Trennung Siziliens vom Reich und der kaiserlichen Gesetzgebung gegen die Ketzer. Friedrich zog nach Sizilien weiter, wo er – beginnend mit einem in Capua verkündeten Landfrieden (Dezember 1220) – die Konsolidierung und Zentralisierung des sizilischen Königreichs vorantrieb. Das Jahr 1226 sah den Kaiser dann in Oberitalien; die Geltendmachung von Regalien führte aber zur Erneuerung des Lombardischen Bundes gegen den Herrscher.

⁹ Philipp von Schwaben: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 35f; CSENDES, P., Philipp von Schwaben. Ein Stauer im Kampf um die Macht (= GMR), Darmstadt 2003.

Auch das Verhältnis zwischen Honorius III. und dem Staufer hatte sich verschlechtert, zumal der Kaiser den versprochenen Kreuzzug immer wieder verschob. Als schließlich im September 1227 das Kreuzfahrerheer von Unteritalien aus aufbrach, musste der Kaiser auf Grund einer Seuche im Heer umkehren und damit den Kreuzzug abbrechen. Friedrich wurde deshalb vom neuen Papst Gregor IX. (1227-1241) gebannt, verfolgte aber auch als Gebannter das Ziel, Jerusalem für die Christenheit (und für sich) zu erwerben. So brach der Kaiser im Frühjahr 1228 über Zypern ins Heilige Land auf. Dort erreichte er vom Aijubiden-Sultan al-Kamil (1218-1238) die Abtretung Jerusalems und krönte sich am 18. März 1229 in der Grabeskirche selbst zum König. Nach seiner Rückkehr nach Süditalien vertrieb Friedrich die dort eingedrungenen päpstlichen Truppen und einigte sich im Frieden von San Germano (1230) mit Gregor IX. u.a. auf die Lösung vom Bann. Die Wiederherstellung der staufischen Herrschaft in Sizilien fand dabei in den Konstitutionen von Melfi (1231) ihren Ausdruck.

Der politische Gegensatz zwischen seinem 1228 regierungsfähig gewordenen Sohn Heinrich (VII.) und den deutschen Fürsten in Deutschland machte nun das Eingreifen des Kaisers erforderlich. Im vergangenen Jahrzehnt hatte Friedrich II. nur punktuell auf sein Reich nördlich der Alpen einwirken können (Goldene Bulle von Rimini für den Deutschen Orden in Preußen, März 1226; Reichsfreiheit für Lübeck, Juni 1226). Mit dem *Statutum in favorem principum* („Statut zu Gunsten der Fürsten“, 1. Mai 1231, 1232) bestätigten er und sein Sohn wesentliche landeshoheitliche Rechte der Fürsten. Heinrich wollte sich mit dieser Vereinbarung nicht abfinden und rebellierte Ende 1234 offen gegen den Vater. Dieser begab sich – zum ersten Mal nach fast fünfzehn Jahren – nach Deutschland und konnte Heinrich unterwerfen und absetzen. Der Mainzer Reichslandfrieden (15. August 1235) diente der Friedenssicherung, ebenso das von Friedrich eingerichtete Hofgericht. Schließlich setzte der Kaiser die Wahl seines jüngeren Sohnes Konrad (IV.) zum König durch (Februar 1237).

In Oberitalien flammten die Kämpfe gegen den Lombardischen Städtebund wieder auf. Friedrichs Sieg bei Cortenuova (27./28. November 1237) und die anschließende Ablehnung des Mailänder Friedensangebots führten aber zu einer Verhärtung der Fronten. Gregor IX. bannte Friedrich zum zweiten Mal (20. März 1239), der Endkampf zwischen Kaisertum und Papsttum hatte begonnen. Die von Gregor betriebene Absetzung des Staufers konnte erst sein Nachfolger Innozenz IV. (1243-1254) auf dem Konzil zu Lyon – wenn auch nicht unumstritten – durchsetzen (17. Juli 1245). Die Ereignisse überschlugen sich, als mit den Gegenkönigen Heinrich Raspe (1246-1247) und Wilhelm von Holland (1247-1256) auch Teile Deutschlands der staufischen Herrschaft entglitten und Friedrich in Oberitalien in die Defensive geriet. Immerhin standen nach dem Aussterben der Babenberger (1246) Österreich und Kärnten unter kaiserlicher Kontrolle, und auch in Oberitalien begann sich spätestens 1250 das Blatt zu Gunsten Friedrichs zu wenden. Doch starb der Kaiser am 13. Dezember 1250 in Castel Fiorentino bei Lucera und wurde im Dom zu Palermo begraben.

Friedrich war mehrmals verheiratet. 1209 vermählte er sich mit Konstanze von Aragon; aus dieser Ehe stammte der 1211 geborene Heinrich (VII.) (1220-1235). Die 1225 geschlossene Ehe mit Isabella von Brienne brachte für Friedrich den Titel eines Königs von Jerusalem; der 1228 geborene Konrad (IV.) (1237/50-1254) war der Sohn Friedrichs und Isabellas. Es folgten noch die Ehen mit der Markgräfin Bianca Lancia (1233/34) und mit Isabella (1235), der Tochter des englischen Königs Johann Ohneland. Aus einigen Konkubinen stammten die illegitimen Söhne Friedrichs Enzo, Friedrich von Antiochia und Richard von Theate. Enzo war seit 1238/39 König von Sizilien, ab 1239 Generallegat des Vaters in Mittel- und Oberita-

lien; er geriet in Gefangenschaft und starb am 11. März 1272 in Bologna in Haft.

Mit Friedrich verbunden sind die nicht über zu bewertende kulturelle Ausstrahlung seines Hofes und das Interesse des Kaisers an der Wissenschaft; Friedrich selbst verfasste mit dem sog. Falkenbuch ein Lehrbuch der Falkenjagd und Vogelkunde.¹⁰

Heinrich (VII.) (1220-1235). Geboren wurde Heinrich in der ersten Hälfte des Jahres 1211; die Eltern waren Kaiser Friedrich II. und Konstanze, die Tochter des Königs Alfons II. von Aragon (1162-1196). Verheiratet war Heinrich mit Margarete von Österreich, der Tochter des Herzogs Leopold VI. (1198-1230); aus der Ehe stammten die früh verstorbenen Söhne Heinrich und Friedrich.

Schon Anfang 1212 wurde Heinrich zum König von Sizilien gekrönt. Nachdem sich sein Vater in Deutschland durchgesetzt hatte, holte Friedrich II. seinen Sohn nach Deutschland, machte ihn zum Herzog von Schwaben und ließ ihn am 20./26. April 1220 in Frankfurt zum deutschen König wählen; am 8. Mai 1222 fand die Krönung in Aachen statt. Der noch unmündige König stand dabei zunächst unter der Aufsicht eines von Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216-1225) und Herzog Ludwig I. von Bayern (1183-1231) dominierten Regentenschaftsrats. Weihnachten 1228 trat Heinrich seine selbstständige Regierung an. Schon bald geriet er durch seine Politik der Städteförderung und der Bezugnahme auf den niederen Adel und die Reichsministerialität in Gegensatz zu seinem Vater und den Fürsten. Im *Statutum in favorem principum* (1231/32) setzten sich Letztere durch. Politische und persönliche Differenzen zwischen Vater und Sohn veranlassten Heinrich – in dem Bestreben, eine eigene Politik zu führen – schließlich, einen offenen Aufstand gegen den Kaiser zu wagen; doch scheiterte dieser, und Heinrich musste sich im Juli 1235 Friedrich unterwerfen. Sein Königtum wurde ihm entzogen, Heinrich selbst inhaftiert. Der König starb am 12. (?) Februar 1242 in einem sizilianischen Gefängnis. Er liegt im Dom von Cosenza begraben.¹¹

Konrad IV. (1237/50-1254). Konrad wurde am 25. April 1228 als Kind Kaiser Friedrichs II. und der Isabella von Brienne, der Erbin des Königreichs Jerusalem, geboren; Isabella starb unmittelbar darauf an den Folgen der Geburt. Im Februar 1237 wurde Konrad in Wien zum römischen König gewählt, die Wahl wurde Pfingsten in Speyer bestätigt; Konrad ist aber nie gekrönt worden. Für den unmündigen Kaisersohn regierten der Erzbischof Siegfried III. von Mainz (1230-1249) bis 1241, danach der thüringische Landgraf Heinrich Raspe (1241-1247) als Reichsverweser in Deutschland. Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. hatten dabei auch Auswirkungen nördlich der Alpen, so dass sich Konrads Position zunehmend verschlechterte (Kampf gegen die rheinischen Erzbischöfe; Opposition des Reichsverwesers Heinrich Raspe 1244). Das Gegenkönigtum Heinrich Raspes (1246-1247) brachte Konrad sogar im staufischen Kernland in Bedrängnis (Parteiwechsel des württembergischen Grafen 1246). Auch gegenüber dem Gegenkönig Wilhelm von Holland (1247-1256) konnte sich Konrad nicht durchsetzen, wenn es ihm auch gelang durch die Heirat mit Elisabeth, der Tochter des Herzogs Otto II. von Bayern (1231-1253), die mächtigen Wittelsbacher auf seine Seite zu ziehen (1246). Unterstützung gegen die geistlichen und weltlichen Fürsten fand Konrad auch in den Städten Deutschlands. Im Oktober 1250 kam es zwischen den rheinischen Erzbischöfen und dem König zu einem Waffenstillstand.

¹⁰ Friedrich II.: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 37ff; STÖRNER, W., Friedrich II., 2 Tle. (= GMR), Darmstadt 1992, 2000.

¹¹ Heinrich (VII.): BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 41f; THORAU, P., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich (VII.), Tl. 1, Berlin 1998.

Mit dem Tod des Vaters (1250) war Konrad IV. auch König von Sizilien geworden. Unterstützt von seinem Halbbruder Manfred, konnte er sich nach der Einnahme des aufrührerischen Neapels (10. Oktober 1253) gegen den Papst in Sizilien behaupten. Konrad starb jedoch bald an einer ausbrechenden, alten Fiebererkrankung im Lager bei Lavello am 21. Mai 1254. Der von Innozenz IV. Exkommunizierte konnte erst 1259 im Dom zu Messina beige-
gesetzt werden, doch wurde die Kirche vom Blitz getroffen, und der Körper des Königs verbrannte.

Ein staufisches Nachspiel in Sizilien gab es, als nach dem Königtum Manfreds (1258-1266) – der Halbbruder Konrads starb in der Schlacht bei Benevent gegen Karl I. von Anjou (1266-1284) – der Sohn Konrads, der am 25. März 1252 geborene Konradin, in Sizilien eindrang und in der Schlacht bei Tagliacozzo (23. August 1268) geschlagen und gefangen genommen wurde. Konradin wurde am 29. Oktober 1268 auf dem Marktplatz von Neapel enthauptet, seine Leiche zunächst am Strand verscharrt, dann in der Kirche St. Maria del Carmine in Neapel beige-
gesetzt.¹²

B. Grundherrschaft des Königs

Reichsgut und *Capitulare de villis*

Reichsgut waren die Besitzungen (und Rechte) des (fränkisch-ostfränkisch-deutschen) Königs, die er zum Zweck der Herrschaftsausübung einsetzen konnte. Daneben verfügte der Herrscher auch über das Hausgut, also über Besitz der Adelsfamilie, der er selbst angehörte. Da eine Abgrenzung von Reichsgut und Hausgut auch im Mittelalter schwierig war, vermengten sich im Verlauf der Jahrhunderte des frühen und hohen Mittelalters immer wieder diese für den König nutzbaren Besitzgruppen. Auch veränderten sich im Laufe der Zeit die Besitzgrundlagen des Königtums geografisch; das Reichs- bzw. Hausgut der karolingischen Herrscher lag im austrasisch-lothringischen Raum der spätmerowingisch-karolingischen Epoche, das der ottonischen Könige im sächsisch-thüringischen Gebiet des 10. und 11. Jahrhunderts, das der salischen und staufischen Könige und Kaiser im Mittelrheingebiet, in Südwestdeutschland oder im Elsass des hohen Mittelalters. Dabei traten immer wieder „Königslandschaften“ in Erscheinung, d.h. Räume und Gebiete mit verdichtetem Reichsbesitz, die damit dem Königtum besondere machtpolitische Einwirkungsmöglichkeiten boten.

Zusammen mit dem Besitz verfügte der König auch über weitreichende Rechte, die wir Regalien (*regalia, iura regalia*) nennen. Diese Regalien haben sich rechtlich erst im Verlauf des Mittelalters ausgebildet, u.a. während des Investiturstreits (1075-1122; Temporalien) und unter Einwirkung des römischen Rechts (12./13. Jahrhundert), und betrafen Einrichtung und Betrieb von Münzstätten, Märkten, Zöllen, das Forstregal und den Wildbann, den Bergbau oder das Spolienrecht, um nur einige der Königsrechte aufzuzählen. Regalien konnten verliehen, eingeschränkt oder abgetreten werden, was z.B. Kaiser Friedrich II. (1212-1250) in zwei Reichsgesetzen, der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* („Vereinbarung mit

¹² Konrad IV: BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S. 43.

den geistlichen Fürsten“, 1220) und dem *Statutum in favorem principum* („Gesetz zu Gunsten der Fürsten, 1232), getan hat.¹³ Das Reichskirchengut war nach dem Wormser Konkordat (1122), das den Investiturstreit (1075-1122) beendete, der Temporalienbesitz der Reichskirchen. Das Reichskirchengut machte zusammen mit dem Reichslehngut und dem unmittelbar vom Herrscher nutzbaren Krongut das Reichsgut aus. Das Reichslehngut war das an königliche Vasallen, Dienstleute und Getreue verliehene Reichsgut; es wurde im Zuge des Eindringens des Lehnswesens in die Verfassung des deutschen Reiches (11./12. Jahrhundert) ebenfalls auf eine rechtliche Grundlage gestellt.¹⁴

Das Reichsgut der fränkisch-deutschen Könige des frühen und hohen Mittelalters ging zumindest zum Teil auf Königsgut der merowingischen Frankenkönige (5.-8. Jahrhundert) zurück, die wiederum im Zuge der fränkischen „Landnahme“ im römischen Reich (4./5. Jahrhundert) Teile des römischen Staatslandes für sich nutzbar machen konnten.¹⁵ Mit der Karolingerzeit erfassen wir das grundherrschaftlich organisierte Reichsgut der fränkischen Könige und Kaiser. Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, hier den König, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Grundherrschaft ist damit – verkürzt und nicht unbedingt korrekt ausgedrückt – „Herrschaft über Land und Leute“. Wir unterscheiden – bei fließenden Übergängen – die zweigeteilte (bipartite) klassische Grundherrschaft des (frühen und) hohen Mittelalters von der spätmittelalterlichen Rentengrundherrschaft. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfen bildeten die Grundherrschaft.¹⁶ Die königliche Grundherrschaft der Karolingerzeit war auf den Königshof (*curtis*) oder die Pfalz (*palatium*) hin ausgerichtet.

Das *Capitulare de villis* ist ein Kapitular des Frankenkönigs Karl des Großen (768-814), einzig überliefert als Gebrauchsexemplar von Königsboten (*missi*) in dem auf uns gekommenen Codex Helmstadensis 254 (heute in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel), niedergeschrieben im 2. Viertel des 9. Jahrhunderts. Das *Capitulare de villis* als „Landgüterverordnung“ umfasst 70 Kapitel, die detailliert auf die Organisations- und Verwaltungsstruktur des karolingischen Königsguts eingehen. Seinem Inhalt nach wird das *Capitulare de villis* den sog. *capitularia mundana* („weltlichen Kapitularien“) zugeordnet.¹⁷

Anlass zur Veröffentlichung des Kapitulars haben wohl die große Hungersnot von 792/93 und die dabei auftretenden Missstände gegeben. Es waren keine Neuerungen, die das Kapitular vermitteln wollte; vielmehr ging es um die Einschärfung bisheriger Praktiken, um weiteren Hungersnöten und agrarwirtschaftlichen Krisensituationen vorzubeugen. Nicht zuletzt und vorrangig sollte die Versorgung des Königshofs sichergestellt werden. Dem diente die Überwachung der königlichen Domänen durch Amtsmänner und *missi* („Königsboten“), dem

¹³ Regalien, -politik, -recht, bearb. v. D. HÄGERMANN, in: LexMA 7, Sp. 556ff.

¹⁴ Reichsgut, bearb. v. D. HÄGERMANN, in: LexMA 7, Sp. 620ff.

¹⁵ WIERUSZOWSKI, H., Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland (500-1300), in: Bjb 131 (1926), S. 114-153, hier: S. 116-123.

¹⁶ BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, Tl. 1: A-M, Tl. 2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen 2004, ²2006, ³2007, Tl. 1, S. 35.

¹⁷ METZ, W., Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes (= EdF 4), Darmstadt 1971, S. 8-21. – *Capitulare de villis: Brevium Exempla*, bearb. v. W. METZ, in: LexMA 2, Sp. 642f; *Capitulare de villis*, bearb. v. A. VERHULST, in: LexMA 2, Sp. 1482f; FRANZ, G. (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes (= FSGA A 31), Darmstadt 1974, S. 38-59, Nr. 22 (ca.795); METZ, W., Drei Abschnitte zur Entstehungsgeschichte des *Capitulare de villis*, in: DA 22 (1966), S. 274ff; VERHULST, A.E., Karolingische Agrarpolitik. Das *Capitulare de villis* und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06. in: ZAA 13 (1965), S. 175-189.

diente das *Capitulare de villis*, das somit auch ein Kontrollinstrument für die aus den Domänen eingehenden Erträge war, dem wir aber auch Interessantes zur Agrarwirtschaft im Karolingerreich entnehmen können.

Das *Capitulare de villis* war wohl im ganzen Frankenreich ohne Italien gültig.¹⁸ Es datiert, wenn wir die Hungersnot von 792/93 als Auslöser für das Kapitular ansehen, auf das letzte Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts (ca.795). Güterverzeichnisse wie die *Brevium exempla* (ca.825/50) und weiter der St. Gallener Klosterplan (ca.820) hängen inhaltlich und sprachlich mit dem *Capitulare de villis* zusammen.¹⁹ Viele Begriffe im Kapitular geben zu historischen Interpretationen Anlass. Der Begriff *iudex* z.B. steht nicht nur für „Richter“, sondern auch für den „Amtmann“ und „Verwalter“ (von Königsgut). Schließlich steht das *Capitulare de villis* wahrscheinlich in Zusammenhang mit den Maß- und Gewichtsreformen Karls des Großen.²⁰

Das Kapitular ist – wie gesagt – in 70 verschiedenen lange Kapitel eingeteilt. Dabei fehlt eine grundlegende Systematik, die meisten Kapitel stehen zusammenhangslos nebeneinander, wenn auch manche aufeinanderfolgende Abschnitte eine inhaltliche Einheit bilden.²¹ Auf einzelne Bestimmungen im Kapitular soll nun beispielhaft eingegangen werden.

Das Kapitular nennt die Bedarfssicherung von Herrscher und Königshof (Gefolge) als wichtigstes Ziel (c.1). Dazu müssen die Hofleute gut versorgt sein (c.2), und es muss Recht und Ordnung herrschen im Amtsbezirk, dem Königsgutkomplex. Diesem steht ein Amtmann vor, der für die Instandhaltung der Gebäude und der Zäune, für die zweckmäßige Einrichtung und die Sauberkeit der Höfe mit den Ställen, Küchen usw. sorgen soll (c.41). Der Amtmann soll weiter überzählige Hufen bzw. Hörige an den König melden (c.67). Handwerker verschiedener Berufe sollen im Amtsbezirk vorhanden sein; sie waren u.a. für die Hofhaltung des durchreisenden Hofes zuständig (Verpflegung, Reparaturen; c.45). Der Amtmann fungierte als Richter und sprach für die sich im Amtsbezirk aufhaltenden Leute Recht (c.52); dies geschah an Gerichtstagen (c.56), wobei Klagen und Beschwerden an den König zugelassen waren (c.57). Werden königliche Befehle nicht beachtet, so muss sich der Amtmann vor dem König verantworten (c.16). Verhalten sich Hofleute nachlässig oder stehlen sie, so haben sie den Schaden zu ersetzen und werden mit Prügel bestraft (c.4, 29).

Ziel des *Capitulare de villis* ist die Ertragsvergrößerung bei Ackerbau und Viehzucht. Hinsichtlich der Bestellung von Land wurde den Amtmännern eingeschärft, die Arbeitskräfte nicht für ihre eigenen Zwecke zu entfremden (c.3); dazu gehört auch, keine Geschenke anzunehmen. Möglichst ohne materielle Verluste sollen die Arbeiten auf dem Königsgut durchgeführt werden. Die Amtmänner müssen die Hofleute im Lauf der Jahreszeiten so nutzbringend wie möglich einsetzen (Frondienste beim „Säen, Pflügen, Ernten, Heumachen, Weinlesen“) und deren Arbeit (Fleiß, Sauberkeit, Sorgfalt) überwachen (c.5). Dem entspricht eine ausreichende Menge und gute Qualität des Saatguts.²² Auf die Belange des für den Getreideanbau so wichtigen Wechsels von Ackerbau und Brache bzw. der Dreifelderwirtschaft geht das Kapitular indes nicht ein.

Eine besondere Rolle kommt dem Weinanbau und der sorgfältigen Verarbeitung des Weins (Keltern, Aufbewahrung) zu. Wein erbringt den Weinzins als Abgabe (c.9). Abschnitt 70, das Schlusskapitel des Kapitulars, bietet einen Anbaukatalog von Pflanzen und Obstbäumen

¹⁸ METZ, W., Das karolingische Reichsgut, Berlin 1960, S. 77ff.

¹⁹ METZ, Entstehungsgeschichte, S.263ff; METZ, Erforschung, S. 23-28.

²⁰ METZ, Entstehungsgeschichte, S. 270f ; VERHULST, Agrarpolitik, S. 177ff.

²¹ Quelle, Übersetzung: Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes, hg. v. G. FRANZ (= FSGA A 31), Darmstadt 1974, S. 38-59, Nr. 22 (ca.795).

²² VERHULST, Agrarpolitik, S. 181.

(Obst, Gemüse).

Große Bedeutung besitzt im Kapitular auch die Viehzucht. In Kapitel 23 werden Kühe, Schweine, Schafe usw. genannt. Ihr Bestand soll durch eine angemessene Haltung gewährleistet sein; Tiere kommen als Abgabe an den Königshof. Ochsen finden Verwendung bei der Bestellung der Äcker. Beim Geflügel geht es hauptsächlich um Hühner und Gänse (Eier, Masthühner, Mastgänse). Erwähnt werden Imkerei (Bienen) und Fischzucht (Fische, Fischteiche; c.18, 20, 38). Der Wald ist für die Schweinemast wichtig, hinsichtlich der ein Waldzins anfällt. Wald und Wild stehen schließlich in enger Verbindung, die Wildhege ist eine Voraussetzung für die königliche Jagd (c.36). Mit der Jagd in Zusammenhang stehen die Wildhege („Brühle“; c.46), die Aufzucht von Falken und das Halten von Hunden (c.47, 58). Der Pferdezucht (Zuchthengste) und Pferdehaltung widmet sich das Kapitular – auch in Hinblick auf die Bedeutung der Pferde für den Krieg – in ausführlicher Weise (c.13ff).

Frauenarbeit in eigens eingerichteten Frauenhäusern war ein wichtiger Wirtschaftsfaktor auf dem Königsgut. Das *opus textile* („Textilarbeit“), das Spinnen und Weben, benötigte dazu die vom Amtmann bereitgestellten Materialien (c.31).

Es bleibt noch auf die typisch frühmittelalterliche Verschränkung von Herrschaft und Kirche hinzuweisen. So kommt den Kirchen auf Königsgut auch der Kirchenzehnt zu, eine wichtige Einnahmequelle des königlichen Grundherrn (c.6).

Der Ertrags- und Erfolgskontrolle dienen die Auskünfte der Amtmänner der einzelnen Königsgutbezirke gegenüber dem Herrscher. Jeder Amtmann führt ein Rechnungsbuch, in dem Zahlen für Abgaben und Dienste einfließen, sowie ein Verzeichnis mit den Überschüssen aus Ackerbau und Viehzucht, worunter auch weiterverarbeitete Produkte (Leder, Fett, Talg, Käse, Butter, Honig, Senf, Most, Bier usw.) zu verstehen sind (c.55, 62). Handwerkliche Erzeugnisse, auch Kriegsgerät, kommen hinzu. Die Verwendung der Überschüsse bestimmt der König, wobei auf eine angemessene Vorratshaltung geachtet wird (c.42). Die Überschüsse sollen, soweit sie an den König und den Königshof geliefert werden, von bester Qualität sein. Der Vergleichbarkeit der Erträge dient nicht zuletzt die „Definition“ einheitlicher Maße. Maße sollen die in der Königspfalz verwendeten sein, die als Muster und Vorlage dienen (c.9).²³

Königsdienst und Tafelgüterverzeichnis

Für die Zeit der ottonisch-salischen Reichskirche im Rahmen des entstehenden deutschen Reiches (10./11. Jahrhundert) ist von einer weit stärkeren Inanspruchnahme der Bistümer und Reichsabteien auszugehen, als es in der Karolingerzeit der Fall gewesen war. Allgemein übertrugen die Herrscher damals Besitz und Rechte an die Reichskirchen und erwarteten im Gegenzug die Mithilfe der Kirchen im Zuge des Königsdienstes (*servitium regis*). Dieser Umverteilung von Besitz und Rechten entsprachen die größeren Einwirkungsmöglichkeiten des Königs bei der Besetzung (Investitur) der wichtigsten Positionen innerhalb der Reichskirche. Im Gegenzug dazu hatten Bistümer und Klöster Abgaben und Dienste für Königtum und Reich zu erbringen. Das *servitium regis* umfasste im Wesentlichen: Gebetsgedenken für Herrscher und Herrscherfamilie, Abgaben und Dienste für die Verpflegung des Königs (Königsgastung) und für das Heerwesen, Beteiligung an königlichen Hoftagen und an Heer-

²³ BUHLMANN, M., Der Besitz des Klosters Werden in Friemersheim (= BGW 14), Essen 2013, S. 8-18.

zügen.²⁴

Die umfangreiche Urbarüberlieferung des an der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert gegründeten Benediktinerklosters Werden an der unteren Ruhr, als Reichsabtei seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts vielfach mit dem Königtum verbunden, liefert dabei Aufschlüsse hinsichtlich der Umverteilung des dem Kloster insgesamt auferlegten Königsdienstes auf die abhängigen Bauern der Klostergrundherrschaft. Aber es gab auch Veränderungen. Ein Diplom des welfischen Königs Otto IV. (1198-1218) für das Kloster Werden enthält am Beginn des staufisch-welfischen Thronstreits (1198-1208/15) Zugeständnisse des Herrschers an seinen Wähler, den Werdener Abt Heribert II. (1197-1226). Das Kloster erlangte mit der Urkunde das wohl von den staufischen Vorgängern Ottos entzogene Münzrecht zu Werden und Lüdinghausen wieder (Münzregal); darüber hinaus verzichtete der neue Herrscher auf die bisher jährlich vom Kloster an den König (Friedrich I. [1152-1190], Heinrich VI. [1190-1197]) zu zahlende Abgabe in Höhe von 25 Mark, die als eine Abgabe im Zusammenhang mit der Nutzung von Regalien durch Abt und Mönchsgemeinschaft zu sehen ist (Regalienvergabe).²⁵

Bekanntlich kam nämlich die Reichskirche ottonisch-salischer Prägung durch den Investiturstreit zu ihrem Ende, die Servitialabgaben an den König hatten aber die verfassungsgeschichtlichen Umbrüche an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert offensichtlich überlebt. Im 12. Jahrhundert werden Servitiazahlungen der Reichsklöster an die deutschen Herrscher erkennbar. So hatte das Kloster Lorsch 100 Pfund unbekannter Münze zu zahlen (bis 1147), die Abtei Stablo 20 bis 30 Mark (1125/37), die Abtei Niedernburg höchstens 40 Pfund Regensburger Münze (1152/90), die Abtei Werden – wie eben gesehen – 25 Mark.²⁶

Neben den Bistümern und Klöstern trug natürlich das Krongut der hochmittelalterlichen deutschen Könige einen beträchtlichen Teil zur Versorgung von König und Königshof bei. Leider sind wir im Allgemeinen darüber schlecht unterrichtet. Aus der Stauferzeit ist immerhin eine Reihe von Güterverzeichnissen überliefert, die Einblick geben in Verwaltung und Leistungen des Reichsguts. Es handelt sich hierbei um das Tafelgüterverzeichnis (ca.1150 oder später), das Lehnbuch des staufischen Ministerialen Werner II. von Bolanden (Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert), das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim (13. Jahrhundert, 1. Hälfte), ein Verzeichnis von Rechten und Einnahmen des Reichs im Amt (*officium*) Pfullendorf (ca.1220), das Reichssteuerverzeichnis (1241), die Abrechnung des Amtmanns Gerhard von Sinzig (1242) sowie die Goslarer Vogteigeldlehnrolle (1244).²⁷

Ein Abschnitt in einer hochmittelalterlichen Sammelhandschrift der Aachener Marienkirche (ca.1165/74) führt auf das sog. Tafelgüterverzeichnis, d.h. die „Höfe, die zur Tafel des römischen Königs gehören“ (ca.1150 oder 1165/66):²⁸

Quelle: Tafelgüterverzeichnis ([ca.1150 oder 1165/66])

Dies sind die Höfe, die zur Tafel des römischen Königs gehören. In Sachsen mit allem Zubehör:

²⁴ BRÜHL, C., *Fodrum, gistum und servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, 2 Bde., Tl.1: Text; Tl.2: Register und Karten (= KHA 14), Köln-Graz 1968, S. 97ff; BUHLMANN, M., *Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königtum* (= BGW 2), Essen 2007, S. 30.

²⁵ Urkunde: BENDEL, F.J., *Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a.d. Ruhr. Eine diplomatisch-historische Untersuchung* (= BeitrGGWerden, Beih. 1), Bonn 1908, S. 76ff, Nr. 22 (1198 Juli 13).

²⁶ BRÜHL, *Servitium regis*, S. 203.

²⁷ *Staufische Güterverzeichnisse*: METZ, W., *Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts*, Berlin 1964.

²⁸ Quelle: GÖLDEL, C., *Servitium regis und Tafelgüterverzeichnis. Untersuchung zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des deutschen Königtums im 12. Jahrhundert* (= *Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte*, Bd. 16), Sigmaringen 1997, S. 238ff (1165/66).

Leisnig gibt 5 Königsdienste; ebenso Meißen [?]; ebenso Nossen [?]; ebenso Bautzen; ebenso Altenburg; ebenso Eisleben; ebenso Allstedt; ebenso Wolferstedt; ebenso Farnstädt; ebenso Wallhausen; ebenso Tilleda; ebenso Osterode; ebenso Werla; ebenso Goslar; ebenso *Hohenborc*; ebenso Pölde; ebenso Grone, wohin die Falkner des Königs gehören; ebenso Eschwege; ebenso Mühlhausen; ebenso Merseburg 40 Dienste. Diese Höfe geben dem König soviel, wie es Tage im Jahr gibt und 40 [Dienste] mehr. Wir zeigen euch auch an, was der Königsdienst in Sachsen ist. Es sind 30 große Schweine, 3 Kühe, 5 Ferkel, 50 Hähnchen, 50 Eier, 10 Gänse, 5 Wagenladungen Bier, 5 Pfund Pfeffer, 10 Pfund Wachs, Wein von den Kellermeistern überall in Sachsen.

Ebenso sind dies die Höfe in Frankien entlang des Rheins: Tiel 2 Königsdienste; ebenso Nimwegen 8; ebenso Aachen 8; ebenso Konzen 2; ebenso Düren 2; ebenso Remagen 2; ebenso Sinzig 2; ebenso Hammerstein 2; ebenso Andernach 2; ebenso Boppard 3; ebenso Ingelheim 3; ebenso Kaiserslautern 8; ebenso die Burg Briey 8; ebenso das Gut Diedenhofen 3; ebenso Zolver 7; ebenso Schlüchtern 7; ebenso Sierck 7; ebenso Hassel 1; ebenso Nierstein 1; ebenso Tribur 4; ebenso Frankfurt 3.

Dies sind die Höfe in Frankien. Sie geben soviel: 40 Schweine, 7 Ferkel, 50 Hähnchen, 5 Kühe, fünfzig Eier, 10 Gänse, 5 Pfund Pfeffer, neunzig Käse, 10 Pfund Wachs, 4 große Ladungen Wein. Dies sind die Höfe in Bayern: Nürnberg gibt 2 Königsdienste; ebenso *Grenda* 1; ebenso *Scybol* 1; ebenso *Botinga* 1; ebenso Weisenburg 1; ebenso die Burg Nürnberg 7; ebenso *Havenberc* 7; ebenso Greding 5; ebenso Neuburg an der Donau 2; ebenso Creußen 3; ebenso *Nuorenwat* mit eintausend Hufen; ebenso *Turenborc* 2.

Dies sind die Höfe in Bayern: Sie geben 26 Königsdienste und genauso viel Geld wie jene in Frankien.

Dies sind die Höfe in der Lombardei: Settimo [*Torinese*] gibt 2 Königsdienste; ebenso Turin das Allod; ebenso Susa zweitausend Mark; ebenso die Burg Avigliana tausend Mark; ebenso Plossasco 500 Mark; ebenso Chieri 500 Mark; ebenso Testona 500 Mark; ebenso Revello 500 Mark; ebenso Saluzzo 200 Mark; ebenso Albenga 200 Mark; ebenso die Stadt Savona 200 Mark; ebenso Tarvil [*Travalli*], ebenso Cavaller(maggiore), ebenso Canelli, die Städte geben 8 Dienste; ebenso Annone 10 Königsdienste; ebenso *Rubianacum* [*Rubbiano*?] 1; ebenso San Giorgio (Monteferrato) 5; ebenso Gamondio 4; ebenso (Spinetta) Marengo 8; ebenso Sezzadio 3; ebenso Retorto 2; ebenso Ponte(curone) 2; ebenso Basaluzzo 2; ebenso der Adelshof *Vigiula* [*Voghera*?]; ebenso der Adelshof *Tronibal* [*Tromello*?]; ebenso Lomello; ebenso Montiglio; ebenso Corona mit großem Zubehör. Dies sind die Höfe in der Lombardei. Sie geben das, was niemand ermitteln kann, außer wir kämen in die Lombardei.

Edition: GÖLDEL, *Servitium regis*, S.238ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Höfe waren wahrscheinlich der *mensa* („Tafel“) König Friedrichs I. (1152-1190) zugeordnet, der als Herrscher – vielleicht auch als Kanoniker an der Aachener Marienkirche (Königskanonikat) – über die im Verzeichnis aufgeführten *servitia regalia* (Servitien, Königsdienst) verfügte.²⁹ An den Servitialeistungen beteiligt waren auch Höfe entlang von Nieder- und Mittelrhein; so werden innerhalb von „Frankien“ im Tafelgüterverzeichnis erwähnt: Tiel, Nimwegen, Aachen, Konzen, Düren, Remagen, Sinzig, Hammerstein, Andernach, Boppard und Ingelheim. Der deutsche Südwesten mit den Kernterritorien der staufischen Könige und Kaiser fehlt hingegen.

Reichssteuerverzeichnis

Das Reichssteuerverzeichnis der *precarie civitatum et villarum* („Bitte an Städte und Orte“) ist eines der wenigen mittelalterlichen Dokumente, die Auskunft geben über die Organisation von Königsterritorium und Reichsgut in spätstaufiger Zeit. Veranlagt wurden durch König Konrad IV. (1237-1254) Städte, Verwaltungsbereiche, Grundherrschaften, Judengemeinden, wahrscheinlich mit jährlicher Regelmäßigkeit und auf Grundlage der staufischen Prokurationen als regionalen Verwaltungseinheiten im Königsterritorium. Von einer allgemeinen Be-

²⁹ BRÜHL, *Servitium regis*, S. 181-196; GÖLDEL, Tafelgüterverzeichnis, S. 184f; METZ, Güterverzeichnisse, S. 6-51.

steuerung kann also nicht die Rede sein; die „Reichssteuer“ bezog sich als Bede (*exactio, petitio*) nur auf die Personen, Institutionen und Städte, die auf der Grundlage des ihnen zustehenden Königsschutzes und der königlichen Vogtei zu einer finanziellen Gegenleistung verpflichtet waren. Die Liste enthält Steuernachlässe und -befreiungen; Zahlungsanweisungen geben Einblick in die „Buchführung“ der königlichen Steuerverwaltung:³⁰

Quelle: Reichssteuerverzeichnis ([1241])

Hier beginnen die Steuern der Städte und Dörfer.

Von Frankfurt	250 Mark.
Ebenso von Gelnhausen	200 Mark.
Ebenso von Wetzlar	170 Mark.
Ebenso von Friedberg 120 Mark, von denen die [eine] Hälfte dem Herrn Kaiser und die [andere] Hälfte für den Mauerbau bereit steht.	
Ebenso von Wiesbaden 60 Mark; jene stehen für den Mauerbau zur Verfügung.	
Ebenso von Seligenstadt 120 Mark; jene stehen für den Mauerbau zur Verfügung.	
Ebenso die Juden der Wetterau	150 Mark.
Ebenso von Oppenheim 120 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.	
Ebenso von Nierstein	10 Mark.
Ebenso von den zwei Dörfern (Ober-, Unter-) Ingelheim 70 Mark, von denen der Bruder Sebastian das Hofwerk vollenden muss.	
Ebenso ist (Ober-) Wesel befreit für vier Jahre, weil es die Vogtei abgekauft hat für 300 Mark; die Juden ebendort 20 Mark.	
Ebenso von Boppard 130 Mark; die Juden ebendort 25 Mark.	
Ebenso von Sinzig 70 Mark; die Juden ebendort 25 Mark, von denen sie vier Mark zahlen für die Ausgaben des Herrn von Schmiedelfeld.	
Ebenso von Düren 40 Mark, deren [eine] Hälfte dem Kaiser und deren [andere] Hälfte dem Mauerbau zur Verfügung steht; die Juden ebendort 10 Mark.	
Ebenso die Juden in Aachen	15 Mark.
Ebenso von (Kaisers-) Werth 20 Mark; die Juden ebendort 20 Mark.	
Ebenso von Duisburg 50 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.	
Ebenso von Nimwegen	40 Mark.
Ebenso von den vier Höfen bei Dortmund 25 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.	
Ebenso die Bürger von Dortmund	(300) 100 Mark kölnisch.
Ebenso die Juden in Worms	130 Mark.
Ebenso die Juden in Speyer an Hart[mut] (Ebenso die Juden in (Kaisers-) Lautern.)	80 Mark.
Ebenso vom Amt in (Kaisers-) Lautern	120 Mark.
Ebenso von der Vogtei in Weißenburg	80 Mark.
Ebenso von Hagenau	200 Mark.
Ebenso vom Amt in Trifels	150 Mark.
Ebenso von Erstein	40 Mark.
Ebenso von Hochfelden	(20) 15 Mark.
Ebenso von Brumath	15 Mark.
Ebenso von Geudertheim	6 Mark.
Ebenso von Kronenberg	150 Mark.
Ebenso von (Ober-) Ehnheim	150 Mark.
Ebenso von Schlettstadt	150 Mark.
Ebenso von Colmar	160 Mark.
Ebenso von Mühlhausen	80 Mark.
Ebenso von Kaisersberg und Gregoriental	70 Mark.
Ebenso von Basel	200 Mark.
Ebenso von Rheinfeldern	40 Mark.
Ebenso von Neuenburg	100 Mark.

³⁰ Quelle: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273-1298), hg. v. J. SCHWALM (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3), 1904-1906, Ndr Hannover 1980, S. 1-5; WEINRICH, L. (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (= FSGA A 32), Darmstadt 1977, S. 510-519, Nr. 127 (1241). – Reichssteuerverzeichnis: BRÜHL, *Servitium regis*, S.215f; KIRCHNER, G., Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, in: ZRG GA 70 (1953), S. 64-104; METZ, *Güterverzeichnisse*, S. 98-115.

Ebenso von Breisach	100 Mark.
Ebenso von Mahlberg	(15) 10 Mark.
Ebenso von Ortenberg	20 Mark.
Ebenso von Haslach	40 Mark.
Ebenso von Offenburg 60 Mark; davon geht die [eine] Hälfte an den Kaiser und die [andere] Hälfte für den Mauerbau.	
Ebenso die Juden von Straßburg	200 Mark.
Ebenso die Juden von Basel	40 Mark.
Ebenso die Juden von Hagenau	15 Mark.
Heilbronn ist befreit wegen der Stadtmauer.	
Ebenso von Weinsberg	60 Mark.
Ebenso von Wimpfen	40 Mark.
Ebenso von Mosbach	25 Mark.
Ebenso von Schefflenz 15 Mark; davon empfängt der Vogt fünf [Mark].	
Ebenso von Odenheim 6 Mark; davon empfängt der Abt 3 [Mark].	
Ebenso von Ebersbach 20 Mark für die Stadtmauer.	
Ebenso von (Neckar-) Gemünd 20 Mark, und diese stehen für den Mauerbau zur Verfügung.	
Ebenso von Heidelberg 100 Pfund Heller für die Stadtmauer.	
Ebenso ist Waibstadt abgebrannt.	
Ebenso von Weil (der Stadt) 100 Pfund Heller für die Stadtmauer.	
Ebenso von (Schwäbisch) Hall	(200) 170 Mark.
Ebenso von Rothenburg 90 Mark; (die Juden ebendort 10 Mark.)	
Ebenso die Juden von (Schwäbisch) Hall	8 Mark.
Ebenso von Dinkelsbühl	40 Mark.
Ebenso von Feuchtwangen	20 Mark.
Ebenso Aufkirchen nichts, weil es abgebrannt ist.	
Ebenso von Weißenburg	40 Mark.
Ebenso von (Schwäbisch) Gmünd 160 Mark; die Juden ebendort 12 Mark.	
Ebenso Augsburg nichts, weil es abgebrannt ist. Und die Juden ebendort nichts, weil sie abgebrannt sind.	
(Ebenso von Schongau.)	
Ebenso (von (Donau-) Wörth) die Bürger von Nördlingen (200) 100 Mark für eine vorgefallene Unregelmäßigkeit.	
Ebenso von (Donau-) Wörth von denen, die nicht abgebrannt sind, 120 Mark; (und die, die abgebrannt sind, sind davon befreit).	
Ebenso wird von Harburg nichts gegeben, weil es abgebrannt ist.	
Ebenso von Bopfingen	50 Mark.
Ebenso von Giengen	(30) 25 Mark.
Ebenso von Lauingen	(90) 80 Mark.
Ebenso von Staufen [<i>bei Dillingen</i>]	10 Mark.
Ebenso von <i>Essingen</i> [<i>Esslingen</i>]	5 Mark.
Ebenso von Esslingen 120 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König 152 Mark.	
Die Bürger von Ulm	80 Mark.
Ebenso die Bürger von Biberach	70 Mark.
Ebenso die Bürger von Schongau	30 Mark.
Die Bürger von (Kauf-) Beuren	90 Mark.
Die Bürger von Memmingen	70 Mark.
Die Bürger von Altdorf und Ravensburg	50 Mark.
Ebenso die Bürger von Pfullendorf für die Ausgaben des Herrn König	30 Mark.
Ebenso von Wangen	10 Mark.
Ebenso von Buchhorn	10 Mark.
Ebenso von Lindau	100 Mark.
Ebenso ist Konstanz frei für ein Jahr wegen des Brandes; es zahlt für gewöhnlich 60 Mark, die [eine] Hälfte an den Kaiser und die [andere] Hälfte an den Bischof.	
Ebenso von Überlingen (110) 50 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König (52) 82 ½ Mark.	
Ebenso von der Vogtei in Kempten 50 Mark, die gegeben werden an den Marschall Heinrich von Altmannshofen für ein Reitpferd und Streitrosse, die bei ihm gekauft wurden.	
Ebenso von der Vogtei des heiligen Gallus [<i>St. Gallen</i>]	100 Mark.
(Ebenso von Rottweil 90 [Mark].)	
Ebenso von Villingen für die Ausgaben des Königs	42 Mark.

Ebenso von Rottweil (60) (40) 60 Mark und für seinen Mauerbau 40 Mark.	
Ebenso zahlt Schaffhausen für die Ausgaben des Königs	227 Mark.
Ebenso (von Zürich haben sie neulich dem Herrn Schenk [<i>Konrad von Winterstetten</i>] [Geld] gesandt). Zürich gibt jetzt nichts, weil sie neulich 150 Mark gegeben haben, die sie dem Herrn Schenk [<i>Konrad von Winterstetten</i>] auf Befehl des Königs gesandt haben.	
Ebenso die Juden von Esslingen	30 Mark.
Ebenso die Juden von Ulm	6 Mark.
Ebenso die Juden von Konstanz	20 Mark.
Ebenso die Juden von (Donau-) Wörth und von Bopfingen	2 Mark.
Ebenso die Juden von Überlingen	2 Mark.
Ebenso die Juden von Lindau	2 Mark.
Ebenso die Bürger von Bern	40 Mark.
Dies sind in Kölner Pfennigen	1488 Mark.
Dem Schenken [<i>Konrad von Winterstetten</i>] müssen noch gegeben werden 234 ½ Mark und dem Truchsess [<i>Konrad von Schmiedelfeld?</i>] (165) 150 Mark und dem Notar W[alter] 7 ½ Mark.	
Edition: MGH Const III, S.1-5; Übersetzung: BUHLMANN.	

Das Reichssteuerverzeichnis fußt auf den Städten der staufischen Könige, wie sie sich gerade um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert auf Reichsgut, aber auch auf staufischem Hausgut (Allodialgut) entwickelt haben. Die in Geld wohl regelmäßig (jährlich) erhobenen Steuern kamen der Reichs- und Hausgutverwaltung vor Ort zugute, etwa für den Bau von Stadtmauern, aber auch überregional dem deutschen König selbst, etwa wenn von den „Ausgaben des Königs“ wohl im Zusammenhang mit der Königsgastung die Rede ist. Die Abrechnung des Sinziger Amtmanns Gerhard, die weiter unten folgt, spricht diesbezüglich eine deutliche Sprache. Die verzeichneten „Städte und Orte“ der Reichssteuerliste stehen für das umliegende Reichs- und Hausgut, für Grundherrschaften, Reichskirchengut, Kirchenvogteien u.a., d.h. für die Vielzahl von Rechten und Einwirkungsmöglichkeiten, die das staufische Königtum um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Deutschland (noch) besaß. Dabei werden Schwerpunkte königlichen Einflusses etwa in Schwaben, Franken und entlang des Rheins sichtbar; in Norddeutschland war das Königtum kaum vertreten.

Das Reichssteuerverzeichnis ist nach staufischen Prokurationen geordnet. Prokurationen sind zusammengefasste Reichsgutkomplexe und königliche Amtsbezirke unter der Leitung eines Prokurators. In spät- und nachstaufiger Zeit sollten sich aus manchen Prokurationen Landvogteien entwickeln, für die staufische Zeit sind Prokurationen schon für die Zeit Kaiser Friedrichs I. bezeugt. Werner II. von Bolanden (†ca.1190) war um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert als *procurator* für das Reichs- und Königsgut in der Pfalz und Hessen zuständig, im selben Zeitraum formierte sich am Niederrhein die Prokuration Kaiserswerth-Duisburg um die Pfalz und Zollstelle Kaiserswerth. Gegen und um die Mitte des 13. Jahrhunderts werden Prokurationen entlang des Mittelrheins um Sinzig-Remagen oder Boppard-Oberwesel in den Geschichtsquellen erkennbar.³¹

Das Verzeichnis führt zudem – getrennt von den anderen Einnahmen – die Steuern von Judengemeinden auf, Ausfluss des königlichen Judenschutzes und eines sich in staufischer Zeit ausbildenden Judenregals. Dass die Judensteuern gesondert ausgewiesen wurden, erklärt sich aus den unterschiedlichen Arten der Steuererhebung; die Judengemeinden wurden als Ganzes besteuert, die Voraussetzungen für die Erhebung der sonstigen Steuern lagen im Bereich der königlichen Grundherrschaft.

Die Reichssteuerliste erwähnt dann noch mit dem (Reichs-) Schenken und Truchsess zwei

³¹ LORENZ, S., Kaiserwerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd. 23), Düsseldorf 1993, S. 67.

Amtsträger des königlichen Hofes. Mit dem Schenken ist Konrad von Winterstetten gemeint, der spätestens seit 1220 in Diensten Kaiser Friedrichs II. stand. Später tritt er als *Suevie procurator et prefectus Suevie* („Verwalter Schwabens“) in Erscheinung und verwaltete zeitweise, wahrscheinlich um oder kurz nach 1220, im königlichen Auftrag auch die Königsstadt Villingen auf der Baar. Konrad bestimmte Erziehung und Politik des noch unmündigen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) mit. Er gehörte zur Gruppe von einflussreichen Adligen und (Reichs-) Ministerialen wie Heinrich von Tanne, Eberhard von Waldburg, Gerhard von Sinzig, Heinrich von Neuffen oder Werner von Bolanden. Konrad selbst stammte aus der ober-schwäbischen Adelsfamilie der Tanne-Waldburg (bei Ravensburg) und nannte sich ab 1214 nach der bei Biberach gelegenen Burg Winterstetten. Das Verhältnis der Tanne zu den Staufern war eng, auf der Waldburg sollen zwischen 1220 und 1225 die Reichskleinodien aufbewahrt worden sein. Kaiser Friedrich II. und Konrad begeisterten sich für Literatur und Minnesang, Der Reichsschenk gründete um 1240 ein Nonnenkloster in Baidt (nördlich Weingarten). Um 1242/43 ist Konrad wahrscheinlich verstorben.³²

Die schon erwähnte Abrechnung des Sinziger Amtmanns Gerhard aus dem Jahr 1242 ergänzt noch passend die Inhalte des Reichssteuerverzeichnisses:³³

Quelle: Abrechnung des Sinziger Amtmanns Gerhard (1242 Mai 2)

Konrad, Sohn des geheiligten Kaiser Friedrichs [II.], durch die Gnade Gottes erwählter König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, Erbe des Königreichs Jerusalem. Wir zeigen allen durch den Wortlaut des Vorliegenden an, dass unser Getreuer Gerhard von Sinzig vor unseren Amtsträgern eine Abrechnung seines Hofverbands über ein Jahr abgegeben hat.

Einnahmen: Derselbe Gerhard empfing in Pfennigen von den Erträgen	29 Mark
	weniger ein Viertel [Mark].
Ebenso empfing er von den Juden	5 Mark.
Ebenso von der Ehefrau des Vorstehers	15 Mark.
Ebenso an Steuern	50 Mark.
Ebenso von den Juden	15 Mark.
Ebenso von durchgeführten Eintreibungen von Feinden des Kaisertums	105 Mark.
Ebenso an Getreide, an Weizen	38 Malter und einen halben,
und an Hafer	30 Malter und einen halben,
die er verkauft hat für	9 Mark
	weniger ein Viertel [Mark].
Ebenso empfing er an Wein	16 Fuder,
die er dem Herzog von Brabant zuwies.	
Summe der Einnahmen:	200 Mark, 27 Mark und eine halbe.
Ausgaben: Es liegt eine Quittung vor, wonach wir demselben Gerhard von der letzten Abrechnung her schulden	28 Mark und 8 Kölner Schillinge.
Ebenso schulden wir diesem hinsichtlich seines Kriegsdienstes, für den er sich ausgerüstet hat	20 Mark.
Ebenso gab er Johann Gudo für ein Burglehen	8 Mark.
Ebenso dem Eberhard von Meindorf für ein Burglehen	6 Mark.
Ebenso für herzustellende Bliden [<i>Wurfgeräte</i>]	18 Mark.
Ebenso für unsere Ausgaben in Sinzig	62 Mark, 26 Pfennige.
Ebenso für Ausgaben für Krieger, die nach uns zu unserem Kriegszug stießen	32 Mark
	weniger ein Viertel [Mark].
Ebenso gab er als Ernteaufwand und im Herbst	6 Mark, 4 Schillinge.
Ebenso für unseren Dienst drei Kriegern für Schlachtrösser	60 Mark.
Ebenso zwei Waffenträgern für Pferde, die in unserem Dienst in einer Schlacht getötet wurden,	16 Mark.

³² BUHLMANN, M., Villingen im Mittelalter. Gesammelte Beiträge (= VA 49), Essen 2005-2009, ²2014, S.26ff.

³³ Quelle: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198-1272), hg. v. L. WEILAND, Hannover 1896 (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2), Hannover 1896, Const II 338; WEINRICH, Quellen Verfassungsgeschichte, S. 524-527, Nr. 129 (1242); BRÜHL, Servitium regis, S. 196f; METZ, Güterverzeichnisse, S. 116-121.

Ebenso für drei Pferde, die getötet wurden beim Brand des Ortes Ahrweiler,	15 Mark.
Ebenso für sechs Schleuderer, die für drei Monate beschäftigt wurden,	18 Mark.
Ebenso für unsere Ausgaben in Trier	8 Trierer Pfund.
Ebenso für seine Ausgaben in Aachen	3 Mark.
Ebenso für seine Ausgaben in Köln	3 Mark.
Ebenso für seine Ausgaben in Mainz	4 Mark.
Summe der Ausgaben:	306 Mark.

Nachdem dies einzeln und insgesamt von daher verrechnet wurde, sind wir verpflichtet, demselben Gerhard 78 Mark und eine halbe Mark zu zahlen; und er wird das Amt bis zum nächsten Fest der heiligen Margarethe [13.7.] innehaben. Derselbe Gerhard sagte auch, dass er für sechzehn Wochen fünfzig Bewaffnete mit derselben Anzahl von Pferden in unserem Dienst hatte, hinsichtlich derer er selbst keine Auszahlungen empfangen hat. Sein Haus in Sinzig wurde angezündet, der Wein und das Getreide wurden vernichtet und seine Besitzungen sind verbrannt. Die Gefangenen, die er hatte, entließ er auf unseren Befehl; er hätte von diesen, wie er sagt, 400 Mark [Lösegeld] erhalten können. Diesbezüglich hofft er auf die Gnade des Kaisers und unsere [Gnade]. Gegeben zu Rothenburg [*ob der Tauber*] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendzweihundertzweiundvierzig am 2. Tag des Monats Mai [2.5.], Indiktion 15.

Edition: MGH Const II 338; Übersetzung: BUHLMANN.

Gerhard (II.) von Sinzig (†1273) war zugleich Burggraf der Reichsburg Landskron und offensichtlich am 1241 ausgebrochenen (Reichs-) Krieg der Stauferanhänger gegen den Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238-1261) beteiligt. Die obige Abrechnung für das Steuerjahr 1241/42 bezieht sich jedenfalls mehrfach auf die Auseinandersetzungen, die damals den Nieder- und Mittelrhein in Mitleidenschaft gezogen haben und die mit der Gefangennahme des Erzbischofs durch den Grafen von Jülich endeten (1242). Das Sinziger Reichsgut blieb davon nicht unberührt, und es sollten nicht die letzten kriegerischen Handlungen sein, in die das Reichsgut entlang des Rheins mit einbezogen war.

Das Reichsgut der staufischen Könige und Kaiser an Nieder- und Mittelrhein ging um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter, als die staufischen Positionen im Kampf gegen die Erzbischöfe von Köln und Mainz sowie die Gegenkönige Heinrich Raspe (1245-1247) und Wilhelm von Holland (1247-1256) letztendlich aufgegeben werden mussten. Interregnum (1256-1273) und ausgehendes 13. Jahrhundert führten schließlich zum Rückzug des deutschen Königtums aus dem nördlichen Rheinland; Reichsbesitz gelangte – vielfach über Verpfändungen – an die nieder- und mittelrheinischen Territorialgewalten.³⁴

C. Juden im mittelalterlichen deutschen Reich

Das Reichssteuerverzeichnis von 1241 nennt eine Vielzahl von Judengemeinden im römisch-deutschen Reich der staufischen Herrscher, so dass ein Blick auf die Stellung der Juden im Mittelalter geeignet erscheint.

Die Geschichte des Judentums ist seit der Antike (Alter Orient, Hellenismus, römisches Kaiserreich) geprägt durch die Diaspora, d.h. auch durch die Einbindung der religiös-monotheistischen jüdischen Kultur in andere Gesellschaften bei Abgrenzung und partieller Integration. Während in der ausgehenden Antike Israel/Palästina und östlicher Mittelmeerraum der Bezugsrahmen jüdischer Kultur waren, verlagerte sich jüdisches Leben im beginnenden Mittelalter zunehmend nach Europa. Jüdische Händler und Kaufleute sind erstmals

³⁴ WIERUSZOWSKI, Reichsbesitz, S. 151ff.

im Gebiet des Frankenreichs und Mitteleuropas im 9. und 10. Jahrhundert belegt. Eine Kontinuität des mittelalterlichen, mitteleuropäischen Judentums zu dem der Antike und Spätantike hat es nicht gegeben. Vielmehr liegen die Ursprünge des mittelalterlichen Judentums in der jüdischen Einwanderung nach Mitteleuropa aus Südfrankreich und Italien. Während des gesamten Mittelalters blieben die Juden in Europa als Bevölkerungsgruppe eine Minderheit, die europäischen Juden machten nur einen kleinen Teil der Juden insgesamt aus (orientalische Juden unter islamischer Herrschaft, sephardische Juden Spaniens), die Juden Mitteleuropas bildeten die sog. aschkenasische Kultur aus, die bis zum späten Mittelalter auch Teile Osteuropas umfassen sollte. Überhaupt waren die Juden die einzige nichtchristliche Bevölkerungsgruppe im christlichen Europa, während christlich-kirchliche Häresien massiv bekämpft wurden und das sog. Heidentum der christlichen Missionierung unterlag.

Im Bereich von karolingischem Frankenreich und ostfränkisch-deutschem Reich treten einzelne jüdische Kaufleute erstmals an der Aachener Pfalz König Karls des Großen (768-814) in Erscheinung (ab 797), weiter im Salzburger Formelbuch (798/821), im Raffelstettener Zollweistum (903/05), in Magdeburg (965), Regensburg (981), Köln und Worms (ca.1012) sowie Speyer (ca.1084).³⁵ Eine Nähe zu den Haupthandelsrouten und zum Königtum ist also gegeben. Für das frühe Mittelalter ist mithin davon auszugehen, dass nur kleine Gruppen von Juden im ostfränkisch-deutschen Reich lebten. Das 11. Jahrhundert sah mit der beginnenden Ausprägung einer städtischen Gesellschaft jüdische Ansiedlungen in Handels- und Bischofsstädten. Jüdische Kaufleute waren an Fern- und Nahhandel, an Messen und Märkten beteiligt, schlossen sich zu Händlergruppen zusammen und halfen sich untereinander mit Geldkapital aus, belieferten mit verschiedensten Waren (Luxusgüter [des Fernhandels; Pelze, Seide, Gewürze, Medikamente], Güter des täglichen Bedarfs [Lebensmittel, Metalle, Kleidung, Vieh], jüdischer [?] Sklavenhandel) Angehörige verschiedener Bevölkerungsschichten. Grundlage für den jüdischen Erfolg war dabei das hochmittelalterliche Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum mit seinen positiven Veränderungen bei Handel, Gewerbe und Geldwirtschaft. Im Hochmittelalter sind Juden in der Finanzverwaltung z.B. von Königen (Münzmeister), als Ärzte, in Ingenieurberufen (Bergbau, Brückenbau) und im Geldverleih bezeugt. Letzterer erlangte eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit dem biblisch begründeten Zinsverbot der christlichen Kirche. Vielleicht fand auch im Handel zunehmend ein Verdrängungsprozess zu Gunsten christlicher Händler und Fernhändler statt, so dass die in der regionalen und überregionalen Wirtschaft tätigen Juden meist der Oberschicht immer mehr auf Geldleihe und Kreditvergabe beschränkt wurden – mit allen wirtschaftlichen und sozialen Risiken, die solche Tätigkeiten mit sich brachten.

Über die wirtschaftlich gut gestellten Juden in Handel und Geldverleih („Aristokratie“ des Reichtums und der Gelehrsamkeit) dürfen aber die abhängigen Juden der Unterschicht nicht vergessen werden, die als kleine Gewerbetreibende (Handel, Handwerk), als Dienstboten und Knechte und/oder im Umfeld von jüdischer Religion (Herstellung von koscheren Speisen, Synagogendienst, Dienst im rituellen Bad) und jüdischer Gemeinde (Gemeindediener) ihr Auskommen fanden. Dabei einte die Juden in der mitteleuropäischen Diaspora die jüdische Religion (Thora, Synagoge, Rabbis); diese war auch Grundlage jüdischer Gelehrsamkeit (Magie, Kabbala). Alles in allem stellt sich uns nicht nur die Binnenstruktur jüdischer

³⁵ Juden: GASPARAITIS, S., Kammerknechtschaft. Zum Wandel des rechtlich-sozialen Status der Juden im Hochmittelalter, Seminararbeit, Seminar „Formen und Funktionen persönlicher Unfreiheit im europäischen Mittelalter“ (Prof. Dr. R. KÖHN, Universität Essen, Fachbereich 1, Fach Geschichte, SS 1997); Juden, -tum, bearb. M. TOCH u.a., in: LexMA 5, Sp. 781-787; TOCH, M., Die Juden im mittelalterlichen Reich (= EdG 44), München 1998, S. 5f.

Gemeinden im Mittelalter als vielgestaltig dar. Trotzdem mag es uns schon etwas verwundern, dass z.B. in der Großen Manessischen Liederhandschrift (ca.1300) eine Jude mit Namen Süßkind von Trimberg (ca.1250) unter den Minnesängern erscheint, d.h. offensichtlich teilhatte an der höfisch-ritterlichen, christlich-europäisch bestimmten Kultur des Hochmittelalters (Akkulturation ohne Ausgrenzung).³⁶

Zu einem massiven Bruch im Verhältnis von Juden und Christen kam es zur Zeit der Kreuzzüge, zumal des Ersten Kreuzzugs (1096/99)³⁷, als die durch den Kreuzzugsaufruf aufgeheizte Stimmung eines „christlichen Fundamentalismus“ zu Judenpogromen insbesondere im Rheinland führte. Betroffen waren die Judengemeinden der rheinischen Bischofsstädte, allen voran Köln und die SchUM-Städte Speyer, Worms und Mainz. Gerade Letztere besaßen eine gewisse kulturell-religiöse Vorrangstellung im aschkenasischen Judentum. Während Kaiser Heinrich IV. (1056-1106) noch zuvor die Speyerer und Wormser Juden privilegiert hatte (ca.1090) und die Juden allgemein in seinem Reichslandfrieden unter kaiserlichen Schutz stellen sollte (1103), kämpften im Vorfeld des Kreuzzugs nun rheinische Judengemeinden um ihr Überleben (Ermordung, Selbstmord, Zwangstaufe).³⁸ Die Pogrome zeigten die prekäre „Randlage“ von Juden zwischen Duldung, Vertreibung und Tötung innerhalb der mittelalterlichen christlichen Gesellschaft auf, galten die Anhänger des jüdischen Glaubens doch – u.a. nach dem lateinischen Kirchenlehrer Augustinus (†430) – als lebendige Zeugen für die Richtigkeit der neutestamentlichen Überlieferung vom Kreuzestod Jesu Christi, andererseits als nicht zum Christentum bekehrbare, „verstockte Gottesmörder“, als die Verursacher des Todes Christi. Doch nicht nur dieser Zwiespalt christlicher Theologie, sondern auch die religiöse und gesellschaftliche Fremdheit (Ausgrenzung, „Sündenbock“-Funktion) und schließlich wirtschaftliche Faktoren (Verschuldung der Gläubiger) und auch Vorurteile gelten in der historischen Forschung als Gründe für die Judenverfolgungen.³⁹

In der auf die Pogrome folgenden Zeit ist dennoch von einem weiteren Wachsen der jüdischen Gemeinden im deutschen Reich auszugehen. Lebten vielleicht dort im 10. Jahrhundert an die 5000 Juden, so waren es vor den genannten Pogromen an die 25.000, während die Zahl der Orte, an denen sich Juden ansiedelten, massiv im Verlauf des hohen Mittelalters auf bis zu 1000 anstieg bei vielleicht 100.000 jüdischen Einwohnern (ca.1300). An einzelnen Orten wie den SchUM-Städten konnte der jüdische Bevölkerungsanteil zwischen 10 und 20 Prozent betragen.⁴⁰

Im 12. Jahrhundert hielt die Privilegierung der Juden in den Landfrieden der deutschen Könige und Kaiser an. Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) war es, der im Rahmen seiner Regalienpolitik wahrscheinlich auch erstmals ein Judenregal für sich programmatisch beanspruchte. So stellte er in einem nur unvollständig überlieferten Privileg wahrscheinlich vom September 1182 heraus, dass alle Juden „durch besonderes Vorrecht unserer [*kaiserlichen*]

³⁶ TOCH, Juden, S. 6-10.

³⁷ Kreuzzüge: HAVERKAMP, A. (Hg.), Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge (= VuF 47), Sigmaringen 1999; HAVERKAMP, E., „Persecutio“ und „Gezerah“ in Trier während des Ersten Kreuzzugs, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 35-71; HIESTAND, R., Juden und Christen in der Kreuzzugspropaganda und bei den Kreuzzugspredigern, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 153-208; LOTTER, F., „Tod oder Taufe“. Das Problem der Zwangstaufen während des Ersten Kreuzzugs, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 107-152; TOCH, M., Wirtschaft und Verfolgung: die Bedeutung der Ökonomie für die Kreuzzugspogrome des 11. und 12. Jahrhunderts. Mit einem Anhang zum Sklavenhandel der Juden, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 253-285.

³⁸ BARZEN, R.J., Die SchUM-Gemeinden und ihre Rechtssatzungen. Geschichte und Wirkungsgeschichte, in: HEBERER, P., REUTER, U. (Hg.), Die SchUM-Gemeinden Speyer – Worms – Mainz. Auf dem Weg zum Welterbe, Regensburg 2013, S. 23-35.

³⁹ TOCH, Juden, S. 55-68.

⁴⁰ TOCH, Juden, S. 6, 10.

Würde zur kaiserlichen Kammer gehören“.⁴¹ Mit der „Kammer“ des Herrschers (*camera, fiscus, corona*) blieben die Juden auch weiterhin verbunden. Das nachstehende Diplom Kaiser Friedrichs II. (1212-1250) vom Juli 1236 spricht von den Juden als „unseren Kammerknechten in Deutschland“, als *universi Alemannie servi camere*. Die Urkunde inseriert das Wormser Judenprivileg Kaiser Friedrichs I. vom 6. April 1157⁴² und macht die darin aufgeführten Vergünstigungen für alle Juden im deutschen Reich verbindlich.⁴³

Quelle: Judendiplom Kaiser Friedrichs II. (1236 Juli)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich II., begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser der Römer und immer Augustus, König von Jerusalem und Sizilien.

Wenn auch das Hervorragende der kaiserlichen Würde angehalten ist, alle dem römischen Reich Unterworfenen den Arm seines Schutzes zu reichen und auf gleiche Weise die Christgläubigen beim Schutz des Glaubens aus göttlicher Besonnenheit heraus zu unterstützen, so ziemt es sich insbesondere, die ungläubigen [Juden], für die nichtsdestoweniger Gesetze zu erlassen sind, wie ein ihr [*der kaiserlichen Würde*] besonders anvertrautes Volk fromm zu lenken und gerecht zu schützen, damit sie nicht, wenn sie sich mit den Gläubigen unter dem Schutz unserer Hoheit befinden, nicht von Mächtigen durch Gewalt bedrängt werden. Deshalb gilt das, was dem gegenwärtigen Zeitalter und der darauf folgenden Zukunft durch den Wortlaut des vorliegenden Schriftstücks bekannt sei, dass alle unsere Kammerknechte in Deutschland unsere Hoheit gebeten haben, dass wir geruhen, das Privileg unseres vergöttlichten Großvaters und Kaisers Friedrich [*I.*] seligen Angedenkens, das den Wormser Juden und deren Genossen gegeben wurde, aus unserer Gnade heraus allen Juden in Deutschland zu befestigen.

Dessen [*Friedrichs I.*] Privileg hat folgenden Wortlaut: Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser der Römer und immer Augustus. Allen Bischöfen, Äbten, Herzögen, Grafen und nicht zuletzt allen den Gesetzen unseres Reiches Unterworfenen sei bekannt, dass wir den Juden von Worms und deren übrigen Genossen die Festsetzungen unseres Kaisers Heinrich [*IV.*] aus der Zeit des Judenbischofs Salmann auch durch unsere Autorität als ewiges Gesetz befestigen.

[1.] Weil wir daher wollen, dass sie in Bezug auf jegliche Gerichtsbarkeit nur uns einzubeziehen haben, haben wir durch die Autorität unserer königlichen Würde befohlen, dass weder ein Bischof noch ein Kämmerer, noch ein Graf, noch ein Schultheiß, noch sonst irgendwer außer dem, den sie selbst auswählen, es wagt, Rechtssachen oder Abgaben mit ihnen oder gegen sie zu behandeln, außer jener, der aus ihrer Wahl hervorging, wie wir zuvor gesagt haben, und den der Kaiser selbst ihnen an die Spitze gestellt hat. [2.] Von den Dingen allerdings, die sie nach Erbrecht besitzen an Grundstücken, Gärten, Weinbergen, Äckern, Hörigen oder an übrigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, wage keiner, ihnen irgendetwas wegzunehmen. In Bezug auf den Nutzen, den sie haben hinsichtlich der Gebäude innerhalb oder außerhalb der Mauer der Stadt, möge keiner sie behindern. Wenn aber irgendwer es wagt, sie entgegen diesem unseren Beschluss darin zu beunruhigen, sei er der Angeklagte unserer Gnade und soll diesen die Sache, die er weggenommen hat, durch das Doppelte ersetzen. [3.] Sie [*die Juden*] haben auch die freie Möglichkeit, innerhalb der ganzen Stadt mit irgendwelchen Leuten Silber zu wechseln außer nur vor dem Münzhaus oder [an Orten] anderswo, wo sich Münzwechsler aufhalten. [4.] Sie mögen innerhalb unseres Königreiches frei und friedlich umherziehen, um ihren Handel und Verkauf abzuwickeln, um zu kaufen oder zu verkaufen. Und keiner möge von ihnen Zoll erheben, keiner irgendeine öffentliche oder eigene Besteuerung vornehmen. [5.] In ihren Häusern mögen ohne ihre Zustimmung Gäste nicht untergebracht werden. Keinem von ihnen möge für einen Kriegszug des Königs oder des Bischofs oder zur Unterstützung eines königlichen Kriegszuges ein Pferd abverlangt werden. [6.] Wenn aber gestohlene Dinge bei ihnen aufgefunden werden und wenn ein Jude sagt, dass er [diese] gekauft hätte, möge er durch Schwur gemäß seinem Gesetz glaubhaft machen, für wie viel er es gekauft hat, und ebenso viel empfangen und die Sache dem zurück-

⁴¹ Urkunde: Die Urkunden Friedrichs I., 5 Tle., hg. v. H. APPELT u.a. (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.10,1-5), Hannover 1975-1992, DFI 833; PATSCHOVSKY, A., Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König. Ein europäischer Vergleich, in: ZRG GA 110 (1993), S. 331-371, hier: S. 355-366.

⁴² Urkunde: DFI 166 (1157 April 6).

⁴³ Urkunde(n), (weitere) Übersetzung: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII (911-1197), hg. v. L. WEILAND (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2), Hannover 1893, Const I 163; DFI 166; Const II 204; WEINRICH, L. (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (= FSGA A 32), Darmstadt 1977, S. 232-247, Nr. 61, S. 496-503, Nr. 123; SCHOEPS, J.H., WALLENBORN, H. (Hg.), Juden in Europa. Ihre Geschichte in Quellen, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum späten Mittelalter, Darmstadt 2001, S. 124ff, Nr. 55 (1236 Juli).

stellen, dem sie gehörte. [7.] Keiner wage, ihre Söhne oder Töchter mit Zwang zu taufen; wenn er die tauft, die mit Gewalt gefangen oder heimlich geraubt oder gezwungen wurden, so möge er an den Schatz des Königs zwölf Pfund Gold zahlen. Wenn aber irgendeiner [*von den Juden*] aus eigenem Antrieb wünscht getauft zu werden, so soll drei Tage gewartet werden, damit vollständig erkannt wird, dass er wegen des christlichen Glaubens oder auf Grund eines ihm zugefügten Unrechts sein Gesetz aufgeben will. Und wie sie das Gesetz ihrer Väter aufgegeben haben, so geben sie auch das Erbe auf. [8.] Keiner möge ihre heidnischen Hörigen unter dem Deckmantel des christlichen Glaubens taufen und von ihrem Dienst abbringen. Wenn er dies macht, zahle er den Bann – das sind drei Pfund Silber – und gebe den Knecht seinem Herrn zurück; der Knecht aber möge in allem den Befehlen seines Herrn gehorchen, nichtsdestoweniger ungeachtet der Beachtung des christlichen Glaubens. [9.] Es steht ihnen frei, christliche Mägde und Ammen zu haben und für durchzuführende Arbeiten Christen in Dienst zu nehmen außer an den Fest- und Sonntagen; und kein Bischof oder irgendein Geistlicher stehe dem entgegen. [10.] Es steht ihnen frei, einen christlichen Sklaven zu kaufen. [11.] Wenn ein Jude mit einem Christen oder ein Christ mit einem Juden streitet, mögen beide, soweit es die Sache erfordert, gemäß ihrem Gesetz Gerechtigkeit erlangen und ihren Standpunkt glaubhaft machen. Und wie es jedem Christen frei steht, durch seinen [Schwur] und den öffentlichen Schwur jeweils eines Zeugen beider Rechte zu zeigen, dass die durch ihn dem Juden gestellten Bürgen entbehrlich geworden sind, so möge es auch dem Juden freistehen, durch seinen [Schwur] und dem öffentlichen Schwur eines Juden und eines Christen zu zeigen, dass die durch ihn dem Christen gestellten Bürgen entbehrlich geworden sind; und er [*Christ oder Jude*] möge nicht weiter vom Kläger oder Richter verfolgt werden. [12.] Und niemand möge einen Juden zum Urteil mit glühendem Eisen oder heißem oder kaltem Wasser zwingen, und er möge ihn weder mit Ruten schlagen noch in ein Gefängnis werfen; aber er [*der Jude*] möge gemäß seinem Gesetz nach vierzig Tagen schwören. Keiner [*der Juden*] kann durch Zeugen – außer durch Juden und Christen [gemeinsam] – in irgendeiner Rechtssache überführt werden. Bei jeder Rechtssache mögen sie sich an den König wenden, Gerichtsverhandlungen werden ihnen gewährt. Wer immer gegen diese unsere Bestimmung angeht, möge den Bann – das sind drei Pfund Gold – dem Kaiser bezahlen. [13.] Wenn irgendwer gegen einen von ihnen [*den Juden*] sich verschwört oder diesem auflauert, um ihn zu ermorden, so soll der Verschwörer oder Mörder zwölf Pfund Gold an den Schatz des Königs zahlen. Wenn er aber diesen [*Juden*] nicht tödlich verwundet, so zahle er ein Pfund Gold. Und wenn es ein Knecht ist, der jenen [*Juden*] tötet oder verwundet, möge dessen Herr entweder die oben genannte Buße zahlen oder den Knecht zur Bestrafung übergeben. Wenn er die besagte [Buße] wegen Armut nicht zahlen kann, möge er dieselbe Strafe erleiden, mit der aus der Zeit unseres [*Ur-*] Urgroßvaters, des Kaisers Heinrich [*III.*, 1039-1056], jener belegt wurde, der einen Juden mit Namen Vivus getötet hatte, nämlich mit dem Herausreißen seiner Augen und dem Abschlagen der rechten Hand. [14.] Wenn die Juden selbst einen Streit unter sich haben oder irgendeine zu entscheidende Rechtssache, werden sie von Ihresgleichen und nicht von anderen gerichtet. Und wenn irgendwann zwischen ihnen ein in der Sache Treuloser die Wahrheit tatsächlich verbergen will, so soll er gezwungen sein, die Wahrheit zu bekennen vor dem, der der Bischof der [*Juden*] ist. Wenn sie aber in eine große Rechtssache verwickelt sind, mögen sie eine Gerichtsverhandlung beim Kaiser haben, wenn sie wollen. [15.] Außerdem mögen sie die Erlaubnis haben, ihren Wein, Gewürze und Arzneimittel Christen zu verkaufen, und keiner möge – wie wir oben gesagt haben – von ihnen Spannferde oder Dienste oder irgendeine öffentliche oder private Abgabe beanspruchen.

Und damit diese Bewilligung im ganzen Zeitalter unverletzlich bestehen bleibt, haben wir befohlen, diese Urkunde daher aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen. Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Arnold von Mainz; Bischof Konrad von Worms; Bischof Günther von Speyer; Bischof Hermann von Verden; Konrad, Pfalzgraf bei Rhein; Friedrich, Herzog der Schwaben und Sohn König Konrads [*III.*]; Graf Emicho von Leiningen; Ulrich von Hirrlingen; Markward von Grumbach. Zeichen des Herrn Friedrich, des Kaisers der Römer und Augustus. Ich, Kanzler Rainald, habe statt des Mainzer Erzbischofs rekognisiert. Gegeben in Worms an den 8. Iden des April [6.4.], während der Herr Friedrich, der unbesiegbare Kaiser der Römer im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1157, Indiktion fünf, im 5. Jahr seines Königtums, im zweiten aber seines Kaisertums regierte. Geschehen in Christus; selig und amen.

Wir sorgen uns daher um die Schadloshaltung und die Ruhe der Juden Deutschlands und haben veranlasst, dass allen Juden, die unmittelbar unserer Kammer angehören, diese besondere Gnade zugestanden werden soll, wonach wir das oben genannte Privileg unseres besagten Großvaters mit den Bestimmungen nachahmen und wiederholen und das, was darin enthalten ist hinsichtlich dem, was der selige Augustus, unser Großvater, den Wormser Juden und deren Genossen großzügig zugestanden und gestattet hat, ihnen von angeborener Gnade her versichert haben.

Außerdem wollen wir, dass allen Heutigen und Späteren bekannt ist [das Folgende]: Weil wegen der Ermordung gewisser Fuldaer Jungen die Juden, die in dieser Stadt zu dieser Zeit ansässig waren, schweren Repressionen ausgesetzt sind, wodurch den übrigen Juden Deutschlands wegen dieser beklagenswerten Sache allgemein eine aufgekommene Verstimmung beim benachbarten Volk drohte, zumal die Sachlage des Verbrechens unklar blieb, haben wir dafür gesorgt, dass zur Erhellung der Wahrheit über das besagte Verbrechen viele Fürsten und Große und Adlige des Kaiserreichs, Äbte und fromme Männer zu unserer Gegenwart gerufen wurden, um zu beraten. Weil diese Verschiedenen darüber verschieden geurteilt haben, weil sie – wie es sich ziemte – kein ausreichendes Urteil darüber finden konnten, haben wir aus dem Geheimnis unseres Gewissens heraus dafür gesorgt, dass gegen die Juden, die des oben genannten Verbrechens beschuldigt werden, nicht besser geurteilt werden kann als durch die, die Juden waren und zum christlichen Glauben übergetreten sind und die – gleichsam [den angeklagten Juden] entgegengesetzt – von daher nichts verschweigen von dem, was sie über diese oder über die mosaischen Bücher oder die Abfolge des Alten Testaments wissen können. Obwohl aber durch die Autoritäten vieler Bücher, die unsere Majestät zu Rate gezogen hat, unsere Überzeugung vernünftigerweise die besagten Juden für unschuldig hält, haben wir endlich nicht nur zur Rechtfertigung für das unkundige Volk, sondern auch von Rechts wegen auf unseren heilsamen Rat hin und mit einmütigen Rat der Fürsten, Großen, Adligen, Äbte und frommen Männer zu allen Königen des Abendlandes besondere Gesandte geschickt, die aus deren Königreichen Neugetaufte, die im jüdischen Gesetz bewandert sind, zu unserer Gegenwart geschickt haben. Während diese sich an unserem Hof nicht geringe Zeit aufhielten, haben wir verordnet, um die Wahrheit in dieser Sache herauszubringen, dass sie sorgfältig und mit Eifer die Aufklärung [des Verbrechens] betreiben und unsere Gewissenhaftigkeit unterrichten, ob es, um von daher ein anderes Verbrechen durchzuführen, eine besondere Einstellung zum menschlichen Blut gibt, die diese Juden bewogen hätte, das besagte Verbrechen zu begehen. Nachdem deren Meinungen darüber bekannt wurden, wonach es weder im Alten noch im Neuen Testament überliefert ist, dass die Juden begierig sind, menschliches Blut zu verwenden, nehmen sie sich – und dies steht dem Gesagten entgegen – vielmehr ganz und gar in Acht vor jeglicher Verunreinigung mit Blut, was wir ausdrücklich haben in der Bibel, die hebräisch *Berechet* heißt, in den von Moses gegebenen Vorschriften, in den jüdischen Vorschriften, die Talmud heißen. Auch wir nehmen begründet an, dass es diesen [Juden], denen das Blut auch der erlaubten Tiere verboten ist, nicht dürstet nach menschlichem Blut; dies ist eine schreckliche Sache entgegen der Natur und gegen ihre Art, durch die sie auch die Christen lieben. Und da sie diesbezüglich weder die Tiere noch die Menschen für nichts halten können, um nicht Gefahr für Besitz und Leben auf sich zu ziehen, haben wir durch das geäußerte Urteil der Fürsten verkündet, dass die Juden des besagten Ortes [Fulda] vom Verbrechen und die anderen Juden Deutschlands von solch einem schweren Vorwurf ganz und gar freigesprochen sind.

Deshalb ordnen wir an durch die Autorität des vorliegenden Privilegs und verbieten allgemein, dass irgendeine Person – sie sei kirchlich oder weltlich, hoch oder niedrig – unter dem Vorwand der Predigt oder irgendeiner Gelegenheit – Schultheißen, Vögte, Bürger oder andere – die besagten Juden insbesondere oder allgemein hinsichtlich des besagten Vorfalls angeht oder irgendwie diesbezüglich beschuldigt, während alle wissen mögen, dass, weil der Herr in seinen Knechten geehrt wird, alle, die sich gegenüber den Juden, unseren Knechten, einnehmend und wohlwollend verhalten, unzweifelhaft uns Ehre erweisen, dass die Übrigen, die es wagen, gegen das Schriftstück unserer vorliegenden Versicherung und Freisprechung anzugehen, der Zorn unserer Hoheit treffen wird.

Damit aber das Vorliegende, die Bestätigung und die Freisprechung, mit unerschütterlicher Kraft bestehen bleibt, haben wir befohlen, das von daher vorliegende Privileg anzufertigen und durch eine goldene Bulle mit dem eingepprägten Bildnis unserer Majestät zu kennzeichnen. Dies Zeugen dieser Sache sind: die Erzbischöfe S[iegfried] von Mainz, E[berhard] von Salzburg, D[ietrich] von Trier; die Bischöfe E[kbert] von Bamberg, K[onrad] von Speyer; König Wladislaus von Böhmen; ..., Herzog von Bayern; ..., Markgraf von Brandenburg; ..., Landgraf von Thüringen; ..., Herzog von Sachsen; ..., Markgraf von Baden; K[onrad], Burggraf von Nürnberg; K[onrad] von Hohenlohe; E[berhard] Schenk von Winterstetten; Bruder Hermann [von Salza], Hochmeister des Deutschen Ordens; Bruder B[erthold] von Tannroda und viele andere mehr.

Zeichen des Herrn Friedrich II, durch die Gnade Gottes unbesiegbarster Kaiser der Römer und immer Augustus, König von Jerusalem und Sizilien. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1236, im Monat Juli, Indiktion 9, während unser Herr Friedrich, unbesiegbarster Kaiser der Römer und immer Augustus, König von Jerusalem und Sizilien, herrschte im siebzehnten Jahr seines römischen Kaisertums, im elften des Königreichs Jerusalem, im achtunddreißigsten aber des Königreichs Sizilien; selig [und] amen.

Gegeben in Augsburg in vorbezeichnetem Jahr, Monat und Indiktion.

Die voranstehende Urkunde gibt sich von kaiserlicher Seite als „aufgeklärt“ gegenüber „allen Juden, die unmittelbar unserer Kammer angehören“. Sie verurteilt daher „vernünftigerweise“ die als grundlos bewiesenen Ausschreitungen, die damals in Fulda gegen die Juden stattgefunden hatten; angeblich hatten die Fuldaer Juden fünf Kinder eines Müllers getötet, die Reaktion der christlichen Bürger der Stadt und dort anwesender Kreuzfahrer bestand in der Ermordung von 32 Juden.⁴⁴

Die Zugehörigkeit aller deutschen Juden zur „kaiserlichen Kammer“ hatte sich zumindest dem Namen nach zur „Kammerknechtschaft“ im Rahmen des Judenschutzes (als Schutzherrschaft des Königs; *tutio, tutela, defensio*) gesteigert; die Juden waren keine Rechtssubjekte mehr, sondern Rechtsobjekte, über die (finanziell) verfügt werden konnte. Das solcherart definierte Judenregal war spätestens in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einer einträglichen Einnahmequelle für die deutschen Herrscher geworden. Und so sehen wir im Reichssteuerverzeichnis von 1241 die Einnahmen aus den Judengemeinden getrennt veranschlagt von den Steuern der königlichen Städte, zu denen die Judengemeinden gehörten. Dabei machten die von den Juden zu zahlenden Steuern einen beträchtlichen Anteil am gesamten Steueraufkommen der Reichssteuerliste aus, rund 13 Prozent der Gesamteinnahmen, durchschnittlich rund 16,5 Prozent der Einnahmen des Herrschers von den königlichen Städten.⁴⁵ Bei der Umlage der geforderten Geldleistungen wurde offensichtlich wenig Rücksicht auf die Juden genommen. Die Überlieferung zum Reichsort Sinzig lässt erkennen, dass fallweise beträchtliche Steuern den Judengemeinden aufgebürdet werden konnten. In der Reichsstadt Frankfurt a.M., die im Jahr 1241 bei Unruhen 180 tote Juden zu beklagen hatte, verachtete sich die Steuerlast der Juden zwischen der Mitte des 13. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts.⁴⁶

Inwieweit Judenschutz und Judenregal aber tatsächlich beim deutschen König lagen, lässt sich auf Grund der Reichssteuerliste nicht wirklich feststellen. Denn es wurden hier ja nur die Juden auf Reichsgut besteuert; in den sich ausbildenden fürstlichen Territorien der damaligen Zeit sah es aber ganz anders aus. Die Herrscher konnten hier kaum ihre alleinige, auf Kammerknechtschaft basierende Verfügungsgewalt über die Juden zur Geltung bringen. Vielmehr verlief die Entwicklung von Judenschutz und Kammerknechtschaft in nachstau-fisch-spätmittelalterlicher Zeit dem „Programm“ der staufischen Herrscher entgegengesetzt. Zunächst muss die Rede sein von der Kammerknechtschaft, die sich von einer eher theoretisch erfassbaren Rechtsgröße, einem Vorrecht (*praerogativa*) für die Juden, zu einem praktisch anwendbaren Unterdrückungsmechanismus („Zwangsinstitut“) im Rahmen spätmittelalterlicher Leibeigenschaft steigerte. Wenn König Rudolf I. von Habsburg (1273-1291) den jüdischen Gelehrten und Rabbi Meir von Rothenburg festnehmen ließ, weil er sich unerlaubt nach Palästina begeben wollte (1286), wenn König Ludwig der Bayer (1314-1347) eine Streichung der Schulden des Nürnberger Burggrafen bei den dortigen jüdischen Kreditgebern verfügte (1343), wenn Kaiser Karl IV. (1346/47-1378) sein Einverständnis zur Vertreibung und Ermordung der Nürnberger Juden gab (1347), dann brachte dies alles klar zum Ausdruck die absolute Verfügbarkeit über die Juden und deren Besitz bzw. das Eigentumsrecht des Herrschers an den Juden (*dominium, proprietas*). Dies war neben anderem (an-

⁴⁴ WEINRICH, Quellen Verfassungsgeschichte, S. 499.

⁴⁵ TOCH, Juden, S. 49.

⁴⁶ TOCH, Juden, S. 45-55.

gebliche Ritualmorde, angebliche Hostienschändungen der Juden u.a.) der Nährboden für viele spätmittelalterliche Judenverfolgungen (mittelrheinische Verfolgungswelle 1287/89, „Rindfleisch“-Verfolgungen 1298, „Armleder“-„Judenschläger“-Verfolgungen 1336/38, Wiener Gesera 1420/21), für die Auslöschung vieler Judengemeinden im Zuge der verheerenden Pestpandemie („Schwarzer Tod“) in Europa in den Jahren 1348/51, für die Vielzahl der Judenvertreibungen aus Territorien (Kurpfalz 1390/91, Erzstift Trier 1418/19, Bayern 1450/59, Erzstift Mainz 1470/79) und den Judenvierteln und Ghettos der meisten Reichsstädte; am Ende des Mittelalters gab es Juden nur noch in wenigen Reichsstädten wie Frankfurt oder Friedberg.⁴⁷

Dabei betraf die aus der Kammerknechtschaft folgende absolute Verfügbarkeit über die Juden nur diejenigen, auf die der deutsche Herrscher im Spätmittelalter Zugriff hatte. Vielerorts war aber das Judenregal einträglich von den Königen an Landesherren, Adelsfamilien oder Städte (als neue Regalieninhaber) vergeben worden. Stattdessen gab es neue Judensteuern von Seiten der Könige, etwa den 1342 eingeführten „Goldenen Opferpfennig“, die jeden Juden, ob männlich oder weiblich, ab einem Alter von zwölf Jahren betraf, oder die teilweise exorbitant hohen Vermögenssteuern König Sigismunds (1410-1437) und seiner Nachfolger („Dritter Pfennig“ 1414, 1433; „Bullengeld“ 1418). Aber auch die Profiteure von Judenregal und Judensteuern kamen in finanzielle Verlegenheit, etwa wenn die Zwangstaufe von Juden zu Steuererminderungen führte oder wenn auf Grund der immer geringer werdenden Erträge bei den Judensteuern Kaiser Maximilian I. die Zustimmung zu Judenvertreibungen gab, natürlich gegen Entschädigungen an den Herrscher.⁴⁸ Die frühe Neuzeit sah die endgültige „Territorialisierung“ des Judenschutzes in den Händen der Landesherren (Judenordnungen); im 17. Jahrhundert war die Kammerknechtschaft des Königs über die Juden faktisch erloschen.⁴⁹

D. Esslingen im hohen Mittelalter

Ersterwähnung und Ortsname

In und um Esslingen lässt sich menschliche Besiedlung bis in vor- und frühgeschichtliche Zeit zurückverfolgen (Jungsteinzeit, keltische Hallstatt- und Latènezeit, römische Kaiserzeit). Weiter sind für das 6. und 7. Jahrhundert im Esslinger Raum alemannische Reihengräberfriedhöfe auszumachen (u.a. in Oberesslingen und Sirnau).⁵⁰

Der Ort Esslingen am Neckar⁵¹ reicht zeitlich mindestens bis ins 8. Jahrhundert zurück, zum

⁴⁷ TOCH, Juden, S. 59-64.

⁴⁸ TOCH, Juden, S. 49ff; WENNINGER, M.J., Die Entwicklung jüdischer Reichssteuern im 15. Jahrhundert und ihr Zusammenhang mit den Judenvertreibungen dieser Zeit, in: HEBERER u.a., SchUM-Gemeinden, S. 297-311.

⁴⁹ BATTENBERG, J.F., Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: HZ 245 (1987), S. 545-599, hier: S. 574-593.

⁵⁰ Vor-, Frühgeschichte, Alemannenzeit: Erste Siedlungsspuren und Altsiedelräume, bearb. v. J. BIEL, in: Der Landkreis Esslingen, hg. v.d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, 2 Bde., Ostfildern 2009, Bd. 1, S. 83-96.

⁵¹ Esslingen: BERNHARDT, W., Esslingen im Früh- und Hochmittelalter. Gedanken zur Geschichte und Topographie, in: EsslSt 23 (1984), S.7-44; BERNHARDT, W., Wann erfolgte die Erhebung Esslingens zur Stadt?, in: EsslSt 29 (1990), S.1-16; BORST, O., Geschichte der Stadt Esslingen am Neckar, Esslingen 1977; Esslingen am Neckar, bearb. v. R. UHLAND, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 6: Baden-Württemberg, hg. v. M. MILLER u. G. TADDEY (= Kröner Tb 276), Stuttgart 1980, S. 191-198; Esslingen am Neckar, bearb. v. U. KREH, J. HALBEKANN u.a., in: Landkreis Esslingen, Bd. 1, S. 430-517; Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. der Kommission für geschicht-

Jahr 777 ist dort eine Klosterzelle des Abtes Fulrad von St. Denis (†784) bezeugt, zum Jahr 866 sind der Ortsname *Hetsilinga* und ein Markt überliefert. Abt Fulrad verfügte laut seinem kleineren Testament im später als Esslingen bezeichneten Ort über eine „Zelle, wo der heilige Vitalis ruht, oberhalb des Flusses Neckar“ (*Similiter sexta cella, ubi sanctus Vitalis requiescit, supra fluvium Necrae*).⁵² Vitaliskirche und Klosterzelle gründeten vielleicht auf einer Schenkung des alemannischen Adligen Hafti, der möglicherweise der den Neckargau im 7. und 8. Jahrhundert beherrschenden Familie der Pleonungen angehörte. Fulrad wiederum stellte die Gründung seiner Klosterzelle in den Dienst der karolingischen Durchdringung Alemanniens. Auch in spätkarolingischer Zeit hielt das (damals westfränkische) Kloster St. Denis (bei Paris) seinen Besitz in Esslingen, wie Urkunden des Westfrankenkönigs Karl des Kahlen (840-877) (865/66) und des ostfränkischen Herrschers Ludwigs des Deutschen (833/40-876) belegen. Wir lassen das (lateinische) Immunitäts- und Schutzdiplom des Letzteren vom 28. Juli 866 (übersetzt) folgen:⁵³

Quelle: Immunitäts- und Schutzdiplom König Ludwigs des Deutschen (866 Juli 28)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ludwig, begünstigt durch göttliche Gnade, König. Wenn wir durch das Geschenk unserer Freigebigkeit den Gott geweihten Orten helfen, wenn wir durch unsere Hilfe die kirchlichen Mängel[, die] bei den Bitten der Männer Gottes [zum Ausdruck kommen,] lindern und wenn wir [sie] durch königliche Befestigung schützen, [dann] glauben wir ohne Bedenken, dass dies uns für das sterbliche, zeitlich endende Leben und für das glücklich zu erlangende ewige Leben nützlich werde. Daher möge die Schlaueit unserer Getreuen, sowohl der gegenwärtigen wie der zukünftigen, erfahren, dass, weil der ehrwürdige Mann, unser gleich lautender Abt Ludwig, unsere Hoheit anging, wir veranlasst hatten, gewisse in Alemannien gelegene [Kloster-] Zellen mit den dazugehörigen Gütern und Leuten unter unsere Befestigung und unseren Schutz zu stellen, damit sie von nun an durch die Autorität unserer Immunität vor der Beunruhigung richterlicher Gewalt geschützt und sicher sind, [nämlich die Zellen] Esslingen im Gau Neckargau oberhalb des Flusses Neckar, wo der heilige Bekenner Vitalis körperlich ruht, und Herbrechtingen im Gau Rießgau, wo der heilige Verenus körperlich ruht, und *Hadalongcella* im Gau Hegau, wo der heilige Georg körperlich ruht, als zum Recht und in Verfügung des Klosters der wertvollsten Märtyrer Christi Dionysius, Rusticus und Eleutherius gehörig, weil sie [*die Klosterzellen*] weit entfernt liegen vom übrigen Besitz der oben genannten Märtyrer. Er [*der Abt*] bat, hinsichtlich der zum Kloster des heiligen Dionysius gehörenden Güter in der Ortenau und im Breisgau in ähnlicher Weise zu verfahren. Dessen Bitte gewähren wir Zustimmung und haben befohlen, für die Liebe zum Gottesdienst und für das Heil unserer Seele diese Urkunde unserer Autorität hinsichtlich der Zellen selbst und der oben genannten Güter durch die Gnade der Immunität und des Schutzes anzufertigen; und darin haben wir entschieden und befohlen, dass kein öffentlicher Richter oder irgendjemand mit richterlicher Gewalt es wage, in die Kirchen oder Orte oder Äcker oder die übrigen Besitzungen, die die [Kloster-] Zellen in heutiger Zeit in jedem beliebigen Gau und Bezirk innerhalb der Herrschaft unseres Königtums rechtmäßig und mit Recht innehaben oder besitzen [zusammen] mit dem, was die göttliche Gnade später in das Recht dieser Zellen bringen will, zu unseren und in späteren Zeiten einzudringen, um unter irgendwelchen Vorwänden Bürgen zu entführen oder Leute dieser Zellen, sowohl Freie als auch Unfreie, die zum Besitz gehören, ungerecht in Anspruch zu nehmen oder irgendwelche Eintreibungen vorzunehmen, und dass er es ganz und gar nicht wage in die [Güter] einzudringen, die oben erwähnt wurden, und nicht zuletzt auch in diese, die dem wertvollen Märtyrer Christi Dionysius in der Ortenau und im Breisgau gegenwärtig rechtmäßig gehören oder später rechtmäßig noch zukommen werden. Auf ähnliche Weise wollen wir, dass auch der Markt, den es in der besagten Zelle Esslingen gegenwärtig gibt und den es in der Zeit unseres berühmtesten Großvaters Karl [*des Großen*] und unseres Herrn Vater, des frommsten Kaisers Ludwig [*des Frommen*] ge-

liche Landeskunde in Baden-Württemberg: Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995; JOOB, R., Esslingen, in: HbBWG 2, S. 675ff.

⁵² Quelle: Württembergisches Urkundenbuch, hg. v.d. königlichen Staatsarchiv in Stuttgart: Bd. 1: ca.700-1137, Stuttgart 1849, Bd. 2: 1138-1212, Stuttgart 1858, Bd. 3: 1213-1240, Stuttgart 1871, Bd. 4: 1241-1252, Stuttgart 1883, Bd. 11: 1297-1300. Nachtrag, Stuttgart 1913, WürttUB I 19; Urkundenbuch der Stadt Esslingen, Bd. 1, bearb. v. K.H.S. PFAFF (= Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 4), Stuttgart 1899, UB Esslingen I 1 (777).

⁵³ Urkunden: WürttUB I 124, 141; UB Esslingen I 2f ([865/66], 866 Juli 28); Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, hg. v. P. KEHR (= MGH. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. 1), 1932-1934, Ndr München 1980, MGH DLD 119; UB Esslingen I 3 (866 Juli 28).

geben hat, unter unserem Schutz sei, damit niemand es wagt, bei einem Handel auf Grund irgendeines Vorgangs Zoll zu entfremden; aber der Zoll selbst und alles, was oben erwähnt wurde, verbleiben zusammen mit allem ihnen Unterworfenen, mit den dazugehörigen Gütern und den zugehörigen Leuten dem oben genannten Kloster des heiligen Dionysius und den Gott dort dienenden Mönchen zu deren Nutzen auf Grund unserer Autorität in der Verteidigung des Schutzes und unserer Immunität; fern von der Beunruhigung durch die ganze richterliche Gewalt, in ruhiger Ordnung mögen sie [dies] besitzen und für unsere Unversehrtheit und die unserer Ehefrau und unserer Nachkommen sowie auch unseres ganzen, von Gott uns dargebrachten Königreichs die unermessliche Gnade Gottes frommer und demütig erbitten.

Und damit diese Urkunde in zukünftigen Zeiten eine unerschütterliche und unverletzliche Festigkeit besitzt, haben wir diese durch unsere eigene Hand unten befestigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegelringes zu kennzeichnen, und wir haben befohlen, sie durch unseren geliebten Sohn Karl [III.] zu befestigen.

Zeichen (M.) des erlauchtesten Herrn König Ludwig. Zeichen (M.) Karls [III.].

Ich, Kanzler Eberhard, habe statt des Grimald rekognisziert und (SR.) (SI.)

Gegeben an den 5. Kalenden des August im 34. Jahr des Königtums des in Ostfranken regierenden, erlauchtesten Herrn König Ludwig, Indiktion 14; verhandelt in der königlichen Stadt Regensburg; glücklich im Namen Gottes. Amen.

Edition: MGH DLD 119; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Klosterzelle des heiligen Vitalis besaß also am Ort Esslingen Markt und Zoll. In den folgenden Jahrhunderten sollten sich allerdings die Bindungen der Vitaliszelle an das Kloster St. Denis verlieren. Der heilige Vitalis war noch zu Beginn des 11. Jahrhunderts Patron der Esslinger Pfarrkirche, die Pfarrkirche als Stadtkirche ist erstmals im Jahr 1290 unter dem Patrozinium des heiligen Dionys bezeugt; dazwischen hat also ein Patroziniumswechsel stattgefunden.⁵⁴

Die früh- bis hochmittelalterliche Überlieferung zu Esslingen lässt dann folgende Formen des Ortsnamens erkennen: *Ezelinga* (856), *Hetsilinga* (866), *Ezelingen* (1157), *Esselingen* (1180), *Ezzelingen* (ca.1190). Seit dem 14. Jahrhundert lautet das Toponym relativ konstant auf *Esslingen*. Der Ortsname ist einen-ingen-Wort, was patronymisch mit dem (früh-, hochmittelalterlichen) Personennamen Azzilo, Hezelo zusammengebunden wurde. „Esslingen“ bedeutet also „(Siedlung) bei den Leuten des Hezelo“.⁵⁵

Vom frühen zum hohen Mittelalter

Im 10. Jahrhundert war Esslingen ein Vorort des schwäbischen Herzogtums, unter Herzog Liudolf (949-953) werden ein herzoglicher Tiergarten und das Gestüt „Stuttgart“ genannt, die mit Esslingen verbunden waren. Esslingen beherbergte zu Beginn des 11. Jahrhunderts auch eine königliche Münzstätte, wie dort geprägte Münzen mit dem Bildnis des heiligen Vitalis zeigen.

Bis weit ins 12. Jahrhundert hinein ist über Esslingen fast nichts mehr zu erfahren. Der Ort muss aber (als Herzogsgut oder als Nachlass des welfischen Herzogs Welf VI. [†1191] im Jahr 1179?) an die staufischen Herzöge von Schwaben bzw. die staufischen Könige übergegangen sein.⁵⁶ Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) ließ in Esslingen am 18. Mai 1181 eine Schutzurkunde für das Chorherrenstift Denkendorf (bei Esslingen) ausstellen; der Kaiser besaß zudem einen Stellvertreter in Esslingen, der sich um den Schutz der geistlichen

⁵⁴ Esslingen, in: Landkreis Esslingen, Bd. 1, S. 461.

⁵⁵ Ortsname: FÖRSTEMANN, E., Altdeutsches Namenbuch, völlig neu bearb. von H. JELLINGHAUS, Bd. I: Personennamen, Bonn 1901, Sp. 192, Bd. II: Ortsnamen, Nordhausen 1859, Sp. 150; NIEMEYER, M. (Hg.), Deutsches Ortsnamenbuch, Berlin-Boston 2012, S. 168. – Ortsnamen in Esslingen und Umgebung: REICHARDT, L., Ortsnamenbuch des Kreises Esslingen (= VKGLBW B 98), Stuttgart 1982.

⁵⁶ Esslingen, in: Landkreis Esslingen, Bd. 1, S. 438.

Kommunität zu kümmern hatte.⁵⁷

Quelle: Schutzdiplom Kaiser Friedrichs I. (1181 Mai 18)

Friedrich, durch die Gnade Gottes Kaiser der Römer und Augustus. Wir wollen, dass allen Getreuen unseres Reiches, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt sei, dass wir die Kirche des heiligen Grabes in Denkendort mit allem Zubehör – Kirchen, Äckern, kultiviert und nicht kultiviert, Wiesen, Weiden und allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Kirche geschenkt wurden oder die in Zukunft rechtmäßig durch die Großzügigkeit guter Menschen oder durch die Spenden Gläubiger zusammenkommen – in unseren Frieden und den Schutz unserer Verteidigung zum Lob und Ruhm Gottes und des heiligen Grabes gnädig aufnehmen. Wir setzen auch wegen unseres Seelenheils fest, dass, wem auch immer wir als unseren Stellvertreter in Esslingen die Macht anvertrauen, Recht auszuüben und unsere Obliegenheiten zu verfolgen, jener die Klagen der besagten Kirche wohlwollend anhören, günstige Entwicklungen beachten und unsere Angelegenheiten ausführen soll. Damit dies aber gültig und unverändert bestehen bleibt, haben wir befohlen, von daher dieses vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und mit unserem kaiserlichen Siegel zu kennzeichnen, womit wir ausführen und durch Autorität festsetzen, dass, wer auch immer versucht gegen diese unsere Bestimmung zu verstoßen, er 10 Pfund Gold als Wiedergutmachung zahlen muss, die eine Hälfte an uns, die andere an den das Unrecht Erleidenden. Die Zeugen dieser Sache sind: Bischof Ulrich von Speyer, Graf Ludwig von Werdenberg, Graf Eginon von Urach, Albert von Stoffeln und sein Bruder Kuno, Walter von Vdenbrvgen, Walter von Grötzingen, sein Bruder Winand, Werner von Roßwag, Flokkenand und Friedrich von Staufen, Konrad von Stammheim, Gerung von Heinriet und viele andere mehr. Gegeben zu Esslingen im Jahr des Herrn 1181, Indiktion 14, an den 15. Kalenden des Juni [18.5.]. (SP.)

Edition: MGH DFI 810; Übersetzung: BUHLMANN.

Spätestens seit 1181 war Esslingen also staufisch und sollte sich in der Folge zu einer Stadt unter Gericht und Verwaltung eines königlichen Amtsträgers entwickeln. Amtssitz (Pfalz?) des staufischen Herrschaftsträgers war womöglich ein später (1229) dem Zisterzienserkloster Salem geschenkter Hof (Salemer Pflughof). Dabei wirkte Esslingen als Vorort der Fildergrafschaft und Verwaltungsmittelpunkt innerhalb einer staufischen Prokuration (niederschwäbische Reichslandvogtei) auch über die engere Umgebung hinaus.⁵⁸

Hohes Mittelalter und staufische Königsstadt

Auch von König Philipp von Schwaben (1198-1208) sind Herrscheraufenthalte in Esslingen bezeugt. Philipp, der zudem Herzog von Schwaben war (1196-1208), besuchte am 11. Juni 1200 Esslingen, wo er für das Churer Luziuskloster urkundete.⁵⁹ Anfang 1206 hatte Philipp bei einem Aufenthalt in Rottweil einen komplexen Rechtsstreit zu Gunsten des 1147 gegründeten Zisterzienserklosters Maulbronn geschlichtet. In Esslingen kam es daraufhin am 4. Februar 1206 zur Durchführung und Beurkundung des in Rottweil Beschlossenen:⁶⁰

Quelle: Urkunde König Philipps von Schwaben (1206 Februar 4)

Philipp, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Damit das, was dem kirchlichen Gottesdienst Frieden und Ruhe bringt, durch die Würde der königlichen Majestät größere Kraft erlangt, damit das, was in unserer Gegenwart sich zuträgt, nicht durch die Dauer der Zeit der Vergessenheit anheimfällt, haben wir veranlasst, die Erinnerung daran niedergeschrieben lange bestehen zu lassen. Es sei daher allen Menschen des gegenwärtigen Zeitalters und der zukünftigen Zeit bekannt, dass ein gewisser Ritter mit Namen Ulrich von Iptingen der frommen

⁵⁷ Urkunde: Die Urkunden Friedrichs I., 5 Tle., hg. v. H. APPELT u.a. (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.10,1-5), Hannover 1975-1992, DFI 810 (1181 Mai 18).

⁵⁸ Esslingen, in: Landkreis Esslingen, Bd. 1, S. 438.

⁵⁹ Urkunden: WürttUB II 427, UB Esslingen I 7f (1181 Mai 18, 1200 Juni 11).

⁶⁰ Urkunde: UB Esslingen I 9; Die Urkunden Philipps von Schwaben, bearb. v. A. RZIHACEK u. R. SPREITZER (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.12), Wiesbaden 2014, DPS 119 (1206 Februar 4).

Haltung wegen in Maulbronn sein Allod in Iptingen mit allem Zubehör, den Orten, Wiesen, Weiden, Fischereien, Wäldern, Äckern und Brachen und nicht zuletzt mit seinem ganzen Recht, dieser Kirche übergeben hat und in dieser Kirche aus frommer Haltung heraus einige Zeit [a/s Mönch, Konverse] blieb. Später aber wurde derselbe Ritter, vom Teufel verführt, von Reue erfasst und verließ als Abtrünniger die Schranken der besagten Kirche. Er verkaufte die Besitzungen, die er zuvor der Kirche in Maulbronn freigebig übertragen hatte, dem Pfalzgrafen von Tübingen [Rudolf I., 1175, 1219], und der Pfalzgraf beanspruchte auf Grund des Verkaufs das Besitzrecht am besagten Besitz für sich. Der Abt Konrad [I., 1196-1216] aber der besagten Kirche empfand sich und seine Kirche unverdient beschwert und zeigte das Unrecht an seiner Kirche in Gegenwart der königlichen Majestät in Rottweil an und bewies rechtmäßigst, dass seine Kirche wahr und gerecht im Besitz des besagten Allods sein müsse. Das Urteil der Umstehenden im Gericht machte uns klar, dass wir diesem Abt und seiner Kirche freigebig den Besitz des oft genannten Allods zuerkennen und Frieden und Ruhe für diese Kirche durch königliche Autorität hinsichtlich dieser Besitzung verfügen sollen. Nach diesem Beschluss und nachdem eine gewisse Zeit vergangen war, geschah es, dass der Pfalzgraf von Tübingen in Esslingen zu unserer Gegenwart kam und bald aus göttlichen Antrieb heraus, bald auch durch unsere Überredung bewegt, das Unrecht an der besagten Kirche anerkannte und die Besitzung, die er gegen das Recht für sich beanspruchte, der vorgenannten Kirche zurückgab; und auf das, was sowohl er als auch sein Sohn an Rechten diesbezüglich hatten, verzichtetem sie unter unserer Vermittlung zu Gunsten dieser Kirche; und sie forderten über das Geschehene zur größeren Vorsicht eine Bestätigung der königlichen Autorität. Wir haben daher, wie oben geschrieben steht, diesen Sachverhalt bezeugt und durch königliche Autorität befestigt, damit im Übrigen kein Streit über die geschehene Rechtssache geführt werden kann. Wir haben befohlen, das vorliegende Schriftstück von daher aufzuschreiben, und entschieden, dieses durch das Zeichen der königlichen Majestät zu kennzeichnen. Wir haben festgesetzt und durch königlichen Entscheid befohlen, dass keiner Person, hoch oder niedrig, geistlich oder weltlich, das Recht zusteht, diesem Sachverhalt zu widersprechen oder mit der Verwegenheit der Frechheit dagegen vorzugehen. Die Zeugen dieser Sache sind aber: Bischof D[ie]thelm von Konstanz, Bischof Konrad von Speyer, Bischof Konrad von Regensburg, auch Kanzler des königlichen Hofes, Graf Friedrich von Zollern, Graf Hartmann von Württemberg, Berthold von Neuffen, Werner von Rosswang, Truchsess Heinrich von Waldburg, Marschall Heinrich von Kalden und viele andere mehr. Geschehen ist dies aber im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1206. Gegeben in Esslingen an den 2. Nonen des Februar [4.2.], Indiktion 8. (SP.)

Edition: MGH DPS 119; Übersetzung: BUHLMANN.

In der Nachfolge Philipps besuchten die deutschen Herrscher Otto IV. (1198-1218) und Friedrichs II. Esslingen (1209 bzw. 1217). Von König Heinrich (VII., 1220-1235), dem Sohn Kaiser Friedrichs II., haben sich einige in Esslingen ausgestellte Urkunden erhalten. Diese betreffen den Schutz der Klöster Denkendorf (1226), Petershausen (1227) und St. Blasien (1228), Schenkungen an das Kloster Adelberg (1228), eine königliche Schenkung an die Denkendorfer Chorherren (1231), die Bestätigung einer Schenkung Esslinger Bürger an die in der Stadt beheimateten Dominikaner (1233). Die Aufenthalte Heinrichs in Esslingen im Jahr 1234 standen unter dem Eindruck des Zerwürfnisses des Königs mit seinem Vater.⁶¹ Heinrichs Nachfolger, König Konrad IV. (1237-1254), ist in Esslingen ebenfalls mehrfach bezeugt, u.a. im Mai 1241, als er dort einen Hoftag abhielt, ein Kreuzzugsheer gegen die Tartaren sammelte (?) und einen Landfrieden verkündete, sowie 1245 und 1247 bei Beurkundungen für „C. und W. von Merenberg“ und für den Grafen Friedrich von Leiningen.⁶² In einem in Villingen ausgestellten Brief, der auf einen 5. September (1239/40) datiert, befiehlt Konrad IV. u.a. den Schultheißen von Esslingen, Rottweil und Villingen, das Kloster Salem, dessen Leute und dessen Besitz zu schützen.⁶³

⁶¹ Urkunden: UB Esslingen I 17f, 20f, 25, 28, 33ff (1226 September 26, [1227] Februar 14, 1228 August 23, [1228] August 31, [1229] März 23, 1231 Februar 5, 1233 Juni 2, [1234] September 2, 1234 November 1).

⁶² Quellen: UB Esslingen I 48, 55, 58 ([1241 Mai 19], 1245 Mai, 1247 März 9).

⁶³ Urkunde: WürttUB XI Nachtr 5582 ([1239/40] September 5).

Quelle: Brief König Konrads IV. ([1239/40] September 5)

Kon[rad], Sohn des vergöttlichten Augustus und Kaisers Fr[iedrich], von Gottes Gnaden zum König der Römer gewählt, allzeit Augustus und Erbe des Königreichs Jerusalem, seinen getreuen Schultheißen von Villingen, Rottweil, Schaffhausen, Esslingen, Ulm und Überlingen Gnade und alles Gute. Den Bitten des ehrwürdigen Abtes und des Konvents von Salem, unserer Getreuen, haben wir gnädig uns zugeneigt und veranlasst, dass diese zusammen mit ihren Leuten und allen ihren Gütern, die der Gewalt eures Rechts unterworfen sind, eurem Schutz übergeben werden sollen. Durch die väterliche und unsere Autorität befehlen wir euch fest und streng, dass ihr deren Rechtsfälle wohlwollend anhört und die besagten Güter und ihre Leute sowohl wirksam beschützt als auch verteidigt, damit sie durch keine verwegenen Übergriffe belästigt werden. Gegeben in Villingen am 5. September, Indiktion 13. (SP.)

Edition: WürttUB XI Nachtr 5582; Übersetzung: BUHLMANN.

Erwähnt wird Esslingen im Reichssteuerverzeichnis von 1241: „Ebenso von Esslingen 120 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König 152 Mark.“ Esslingen hatte danach eine umfangliche Steuerleistung zu erbringen, die Esslinger Einwohner mussten zudem noch 152 Mark für die Königsgastung o.ä. aufbringen. Eine Judengemeinde in Esslingen gab es auch; das Verzeichnis führt aus: „Ebenso die Juden von Esslingen 30 Mark.“⁶⁴

Vom April 1243 datiert eine im süditalienischen Capua ausgestellte Urkunde Kaiser Friedrichs II. über den Kauf der Grafschaft (Eglofs) im Albgau (Allgäu) von Graf Hartmann von Grüningen (-Württemberg, †1275) für 3200 Mark Silber, wofür der Herrscher von den Städten Esslingen und Schwäbisch Gmünd eine Steuer (*precaria*) einforderte und auch die Verpfändung „unserer Stadt Esslingen“ nicht ausschloss.⁶⁵

Quelle: Kauf der Albgaugrafschaft (1243 April)

Friedrich, durch die Gnade Gottes Kaiser der Römer und allzeit Augustus, König von Jerusalem und Sizilien. Damit der Kauf der Grafschaft im Albgau, den wir mit dem Grafen Hartmann von Grüningen getätigt haben, nicht in Zweifel gezogen oder auf irgendeine Weise rückgängig gemacht wird, bekennen wir durch das vorliegende Schriftstück, dass wir die besagte Grafschaft im Albgau mit der Burg Eglofs, den Menschen, Besitzungen und allem Zubehör vom besagten Grafen H[artmann] für dreitausendzweihundert Mark Silber Kölner Gewicht gekauft haben, von denen wir ihm bis jetzt siebenhundert Mark Silber besagten Gewichts von unserer Kammer bezahlt haben und am folgenden Festtag des heiligen Michael [29.9.] in der zweiten Indiktion unser Getreuer Wippoto von Weißenburg ihm von uns fünfhundert Mark zahlt als Steuer, die zuerst Esslingen und [Schwäbisch] Gmünd als Dienst für unseren Hof auferlegt wurde. Am nächsten Tag der Auferstehung des Herrn [Ostersonntag] in der besagten Indiktion veranlassen wir, ihm eintausend Mark zu zahlen, für die wir, wenn sie an diesem Termin ihm nicht gezahlt werden, dann ihm durch die Hand des besagten W[ippoto] unsere Stadt Esslingen mit allen Rechten und dem Zubehör verpfänden, wiewohl wir angehalten sind, die Verpfändung aufrechtzuerhalten bis zur vollständigen Bezahlung der tausend Mark. Am folgenden Festtag des heiligen Jakobus [25.7.] zahlen die Leute dieser Grafschaft dem Grafen oder dessen Beauftragten von uns die restlichen eintausend Mark der Kaufsumme. Wenn es geschieht, dass der besagte Graf stirbt oder sich nicht in Deutschland aufhält, wird das besagte Geld den Grafen von Württemberg, seinen Neffen, unseren Getreuen, zu den festgesetzten Terminen angewiesen, unter Leistung der Sicherstellung des bezahlten Geldes durch diese Grafen uns gegenüber. Zur Erinnerung an diese Sache haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück anzufertigen und mit dem Siegel unserer Majestät zu bekräftigen.

Gegeben in Capua im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendzweihundertdreiundvierzig im Monat April, Indiktion eins. (SP.D.)

Edition: WürttUB IV 1004; Übersetzung: BUHLMANN.

Ein Blick sei noch auf die kirchlichen Verhältnisse in Esslingen geworfen. In der mittelalterlichen Esslinger „Kirchenlandschaft“ spielten die Dominikaner und Franziskaner eine wichtige

⁶⁴ Quelle: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273-1298), hg. v. J. SCHWALM (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3), 1904-1906, Ndr Hannover 1980, S. 1-5, hier: S. 4f.

⁶⁵ Urkunde: WürttUB IV 1004, UB Esslingen I 53 (1243 April).

Rolle. Vielleicht war das Esslinger Dominikanerkloster die älteste Gründung in Deutschland, siedelten sich die Bettelmönche wohl 1221 in der Stadt an. Gefördert vom städtischen Bürgertum und umliegendem Adel, war das Dominikanerkloster zuständig für die Seelsorge u.a. der dominikanischen Frauengemeinschaften der Umgebung. Das Kloster war mehrmals Tagungsort des Ordenskapitels der süddeutschen Dominikanerprovinz, im Jahr 1268 weihte der dominikanische Gelehrte Albertus Magnus (†1280) die noch heute bestehende Kirche St. Paul. 1237 hielten die Franziskaner Einzug in Esslingen. Auch deren Kloster war oftmals Tagungsort der Provinzialkapitel des Franziskanerordens, zudem betreuten die Franziskaner das 1246 gegründete Esslinger Klarissenkloster. Die Esslinger Pfarrkirche St. Dionys ist erstmals 1213 als solche bezeugt und gehörte zum Konstanzer Bistum (*Liber decimationis* 1275).⁶⁶

Von den Staufern zum späten Mittelalter

Nach dem Tod König Konrads IV. (1254) erbte dessen Sohn Konradin (*1252, 1254-1268) als (letzter) rechtmäßiger männlicher Staufer die Titel eines Königs von Sizilien und Jerusalem sowie eines Herzogs von Schwaben. Inwieweit Konradin als Kind und Jugendlicher seine Herrschaftsansprüche in die Tat umsetzen konnte, stand auf einem anderen Blatt. Ab 1262 ist von politischen Aktivitäten des jungen Staufers (bzw. seiner Vormünder) im Herzogtum Schwaben zu berichten; Konradin hielt sich mindestens einmal in Esslingen auf (1267). Überliefert ist zudem eine Urkunde des Königs und Herzogs vom 28. Dezember 1266, ausgestellt in Schwäbisch Gmünd:⁶⁷

Quelle: Vergünstigungen für Vendo von Esslingen (1266 Dezember 28)

Wir, Konrad II., durch die Gnade Gottes König von Jerusalem und Sizilien, bekunden durch den Wortlaut des Vorliegenden und wollen allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen mitteilen, dass wir wegen der erwiesenen Treue und Demut, die in Taten unser Bürger Vendo von Esslingen offensichtlich gegenüber unseren verstorbenen Vorgängern von alters her zeigte, und wegen des gezeigten treuen Gehorsams, den er selbst nun uns aufs Neue offenbart und den er auch in Zukunft zeigen wird, aus unserer Freigebigkeit heraus veranlassten, diesem Vendo die Hälfte unseres Zolls in Esslingen mit dem ganzen geschuldeten und gewohnheitsmäßigen Recht zu übergeben, unbeschadet der Rechte der besagten Stadt, die sie von alters her besitzt und von unseren Vorgängern empfangen hat. Die andere Hälfte des besagten Zolls haben wir aber unserem Getreuen Marquardt auf dem Kirchhof, dem alten Schultheißen, zur Verwaltung mit ganzem Recht zugestanden, solange die Söhne des Liupold, die für den besagten Teil des Zolls zuständig sind, unsere Gnade nicht vollständig erlangt haben. Wir fügen aus der Freigebigkeit unseres Wohlwollens hinzu und bestätigen dem besagten Vendo das Haus des Juden Saeildmann, das der Herrscher und unser Vater seligen Angedenkens [*Konrad IV.*], als der Krieg zwischen diesem Herrn König, unserem Vater, auf der einen Seite und dem Grafen Ulrich [*I.*] von Württemberg [*ca. 1240-1265*] auf der anderen anhielt, diesem Vendo zum Ausgleich seiner Einbußen, die er um diese Zeit hatte, freigebig, wie es in seinen Privilegien steht, übereignet und geschenkt hat. Zum Gedächtnis an diese Sache haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und mit dem Siegel unserer Hoheit zu bekräftigen.

Geschehen und gegeben in [*Schwäbisch*] Gmünd im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendzweihundertsiebenundsechzig [*1266*] am Tag der Unschuldigen [*Kinder, 28.12.*], Indiktion zeh. (SP.)

Edition: WürttUB VI 1886; Übersetzung: BUHLMANN.

Vendo von Esslingen war wohl ein wichtiger Gefolgsmann Konradins und von dessen Vater;

⁶⁶ BUHLMANN, M., Klöster und Stifte in Baden-Württemberg – Geschichte, Kultur, Gegenwart, Tl. 1: Mönchtum im deutschen Südwesten, Tl. 2: Einzelne Klöster und Stifte (= VA 45/1-2), St. Georgen 2009, Tl. 2, S. 73f; Esslingen, in: Landkreis Esslingen, Bd. 1, S. 461ff.

⁶⁷ Urkunde: WürttUB VI 1886; UB Esslingen I 92 (1266 Dezember 28).

seine Präsenz in Esslingen sollte dem Herzog die Kontrolle über die Stadt, die staufische Stadtherrschaft sichern helfen. Denn es lassen sich für diese Zeit auch Kontakte Esslingens zum römisch-deutschen König Richard von Cornwall (1257-1272) ausmachen.

Die Stadtentwicklung Esslingens, die aus einer hochmittelalterlichen Königsstadt in nachstaufischer Zeit eine Reichsstadt machen sollte, lässt sich anhand der Ausbildung städtischer Strukturen nachverfolgen. Beispielhaft hierfür sind urkundliche Zeugnisse aus dem 13. Jahrhundert. Eine Urkunde vom 7. April 1238 beinhaltet einen Vergleich der „Bürger in Esslingen“ (*civium in Ezzelingen*) mit dem Benediktinerkloster Blaubeuren,⁶⁸ ein weiteres Schriftstück nennt „Schultheiß, Ratsherren oder Schöffen und Gesamtheit der Bürger von Esslingen“ (*scultetus, consules seu iudices et universitas burgensium de Esslingen*) zum Jahr 1248 bzw. zum 11. März 1287.⁶⁹

Quelle: Vergleich zwischen Esslingen und dem Kloster Blaubeuren (1248/1287 März 11)

Wir, der Schultheiß, die Ratsherren oder Schöffen und die Gesamtheit der Bürger von Esslingen, begehren zur Kenntnis aller Vertrauenswürdigen durch dieses Schriftstück zu bringen, dass der aufgekommene Streit zwischen uns und dem Kloster Adelberg vom Prämonstratenserorden in der Diözese Konstanz über die Besitzungen in den Wäldern von Aichschieß und dem Zubehör rechtmäßigst beendet wurde und solcherart entschieden: Unsere besagte Stadt soll die gesamten besagten Besitzungen in den Wäldern mit allen Rechten und allem Zubehör gänzlich erlangen mit der Beschränkung, dass es den jetzigen Einwohnern von Aichschieß erlaubt ist, zu bestimmten Zeiten dort ohne Schädigung der Wälder und Wiesen [diese] als Weiden zu benutzen und dass alle Besitzungen dieses Klosters mit allem materiellen und rechtlichen Zubehör, das sich entweder innerhalb der [Stadt-] Mauern oder in unserer Pfarrei befindet, und besonders das Grundstück des Heinrich von Wendlingen sowie nicht zuletzt die Leute dieses [Klosters] von aller Steuer, Bede, Beschlagnahme bzw. Verhaftung durch die Richter und vom Ehrendienst, den sie meistens neben der Besteuerung geben müssen, auf ewig befreit sind, insbesondere weil wir diese Besitzungen, die dieses Kloster zur Zeit dieses Vergleichs innehat, durch städtische Autorität unter dem Zeugnis dieses Briefes befreit haben, so dass es uns und unseren Nachkommen nicht erlaubt ist, aus eigenem Antrieb oder mit richterlicher Gewalt über die Aneignung von Rechten eine Beschränkung der besagten Befreiung zu versuchen. Zum Beweis dieser Sache haben wir diese Urkunde, die mit dem Siegel unserer Gemeinde befestigt wurde, dem erwähnten Kloster übergeben, indem wir diesem das Vorausgeschickte als Zeugnis der unterschreibenden Männer zugestehen. Im Übrigen haben wir, der besagte Schultheiß Heinrich genannt Steinbeiß, Codwig genannt im Steinhaus, Rudolf genannt Hasenzagel, Siegfried genannt von Türkheim, die Brüder Rupert und Konrad genannt Ruprecht, die Brüder Konrad und Johannes genannt Kurtzen, Ulrich genannt Kilze, Heinrich genannt von Grüningen, U[Lücke]lin genannt Zeller, Friedrich von Hall und Hugo genannt Nallinger, durch Unterschrift die Wahrheit des Zeugnisses bestätigt, und wir bezeugen das schriftlich Vorausgeschickte, das diesen Vergleich bzw. die vorstehende Befreiung als wahr erweist gemäß der geschuldeten und gewohnheitsmäßigen Feierlichkeit der Worte und der Taten.

Gegeben und geschehen in Esslingen im Jahr des Herrn 1248 und im Jahr des Herrn und der Bestätigung 1287 an den 5. Iden des März [11.3.].

Edition: WürttUB IV Nachtr 153; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde ist nur als zweifaches Transsumpt (*Vidimus*) von 1302 bzw. 1449 überliefert. Inhaltlich stammt sie ihrem Kern nach aus dem Jahr 1248, die Zeugenliste und auch die Bezugnahme auf die Ratsherren sind Zusätze von 1287. Das Schriftstück beurkundet einen Vergleich zwischen der Stadt Esslingen und dem Prämonstratenserkloster Adelberg betreffend die Waldungen in Aichschieß. Der Hinweis der Urkunde auf das „Siegel unserer Gemeinde“ meint das Esslinger Stadtsiegel, das es schon 1229 gab. Das Siegel zeigt den Reichsadler und trägt die Umschrift: + SIGILLUM BURGENSIIUM IN EZZELINGEN („SIEGEL DES DER BÜRGER IN ESSLINGEN“), wie es auf dem Großen Esslinger Stadtsiegel aus

⁶⁸ Urkunde: WürttUB III 916, UB Esslingen I 37 (1238 April 7).

⁶⁹ Urkunde: WürttUB IV Nachtr 153, UB Esslingen I 60 (1248, 1287 März 11).

dem späten Mittelalter (ab 1344) zu lesen sieht.

Die Entwicklung Esslingens hin zur Stadt machte besonders in den Jahrzehnten um die Mitte des 13. Jahrhunderts wichtige Fortschritte. 1220 tritt erstmals ein Schultheiß als staufischer Amtsträger in Erscheinung, zu 1229 werden in den Geschichtsquellen „Stadtrichter“ (*iudices civitatis*) genannt, zu 1232 „Geschworene“ (*cives iurati*). Esslinger Ratsherren und Rat als Vertreter städtischer Autonomie gegenüber dem König als Stadtherrn sind hauptsächlich ab den 1270er-Jahren bezeugt.⁷⁰

Spätmittelalterliche Reichsstadt

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts entstand aus einem Gremium von mitwirkenden „Richtern“ und „geschworenen Bürgern“ (1229, 1232) ein die Bürgergemeinde repräsentierender Rat (1274), an dem auch die Zünfte Anteil hatten. 1286 wird ein Bürgermeister erwähnt, daneben gab es den königlichen Schultheißen oder Ammann, seit 1315 bildete Esslingen einen autonomen Rechtsbezirk.

Wichtige Bezugspunkte in der spätmittelalterlichen Stadt waren die dem Bistum Speyer gehörende Pfarrkirche und die zwischen 1321 und 1517 entstandene Frauenkirche, eine der bedeutendsten Hallenkirchen im deutschen Südwesten, die aber keine Pfarrrechte besaß. Daneben gab es Niederlassungen der Bettelorden, schließlich klösterliche Pflēghöfe wie die von Salem, Blaubeuren, Bebenhausen oder St. Blasien. Rathaus, Markt und Spital – Letzteres 1232 erstmals erwähnt – standen für das städtische Bürgertum. Im 13. Jahrhundert erfolgte die Ummauerung der Kernstadt, im 14. Jahrhundert wurden die Obertorvorstadt, die Beutau und die Mettinger Vorstadt befestigt. Die Esslinger Stadtmauer war wegen der häufigen Auseinandersetzungen mit den Grafen von Württemberg und einer auf Ausdehnung gerichteten reichsstädtischen Territorialpolitik mehr als notwendig. 1287 und 1312 war man erfolgreich gegen Württemberg, 1295/97 gelang der Erwerb von Möhringen und Vaihingen, 1331 wurde in Esslingen der Schwäbische Städtebund gegründet, 1488 der Schwäbische Bund. Dazwischen behauptete sich Esslingen als Reichsstadt gegenüber den benachbarten Territorien, wenn auch nach der Schlacht bei Döfingen (1388) in Anlehnung an Württemberg, unter dessen Schirm der Ort seit 1473 stand. 1531/32 nahm Esslingen die Reformation an, 1802 wurde die Stadt württembergisch.⁷¹

E. Königs- und Reichsstädte

Hochmittelalterliches Städtewesen

Vorgestellt werden im Folgenden zeitlich und thematisch zu Villingen parallele Entwicklungen von Königs- und Reichsstädten im Mittelalter. Dabei betrachten wir Städte entlang von Nieder- und Mittelrhein sowie Städte im deutschen Südwesten. Zeitlicher Startpunkt der Stadt-

⁷⁰ Esslingen, in: Landkreis Esslingen, Bd. 1, S. 438ff.

⁷¹ BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, Tl.1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, Tl.2: Spätes Mittelalter, Tl.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, Tl. 2, S. 93f; JOOS, R., Esslingen, in: HbBWG 2, S. 675ff.

entwicklung ist im Großen und Ganzen das hohe Mittelalter.

Städte entstanden – gerade im hohen Mittelalter – aus verschiedener Wurzel (Markt, Festung, Verwaltung). Sie unterstanden dem Stadtherrn und/oder waren autonom. Die Bürgergemeinde übte eine Selbstverwaltung aus, das Stadtrecht war das Recht der Bürger. U.a. wirtschaftliche Potenz machte die spätmittelalterliche Stadt aus, die Zentrum von Handel und Gewerbe war. Dabei unterschieden sich die Städte massiv in ihrer Größe, von der Klein- bis zur Großstadt Ulm (1400: 9000; 1500: 17000 Einwohner). Die Kirche prägte wie das Land auch die Stadtkultur durch Seelsorge und (Pfarr-) Kirchen, die Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner entfalteten hier besondere Wirksamkeit. Die Stadt besaß somit auch bzgl. der kirchlichen Einrichtungen eine Mittelpunktfunktion, wenn auch die Stadtkirchen vielfach noch der Pfarrechte entbehrten, waren sie doch nur Filialen (Tochterkirchen) der Pfarrkirchen, in deren Pfarrbezirken die Städte gegründet wurden.

Eine Unterteilung der Städte in Reichs- und Territorialstädte, in die Städte des Königs und die der Landesherrn, kann ausgehen vom Reichssteuerverzeichnis von 1241. Das Reichssteuerverzeichnis der „Bitte an Städte und Orte“ war – wie ausführlich dargelegt – grundlegend für die Organisation von königlicher Grundherrschaft, Königsterritorium und Reichsgut in staufischer Zeit. Es lässt erkennen: Der deutsche Südwesten war *die* Landschaft der staufischen Königs- und späteren Reichsstädte im deutschen Reich. Im Gegen- und Miteinander zu den spätmittelalterlichen Territorien konnten sich hier die (meisten) Reichsstädte (*civitates imperii*) selbst nach der Schlacht bei Döffingen (23. August 1388) und bis zum Ende der frühen Neuzeit behaupten. Als Reichsstand waren sie auf der Städtebank des Schwäbischen Reichskreises vertreten, als autonome Glieder des Reiches schlossen sie sich zu Städtebünden zusammen oder waren etwa am Ende des Mittelalters Teil des Schwäbischen Bundes (1488-1534).

Im Einzelnen haben wir in Südwestdeutschland an Reichsstädten: Aalen, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Esslingen, Giengen a.d. Brenz, Heilbronn, Isny, Leutkirch, Pfullendorf, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Überlingen, Ulm, Wangen, Weil der Stadt und Wimpfen; an mit der Ortenauer Reichslandvogtei verbundenen Reichsstädten: Offenburg und Gengenbach; an staufischen Königsstädten, die den Status einer Reichsstadt nicht erlangten bzw. später verloren: Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Konstanz, Lauffen, Mahlberg, Mosbach, Sinsheim, Villingen und Weinsberg; an Städten, die zwischenzeitlich Reichsstädte waren, u.a.: Eendingen, Freiburg im Breisgau, Kenzingen und vielleicht auch die sog. Waldstädte Laufenburg, Säckingen und Waldshut.

Von der Größe her unterschieden sich die Territorialstädte, die Städte in den Landesherrschaften, kaum von den Reichsstädten. Auch hier überwogen die Klein- und Mittelstädte mit ihren 500 bis 2000 bzw. 2000 bis 10000 Einwohnern. Die Vielgestaltigkeit auch bei den Territorialstädten zeigt sich darin, dass sie Verwendung fanden als Marktort, Festung oder Verwaltungsmittelpunkt (territoriale Gliederung größerer Landesherrschaften). Mit der „bürgerlichen Freiheit“ war es dabei mitunter nicht weither; wie die Städte des Speyerer Bischofs oder die badischen Städte erkennen lassen, waren hier (zumindest zeitweise) die Stadtbewohner Eigenleute (Leibeigene?) des jeweiligen Landesherrn. Immerhin garantierten die Stadtrechte Rechtssicherheit und Frieden, wobei Stadtrechtsfamilien auszumachen sind. Letztere ergaben sich z.B. daraus, dass Städte sich auf denselben Gründer bzw. dieselbe Gründerfamilie zurückführten, wie dies etwa bei den Städten der Pfalzgrafen von Tübingen

der Fall war. Einige Territorialstädte sollten sich dann zu Residenzen von Landesherren entwickeln oder Universitäten hervorbringen.

Zeitlich lässt sich die Phase der (hochmittelalterlichen) Stadtgründungen von der 2. Hälfte des 12. bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts verfolgen (Gründungsstädte). Die Gründungen des Spätmittelalters waren dann meist nur noch Klein- oder Minderstädte kleinerer Herren; sie übernahmen die Funktion eines Zentralortes in deren Herrschaftsgebieten. Das Phänomen „Stadt“ war aber im Großen und Ganzen so erfolgreich, dass immerhin rund ein Viertel der Bevölkerung im Spätmittelalter in Städten lebte.⁷²

Städte im Rheinland: Aachen, Pfalz Kaiser Karls des Großen

Im Zusammenhang auch mit den Sachsenkriegen Karls des Großen (772-804) erlangte das in Bistum und Grafschaft Lüttich gelegene Aachen größere Bedeutung. Die Grundlagen für Pfalz und Fiskalbezirk wurden schon unter König Pippin den Jüngeren (751-768) gelegt; Aachen wird im Jahr 765 erstmals als *villa* bezeichnet. Seit den 780er-Jahren wurde Aachen, das über heiße Quellen verfügte, bevorzugter Aufenthaltsort König Karls des Großen während der Wintermonate. Ab dieser Zeit ist auch mit einem intensiven Ausbau Pfalzanlage zu rechnen. In den letzten Regierungsjahren Karls und den ersten Kaiser Ludwigs des Frommen (814-840) war Aachen gleichsam Residenzort der Kaiser; hier fanden Reichsversammlungen und Reichssynoden statt. Demgemäß waren bei der Pfalz und ihrem Wirtschaftshof noch angesiedelt die *domus* (Adelshöfe) der Höflinge (Einhard, Hilduin; Gefolge des Herrschers), die die *urbs* als Siedlungsbereich bildeten. Daneben gab es den *vicus* der Gewerbetreibenden, eine Handwerker- und Kaufleutesiedlung, wie sie im *Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis* („Kapitular über die Ordnung der Aachener Pfalz“, n.814) erscheint; die Marienkirche als Pfalzkirche wurde innerhalb des *vicus* erbaut.⁷³

Die repräsentative Pfalzanlage Karls des Großen hatte mit der Königshalle und der Pfalzkapelle (Marienkirche mit dem Stift) zwei Mittelpunkte. Der oktogonal gestaltete, zweigeschossige Zentralbau der Marienkapelle mit den Säulenumgängen, dem Karlsthron im Obergeschoss und dem Kuppelmosaik war die Grablege des Kaisers, an die Königshalle (*aula regia*) schlossen sich Wohngebäude an, ein überdachter Gang verband Aula und Kapelle. Neben diesem „Kernensemble“ der Pfalz gab es die Badeanlage, die Unterkünfte für Soldaten und Diener; der befestigten Pfalz waren ein Wirtschaftshof, ein Tiergehege und ein Jagdgelände zugeordnet.⁷⁴

Zur Versorgung der Pfalz bzw. des Königshofs stand umfangreiches Reichsgut um Aachen zur Verfügung. Das Reichsgut gliederte sich in die *villa* Aachen als Königsgut, das den Hofbezirk der Pfalz mit einer westöstlichen Ausdehnung von maximal 6,5 km und einer nordsüdlichen Ausdehnung von bis zu 8,5 km ausmachte und das sich zwischen Wurm und Wild-

⁷² Städte im Mittelalter: BUHLMANN, M., Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten, Tl.1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, Tl.2: Spätes Mittelalter, Tl.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, Tl. 2, S. 91f; ENNEN, E., Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1987; GROTEN, M., Die deutsche Stadt im Mittelalter (= RUB 19066), Stuttgart 2013; ISENMANN, E., Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988. – Deutscher Südwesten: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995; SPECKER, H.E., Geschichte der Reichsstädte im Überblick, in: HbBWG 2, S. 649-661.

⁷³ Aachen: BUHLMANN, M., Das Frankenreich, Großmacht am Anfang des Mittelalters, Tl. 1: Geschichte, Tl. 2: Anhang, Tl. 3: Karten (auf CD-ROM) (= VA 37/1-3), St. Georgen 2008, Tl. 1, S. 32; FLACH, D., Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes (= MPIG 46), Göttingen 1976, S. 56-75.

⁷⁴ BUHLMANN, Frankenreich, Tl. 1, S. 32f.

bach im Norden, Aachener Stadtwald im Süden und der Lüttich-Kölner-Bistumsgrenze im Osten ausdehnte und den Königshof als geografisches und organisatorisches Zentrum hatte. Hier findet sich kirchlicher Grundbesitz der Aachener Marienkirche, deren Urfarrei war annähernd deckungsgleich mit dem Königsgut der *villa* Aachen. Begütert waren in und unmittelbar um Aachen auch die Kirchen St. Salvator (870) und St. Adalbert (1005). Auch das von Kaiser Otto III. (983-1002) gegründete Benediktiner- und Reichskloster Burtscheid (v.997) hatte Anteil an der *villa* Aachen (Verlegung der Kölner Diözesangrenze nach Westen unter Einschluss Burtscheids, v.1130). An dessen Stelle trat im frühen 13. Jahrhundert die Zisterzienserinnenabtei Burtscheid (1220/24).

Als äußerer Gürtel um die Aachener Pfalz umfasste der *fiscus* Aachen die *villa* und zusätzliche Nebenhöfe. U.a. aus einer Schenkungsurkunde des karolingischen Königs Lothar II. (855-869) für das Aachener Marienstift werden dann als zugehörig erkennbar die Hofbezirke Gemmenich, Walhorn ([pfalzgräfliche?] Reichsvogtei im 11. Jahrhundert), Konzen (eigener Forstbezirk) und Eschweiler; daneben gab es die Höfe Würselen, Eilendorf, Seffent (9. Jahrhundert), Richterlich (11. Jahrhundert). Zum Fiskus gehörte auch Kornelimünster mit der 817 gegründeten Benediktinerabtei Inden (Immunitätsbezirk, Schenkung der *villa* Gressenich 842, Schenkung der Eilendorfer Pfarrei zu unbekanntem Zeitpunkt). Alles in allem war der Fiskus westöstlich bis zu 13 km, nordsüdlich bis zu 14 km groß.

Dem Fiskus angeschlossen waren umfangreiche Waldgebiete, zuvorderst der Aachener Forst (*forestis Aquisgrani palatii*, 1070), dessen Umfang aus dem Aachener Wildbann von 1424 zu erschließen ist. Er wurde als Teil der linksrheinischen Waldgrafschaft (*comitatus nemoris*) durch *iudices* („Amtleute“) und *forestarii* („Förster“) verwaltet vom *comes nemoris* („Waldgrafen“) bzw. vom Aachener Reichsvogt. Daneben gab es den Wald der Reichsabtei Burtscheid und – mit dem Aufkommen der Stadt – die Forstverwaltung der Stadt Aachen.⁷⁵

Schließlich wurde die Aachener Pfalz in hochkarolingischer Zeit auch von außerhalb des Fiskus versorgt. Bekannt sind die Abgaben des *servitium aquense* und *bos aquensis* des Reimser Klosters St. Remi, die als Natural- und Geldabgaben, als *servitium regis* nach Aachen gingen.⁷⁶

Eine wichtige Pfalz blieb Aachen auch in der Zeit des karolingischen Mittelreichs und Lotharingens, doch überwog schon seit Ludwig dem Frommen wieder die ambulante Herrschaftstätigkeit der Könige (Reisekönigtum). Die Ottonen als ostfränkisch-deutsche Könige belebten ab 936 die Karlstradition, wurde Aachen doch zum Krönungsort der deutschen Herrscher. Kaiser Otto III. sollte in der Aachener Marienkirche beigesetzt werden (1002), Kaiser Friedrich I. (1152-1190) veranlasste in Aachen die Heiligsprechung Karls des Großen (1165).

Verfassungsgeschichtlich gesehen war Aachen mit dem Umland ein Sonderbezirk (*districtus Aquense*) unter königlicher Herrschaft innerhalb der Grafschaft im Lüttichgau. Als ausgegliedert aus der üblichen Grafschaftsorganisation erscheint Aachen im Teilungsvertrag von Meerssen (870), zum Jahr 1075 wird ein „Aachengau“ erwähnt. Markt und Zoll galten damals im *districtus Aquense*. Zusammen mit der Münze, die unter Kaiser Ludwig dem Frommen und dann unter den salischen und staufischen Königen produktiv war, erfassen wir hier die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Stadt Aachen als Handels- und Gewerbeplatz. Hinzu kam die Entwicklung der Stadt aus der Grundherrschaft des Königs;

⁷⁵ FLACH, Aachen, S. 97-201.

⁷⁶ FLACH, Aachen, S. 78-90.

grundherrschaftliche Leistungen, auch Aachener Hauszinsen (1137) und die Bede (als Reichssteuer) gingen im hohen Mittelalter an den Herrscher. Die Stadt selbst wird 1066 als *oppidum*, ihre Bürger 1107 (unterschiedslos) als *oppidani* bezeichnet. Eine Urkunde König Konrads III. (1138-1152) aus dem Jahr 1145 nennt die Handwerker und Händler *homines Aquenses*. Fernhandel und differenziertes arbeitsteiliges Wirtschaftsleben prägten um die Mitte des 12. Jahrhunderts den Pfalzort.

Im Anschluss an die Heiligsprechung Kaiser Karls des Großen erließ Kaiser Friedrich I. für die Aachener Einwohner (*maiores, minores*) am 8. und 9. Januar 1166 zwei Privilegien, die Aachen als *caput regni Teutonicum* („Haupt des deutschen Königreiches“) titulierte und den Bewohnern persönliche Freiheit, den Handeltreibenden Zollfreiheit zusicherte; Grundlage der Privilegien war übrigens eine auf Karl den Großen gefälschte Urkunde (ca.1158). Die Diplome Friedrichs definierten einen Marktort Aachen mit Münzstätte (Aachener Pfennige in Konkurrenz zu den Kölner Denaren), hinzu kamen Marktzoll (1166) und Judensteuer (1241). Das Reichssteuerverzeichnis vermerkt für die „Juden in Aachen“ 15 Mark an Einkünften. Aachener Amtsträger im Dienst des Herrschers waren ein *advocatus, iudex* (1100), der Schultheiß (1140, 1192) und der Meier (1231), schließlich der (Reichs-) Vogt als Amtsinhaber der Vogtei auf Reichsgut nebst dem Untervogt und der Schultheiß mit dem Meier als grundherrschaftlichem Unterbeamten.

Im Zuge von Stadtentwicklung und Autonomiestreben der Einwohner etablierte sich auch eine städtische Gemeinde aus Bürgern und Ministerialen (ca.1200). Beide Gruppen wurden vom Orts- bzw. Stadtherrn, also dem König, zu Stadtbefestigung, Bede und Ungeld herangezogen, zudem halfen sie beim Bau der Königsburg Bernstein (bei Aachen) mit (1171). Gerade im deutschen Thronstreit fanden mit dem Gegeneinander von Königen die Aachener Bürger Beachtung und Bevorzugung; eine Urkunde König Ottos IV. (1198-1218) bezeichnet die Aachener *burgenses* („Bürger“) als die *fideles* („Getreuen“) des Herrschers (1209). Diplome der Stauferkönige Friedrich II. (1212-1250) und Heinrich (VII.) (1220-1235) lassen *cives* („Bürger“), die *universitas civium* („Bürgergemeinde“) und Schöffen erkennen (1215 und später). Bürgermeister (1251/52) und *consules* („Ratsmitglieder“) der *communitas* („Gemeinde“, 1260) sind in nachstauferischer Zeit bezeugt.⁷⁷

Im hohen Mittelalter war die Entwicklung Aachens zur Königs- und Reichsstadt im Wesentlichen abgeschlossen. Das späte Mittelalter sah eine teilweise Territorialisierung von Aachener Reichsrechten und Reichsgut. Vor dem Jahr 1270, während des Interregnums, hatten die benachbarten Grafen von Jülich die wichtige Aachener Reichs(gut)vogtei über das „Aachener Reich“ in ihre Hände gebracht, mussten diese aber letztendlich zu Lehen von den Herzögen von Brabant nehmen, die eine Obervogtei über Reichsgut ausübten (v.1349). König Richard von Cornwall (1257-1273) hatte den Brabanter Herzögen im Jahr 1257 den Auftrag der *defensio et tutio* („Verteidigung und Schutz“) von Reichsgut an Nieder- und Mittelrhein (Aachen, Kaiserswerth, Landskron, Sinzig) erteilt. Daraus leiteten die Herzöge erfolgreich ihre Ansprüche über Aachen ab. Auch an die Stadt Aachen gelangten Reichsrechte. Sie blieb Krönungsstadt der deutschen Könige und verteidigte ihre Zugehörigkeit zu den spätmittelalterlichen Reichsstädten erfolgreich gegen die Jülicher Grafen (1278).⁷⁸

⁷⁷ FLACH, Aachen, S. 201-280, 340-385.

⁷⁸ FLACH, Aachen, S. 315-322.

Städte im Rheinland: Boppard, Zollstelle und Stadt

Boppard, gelegen am Mittelrhein (südlich von Koblenz), ist im Reichssteuerverzeichnis mit folgenden Leistungen verzeichnet: „Ebenso von Boppard 130 Mark; die Juden ebendort 25 Mark.“ Der Ort am linken Rheinufer kann auf eine römische, ja sogar keltische Vergangenheit zurückblicken; in der Spätantike residierte im römischen *Bontobrica* ein *praefectus militum balistariorum* („Vorsteher der Schleuderer“, 425/55), Boppard war an die römische Militärstraße entlang des Rheins angebunden, das wohl ins 4. Jahrhundert zurückreichende römische *castellum* lag auf Militärland, die Befestigung diente noch im hohen Mittelalter zum Teil als Bopparder Stadtmauer. U.a. christliche und frühfränkische Grabfunde belegen eine gewisse Siedlungskontinuität zwischen Antike und Mittelalter, die sich im Ortsnamen widerspiegelt (*in marcu Bodobigrinse* [754/68], *in Botbarta civitate* [803]). Es kann davon ausgegangen werden, dass das römische Militärland um Boppard in den Besitz der merowingischen Frankenkönige gelangte. Damit haben wir die Anfänge des im frühen und hohen Mittelalter so reichlich vorhandenen Reichsguts in und um Boppard erfasst.⁷⁹

Für das frühe Mittelalter werden anhand vereinzelter Nachrichten die ungefähren Grenzen des Fiskus Boppard erkennbar. Danach erstreckte sich das Reichsgut links- und rechtsrheinisch entlang der Bopparder Rheinschleife. Der linksrheinische Besitz verlief wohl vom Rhein bis zur Mosel (unter Einschluss des sog. Galgenscheider Gerichts), Orte wie Dieblich, Koblenz, Lay oder Waldesch gehörten wohl zeitweise im 10. oder 11. Jahrhundert zum Fiskus. Vorgelagert war diesen Gebieten rechtsrheinisch eine Vorzone von Filsen über Kamp bis nach Kestert.⁸⁰

Für das frühe bis hohe Mittelalter wird Reichsbesitz um Boppard vorzugsweise durch Schenkungen fränkischer und deutscher Herrscher an geistliche Kommunitäten sichtbar (Schenkung der Bopparder Martinskapelle an das Kölner Ursulastift 922, Schenkung von Weinbergen in Kamp an die Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft 1050, 1067, u.a.); auch ist der Fiskus Boppard als Teil des Heiratsguts an die Kaiserin Theophanu (†991) gegangen (972). Ab dem hohen Mittelalter lässt sich dann im Bereich um Boppard Besitz (Reichskirchengut) der Bistümer Hildesheim und Bamberg, der Kölner Abtei St. Pantaleon und des Deutschen Ordens nachweisen.⁸¹

Der Fiskus war grundherrschaftlich organisiert, wie etwa an den königlichen Schenkungen von Ackerland, Wiesen oder Weinbergen einschließlich des Zubehörs abzulesen ist. Die königlichen Höfe waren Ausgangspunkte für Rodungstätigkeiten im Umland, wie zudem die Ortsnamen um Boppard vermuten lassen (Toponyme auf *-roth* und *-scheid* neben den älteren auf *-heim* oder *-hausen*). Die Verwaltung des Königsguts orientierte sich zumindest in der Karolingerzeit wohl an den Bestimmungen im *Capitulare de villis*. Erst zum Jahr 1129 ist ein *villicus* bezeugt; damals beendete König Lothar von Supplinburg (1125-1137) einen Streit um einen Weinberg zwischen seinem „Meier“ Helce und dem Kloster St. Pantaleon. Aus dem den Streit schildernden Diplom geht im Übrigen hervor, dass König Heinrich IV. (1056-1106) in Boppard einen Markt eingerichtet hatte. Dies passt zu der wohl erstmals für 991 belegten Bopparder Zollstelle, für die Bürger der Stadt Worms Zollbefreiung erhielten (1074), was auf

⁷⁹ Boppard: HEYEN, F.-J., Reichsgut im Rheinland. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard (= RA 48), Bonn 1956, S. 27, 86; MIßLING, H.E. (Hg.), Boppard. Geschichte einer Stadt am Mittelrhein, Bd.1: WEGNER, H.-H., VOLK, O., MAIER, F., Von der Frühzeit bis zum Ende der kurfürstlichen Herrschaft, Boppard 1997.

⁸⁰ HEYEN, Boppard, S. 27-35.

⁸¹ HEYEN, Boppard, S. 48-55.

einen Rheinzoll hinweist. Es ist erkennbar, dass Teile des Zolls an kirchliche Einrichtungen vergeben waren. Seit dem Jahr 1190 befand sich der gesamte Zoll in der Hand der staufischen Könige, die in der Folge für ihren Bopparder Zoll Vergünstigungen und Befreiungen an Bürger von Städten (Köln, Neuss) und Klöster (Altenberg, Braubach, Cappenberg, Eberbach) vergaben. Auch sind Verlehnungen von Teilen des Zolls nachgewiesen, so im Jahr 1204 durch König Philipp von Schwaben (1198-1208) an der Brabanter Herzog Heinrich I. (1186-1235).⁸²

Die Rückführung des Zolls in die Hand des Herrschers hing zweifelsohne mit der Neuorganisation von Reichsgut an Nieder- und Mittelrhein unter den staufischen Königen zusammen. In der Tat lässt sich für den Beginn des 13. Jahrhunderts im Bopparder Königsterritorium als staufische Prokuration über Boppard und das benachbarte Oberwesel der (Reichs-) Schultheiß (*villicus*) (Arnold Scume 1217/18) ausmachen, dem weitere Ministeriale als Leiter des Fiskus folgen sollten. Die mit der Verwaltung des Reichsguts beauftragten königlichen Dienstleute (*ministeriales regni*) wurden dabei mit Lehen aus ebendiesem Reichsgut ausgestattet (dies ist schon zum Jahr 1050 für den *serviens* Fridabreh bezeugt); es bildeten sich im 13. Jahrhundert als Ministerialengeschlechter aus die *de S. Remigio*, Scathe, von Bickenbach, *de Littore*, *inter Judeos*, Beyer von Boppard, Schöneck. Der ebenfalls in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbare Vogt über Reichsgut hatte unter diesen Bedingungen nur noch wenig Einfluss, zumal die Reichsministerialen die in der Nähe von Boppard gelegenen Reichsburgern Sternberg und Schöneck schützten.⁸³

Neben Reichsgut und Zollstelle trat im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts die sich entwickelnde Stadt Boppard. Schon im Jahr 1122 hatten die „Reichen und Armen“ (*divites et pauperes*) von Boppard das Kloster Marienberg gestiftet. Die königlichen Ministerialen dominierten dann aber auch die städtische Entwicklung. Neben dem (Reichs-) Schultheißen als Vertreter des Stadtherrn, d.h. des Königs, erscheinen (Reichs-, Stadt-) Schöffen (1216, 1221), Ritter (Ministeriale, 1238), Bürger (1238) und Bürgergemeinde (1258). Das Bopparder Stadtsiegel von 1228 zeigt einen einköpfigen Adler, das von 1236 die Pfarrkirche, umgeben von Reichsadler und Stadtmauer; die Siegeldevisen verweisen auf Boppard als „(freie und besondere) Stadt des römischen Reiches“. Am Ort waren Markt und Münze ansässig; Markt und Marktzoll standen unter der Aufsicht eines „Marktmeisters“ (*magister fori*; *officium fori* als Marktamt 1240). Teil der Stadt war auch eine Judengemeinde, wie sie uns in der Reichssteuerliste entgegentritt (1241); die Stadt Boppard hatte danach 80 Mark, die Bopparder Juden 25 Mark an den König zu zahlen. Auch für die nachstaufische Zeit sind Steuerzahlungen der Stadt bezeugt, so z.B. eine Steuer der Bopparder und Oberweseler Juden in Höhe von 394 Mark (1310).⁸⁴

Eingebunden war die Stadt in die links- und rechtsrheinisch gelegene Großpfarrei der erstmals 975 erwähnten Pfarrkirche St. Severus. Sie war zu einem unbekanntem Zeitpunkt entstanden, neben der Bopparder Martinskapelle (922) und einer Remigiuskapelle, wohl eine Kapelle des Königshofs. Die Pfarrkirche wurde zu Beginn des 13. Jahrhunderts erneuert, im Jahr 1236 geweiht. Weitere geistliche Institutionen in und um Boppard, im „Bopparder Reich“, wie man es spätmittelalterlich nannte, waren die Propstei Hirzenach (v.1109) und das von Kaiser Friedrich I. gegründete augustinische Doppelkloster Pedernach (1157). In die

⁸² HEYEN, Boppard, S. 62-67, 93ff.

⁸³ HEYEN, Boppard, S. 74-85.

⁸⁴ HEYEN, Boppard, S. 86-91.

Rolle eines Reichsklosters hinein wuchs ebenfalls die schon erwähnte Marienberger Frauengemeinschaft; sie wurde zwischen 1220 und 1349 mehrfach von deutschen Herrschern privilegiert und stand in der frühen Neuzeit (bis zur Säkularisation) als einzige Institution im (ehemaligen) „Bopparder Reich“ mit den römisch-deutschen Königen und Kaisern in reichsunmittelbarer Beziehung.⁸⁵

In spät- bzw. nachstauische Zeit gehören die Auseinandersetzungen um Boppard zwischen König Wilhelm von Holland auf der einen und König Konrad IV. (1237-1254) bzw. dem Prokurator Philipp von Hohenfels auf der anderen Seite (1249/51), weiter die Einnahme Boppards durch König Richard von Cornwall und die Erneuerung der Reichsprokuration durch den Herrscher (1258). Das Spätmittelalter fand bei Verlusten von Reichsgut gerade auch während des Interregnums den Einfluss des Königtums weitgehend auf die Reichsstadt Boppard beschränkt. Durch die 1309 erfolgte Verpfändung von Stadt und Fiskus Boppard (sowie Oberwesel) an den Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg (1307-1354) wurde der Ort Teil des kurtrierischen Einflussgebiets; der Widerstand der Einwohner Boppards wurde durch deren Unterwerfung gebrochen (1327). Pfanderhöhungen ließen in der Folgezeit einen Rückerwerb der Stadt durch den deutschen König als illusorisch erscheinen. Trotzdem blieben die Bindungen der Reichsstadt an das Königtum erhalten, wie als Letztes ein Privileg Kaiser Maximilians I. (1493-1517) für die Bopparder Bürger beweist (1495). Die Einnahme Boppards durch den Trierer Erzbischof Johann II. von Baden (1456-1503) im „Bopparder Krieg“ von 1497 brachte das Ende der Reichsstadt, die nun endgültig im kurtrierischen Territorium aufging.⁸⁶

Städte im Rheinland: Kaiserswerth, Pfalz und Zollstelle

Gegen Ende des 7. Jahrhunderts gründete der angelsächsische Missionar Suitbert (†713) ein Kloster auf einer Rheininsel am Niederrhein; der Ort wurde „Werth“ (für „Insel“), (sehr viel) später Kaiserswerth genannt.⁸⁷ Aus dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts sind dann zwei Immunitätsprivilegien ostfränkischer Herrscher überliefert, die eine enge Beziehung der Rheininsel zum Königtum anzeigen. Zu Beginn des 10. Jahrhunderts stand Konrad, der spätere ostfränkische König (911-918), als Laienabt der geistlichen Gemeinschaft in Kaiserswerth vor. Um 1016 an die lothringischen Pfalzgrafen vergeben, gelangte die Rheininsel ca. 1045 wieder an das (salische) Königtum zurück. Die Könige Heinrich III. (1039-1056) und Heinrich IV. hielten in der Kaiserswerther Pfalz Hof, der damals noch unmündige Heinrich IV. wurde hier von Erzbischof Anno II. von Köln (1056-1075) entführt (1062). In dieser Zeit war aus der geistlichen Kommunität in Kaiserswerth eine als Pfalzstift organisierte Kanonikergemeinschaft, das Suitbertusstift, geworden. 1101 wird die Kaiserswerther Pfalz anlässlich eines Hoftages Kaiser Heinrichs IV. als königliche *curtis* („Hof“) bezeichnet.⁸⁸

Die Anfänge eines mehr als 150 Jahre andauernden Stadtwerdungsprozesses werden mit der Erwähnung von Kaufleuten in Kaiserswerth in einer Urkunde König Konrads III. aus dem

⁸⁵ HEYEN, Boppard, S. 103-129.

⁸⁶ HEYEN, Boppard, S. 137-148.

⁸⁷ Kaiserswerth: BUHLMANN, M., Kaiserswerth in stauischer Zeit – Stadtentwicklung und Topografie (= BGKw MA 4), Düsseldorf-Kaiserswerth 2006; BUHLMANN, M., Kaiserswerth: Reichsgut, Stadt und Judengemeinde im Reichssteuerverzeichnis von 1241 (= BGKw MA 21), Düsseldorf-Kaiserswerth 2015; LORENZ, S., Kaiserwerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd. 23), Düsseldorf 1993.

⁸⁸ BUHLMANN, M., Der entführte Herrscher. Kaiserswerth und König Heinrich IV. (= BGKw MA 14), Düsseldorf-Kaiserswerth 2012, S. 3, 9, 29-33.

Jahr 1145 für uns fassbar. In staufischer Zeit entstand unter Kaiser Friedrich I. Barbarossa die mächtige Kaiserswerther Pfalzanlage, die als repräsentativer Wehrbau auch die Funktion einer Zollstelle innehatte (v.1174). Pfalz und Ort wurden zum Mittelpunkt einer staufischen Prokuration, die Reichs- und Reichskirchengut an Niederrhein und unterer Ruhr einschließlich Duisburgs zusammenfasste. In der Zeit Kaiser Friedrichs II. leiteten die Kaiserswerther Burggrafen und Ministerialen Gernand I. (v.1221-1245/49) und Gernand II. (1245/49-1271) die Prokuration. Damals hatte sich Kaiserswerth, d.h. die topografische Trias aus Stift, Pfalz und Stadt (auf der Rheininsel), längst zu einer königlichen Stadt entwickelt; ein Kaiserswerther Stadtsiegel mit der Umschrift „+ SIEGEL DER BÜRGER ZU WERTH KAISER FRIEDRICHS“ (ca.1230/40) bezeugt dies, ebenso die Existenz eines Zwölf-Männer-Gremiums für Besitz- und Geldgeschäfte (1219) oder die eines Marktmeisters (1220); ein Markt in Kaiserswerth wird erstmals zum Jahr 1181 erwähnt. Das Reichssteuerverzeichnis von 1241 sieht Kaiserswerth inmitten der niederrheinischen Königsstädte. Die wirtschaftliche Potenz der Stadt ist relativ gering, die der dort ansässigen jüdischen Händler und Gewerbetreibenden umso größer. Kaiserswerth zahlte gemäß der Liste einen Betrag von 20 Mark, die Kaiserswerther Juden hatten ebenfalls 20 Mark abzuführen, der Ort rangierte damit mit seiner Steuerleistung eher im unteren Drittel der staufischen Königsstädte. Eine Kaiserswerther Judengemeinde – nicht zuletzt Ausfluss von (jüdischem) Handel und Gewerbe am Niederrhein – ist nur im Reichssteuerverzeichnis bezeugt.⁸⁹

In der Auseinandersetzung zwischen König Friedrich II. und Kaiser Otto IV. ist Kaiserswerth erstmals belagert worden (1215), weiter im Krieg zwischen den Stauferherrschern Friedrich II. und Konrad IV. auf der einen und dem Gegenkönig Wilhelm von Holland (1247-1256) auf der anderen Seite (1247/48). Bis 1271 stand Burggraf Gernand II. der Kaiserswerther Pfalz vor, bis er aus persönlichen Gründen von seinem Amt zurücktrat und Kaiserswerth dem Kölner Erzbischof gegen Zahlung einer Rente überließ. Vom Zusammenbruch der staufischen Herrschaft in und um Kaiserswerth und der Zerschlagung des Reichsgutkomplexes hatten dabei zweifelsohne die Erzbischöfe von Köln, aber auch die niederrheinischen Territorialfürsten (z.B. die Grafen von Berg) profitiert. Zwar meldeten die Interregnum-Könige Richard von Cornwall (1257-1272) und Alfons von Kastilien (1257-1284) Ansprüche auf Kaiserswerth an, doch konnte selbst die Politik der Habsburger Rudolf I. (1273-1291) und Albrecht I. (1298-1308) Kaiserswerth nur zeitweise wieder unter Königsherrschaft bringen. Pfandschaften, Auslösungen und Übergaben von Burg und Stadt Kaiserswerth (samt Zoll und Reichseinkünften) wechselten, bis mit der Übertragung Kaiserswerths an den Grafen von Jülich im Jahre 1302 jeglicher Einfluss des deutschen Königtums auf den Pfalzort am Rhein verschwand.⁹⁰

Städte im Rheinland: Sinzig, Fiskus und Reichsstadt

In der Reichssteuerliste von 1241 heißt es über Sinzig am nördlichen Mittelrhein (zwischen Bonn und Koblenz): „Ebenso von Sinzig 70 Mark; die Juden ebendort 25 Mark, von denen sie vier Mark zahlen für die Ausgaben des Herrn von Schmiedelfeld.“ Römische Siedlungsspuren in und um Sinzig sind nicht vorhanden, fränkische reichen bis ins 7. Jahrhundert zurück; ebenso können für diese Zeit (643) Einflüsse des merowingischen Königtums in einem

⁸⁹ BUHLMANN, Staufische Zeit, S. 23ff; BUHLMANN, Reichssteuerverzeichnis, S. 50f.

⁹⁰ BUHLMANN, Staufische Zeit, S. 26f.

weiteren Umfeld um Sinzig angenommen werden. Zum Jahr 762 ist ein Aufenthalt König Pippins des Jüngeren (751-768) im *Sentiaco palatio* („Pfalz Sinzig“) bezeugt, der Ort war (spätestens) in karolingischer Zeit als *villa regia* („königlicher Ort“, 828) Mittelpunkt eines Reichsgutkomplexes (*fiscus*), der zusammen mit Königsgut um den ehemaligen römischen Kastellort Remagen (Fiskus Sinzig-Remagen) ein (Forst-) Gebiet links des Rheins bis zur Hohen Acht in der östlichen Hocheifel zumindest zeitweise umfasste. Schenkungen an Klöster und Kirchen (westliches Waldgebiet an das Kloster Prüm [762], Breisig wohl an das Frauenstift Essen [9. Jahrhundert]) minderten schon früh den Umfang des Reichsgutbezirks; im Verlauf des frühen und hohen Mittelalters sind Besitz-, Pfarr- und Zehntrechte der Abtei Stablo-Malmedy (814), der Aachener Marienkirche (Pfarrei Sinzig 855) oder der Abtei Deutz (1003) nachweisbar. Der Ort Sinzig selbst war Aufenthaltsort einiger fränkischer, ostfränkischer und deutscher Herrscher (842, 876, 1152, 1158, 1174, 1180, 1192, 1193, 1206, 1207, 1212, 1214, 1215, 1225, 1242 und später); er lag an der in karolingischer Zeit ausgebauten Heerstraße zwischen Aachen (den späteren Krönungsort der deutschen Könige) und Frankfurt (den späteren Ort der Wahl der deutschen Könige) sowie an Ahr und Rhein.⁹¹

Im Verlauf des 9. Jahrhunderts, jedenfalls nach 814 erfolgte die Trennung der Fiskalbezirke Sinzig und Remagen. Remagen gelangte im 10. Jahrhundert an die rheinisch-lothringischen Pfalzgrafen, die Stellvertreter des Königtums an Nieder- und Mittelrhein. In ottonisch-salischen Zeit stellte sich das Sinziger Reichsgut dar als Bezirk mit zunächst ausgeprägter Forstverwaltung (Gebiete westlich von Sinzig, Wildbannverleihung 992) sowie königlicher Grundherrschaft mit Eigenbewirtschaftung und Landleihe entlang von Rhein und unterer Ahr. Spätestens in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts bestand allerdings der auf karolingische Grundlagen fußende königliche Forst um Sinzig nur noch teilweise (Landesausbau, örtliche Gewalten). Reichsgut und *districtus* Sinzig – unter der Kontrolle von Grafen – kamen mit (lokaler) Münze, Markt, Zoll und den Wäldern zwischenzeitlich an das Erzbistum Bremen-Hamburg (Schenkungsurkunde 1065); Sinzig wurde im Gefolge des rheinischen Aufstands gegen Kaiser Heinrich V. (1106-1125) zerstört (1114); der Fiskus war gemäß dem oben zitierten Tafelgüterverzeichnis neben Remagen zur Leistung von zwei Königsservitien verpflichtet (ca.1150 oder 1165/66).⁹²

In staufischer Zeit geriet Sinzig mit dem dortigen, wohl damals ausgebauten Königshof in das Blickfeld König Friedrich I. Barbarossas, der hier im Jahr 1152 auf seiner Krönungsreise vom Wahlort Frankfurt zum Krönungsort Aachen vom Schiff auf das Pferd wechselte. In Frontstellung gegen die Kölner Erzbischöfe erlangte Sinzig ab den späten 1160er-Jahren als Stützpunkt des Königtums im Rheintal Bedeutung; 1180 kamen ausländische Gesandte zu Kaiser Friedrich I. nach Sinzig. Die ab 1206 erbaute Reichsburg Landskron sollte das Sinziger Reichsgut schützen. Eine ebensolche Rolle hatte die ins 11. Jahrhundert zurückreichende, unmittelbar am Rhein gelegene und mit einer Zollstelle verbundene Burg Hammerstein (bei Hönningen), die als wichtiges Verwaltungszentrum unter der Leitung der Hammersteiner Familie von Reichsministerialen stand. Mit Ausbau und Neugestaltung des Sinziger Reichsguts wahrscheinlich unter Friedrich Barbarossa verloren die Hammersteiner ihre Machtposition in Sinzig; das Reichsgut stand fortan unter der Leitung von *villici* als königlichen Amtsträgern (Sinziger *officium*). Die Neuordnungen kamen unter König Friedrich II. zu einem Abschluss, als der Ministeriale Gerhard (I.) von Sinzig (†1236?) die Leitung von

⁹¹ Sinzig: HELBACH, U., Das Reichsgut Sinzig (= RA 122), Köln-Wien 1989, S. 51-192, 212-215.

⁹² HELBACH, Sinzig, S. 193-211.

Reichsgut und Reichsburg übernahm (Abtrennung von Reichsgut, Sinziger Reichsgut unter Einschluss der Burg Landskron 1214/15). Von Gerhards Sohn Gerhard (II.), dem *villicus* von Sinzig und Burggrafen von Landskron, ist – siehe oben – seine Rechnungslegung gegenüber König Konrad IV. überliefert (1242); bei reduzierter Eigenwirtschaft der königlichen Hofverbände (um den Königshof, bei den *villae* Franken, Kaltenborn, Königsfeld) spielten die erhobenen Steuern und Geldzahlungen eine immer größer werdende Rolle, doch fiel das Steueraufkommen des Rechnungsjahrs 1241/42 wohl niedriger aus als veranschlagt (Reichssteuerverzeichnis) – wahrscheinlich eine Folge der Kämpfe am Rhein und um Sinzig (Zug Konrads IV. an den Niederrhein 1242) –, unterlag aber auch in den 1240er-Jahren einer massiven Zunahme infolge des gestiegenen Finanzbedarfs des Herrschers. Über Sinzig und Landskron hinaus, als Leiter einer staufischen Prokuration hat Gerhard (II.) im Übrigen wohl wenig Wirksamkeit entfaltet; im Gegenteil leitete seine Gefangennahme (1248) das Ende des von den staufischen Königen beherrschten Sinziger Reichsguts ein.⁹³

Im Schatten von Königshof und Pfarrkirche entwickelte sich zunächst nur in bescheidenem Ausmaß die königliche Stadt Sinzig. Für die Anfänge des Ortes mag die Bezeichnung *vicus* aus dem 9. Jahrhundert stehen, für das Jahr 1065 sind (grundherrschaftlicher) Markt, Münze und Zoll belegt, zum Jahr 1184 wird Sinzig als *regium oppidum* („königliche Stadt“) charakterisiert. Die Nähe zum Rhein und die Lage an der Aachen-Frankfurter Heerstraße haben den Handel am Ort auf alle Fälle befördert. Zum Jahr 1225 ist von Sinziger *cives* („Bürgern“) unter einem *magister ville* („Ortsmeister“) die Rede, *milites* wohl ministerialischen Ursprungs und zwei städtische *villici* sind ebenfalls fassbar. 1255 gehörte Sinzig dem Rheinischen Städtebund an. Ein Stadtsiegel (Herrscherbildnis mit Lilienzepter und Reichsapfel) ist für 1268/70 nachweisbar, eine Bürgergemeinde mit Ratsverfassung (*consules*) unter der Leitung eines *magister civium* („Bürgermeister“) wird erst in 1290er-Jahren erkennbar, der Bau einer Stadtmauer erfolgte im Jahr 1297. In die städtische Ordnung hinein ragte die Reichsgutorganisation der *tota imperii familia* („ganzen Hofgenossenschaft des Reiches“, 1225) durch das *officium* („Amt“) des Landskroner Burggrafen bzw. das (Reichs-) Schultheißenamt; die Reichsgutorganisation hat zweifelsohne die Stadtwerdung Sinzigs behindert. Schließlich bestimmte die (lokale, regionale) Ministerialität des Sinziger Reichsguts (Reichsministerialen von Hammerstein und Landskron, Ministerialen-familie Guden von Sinzig, Ritterfamilie vom Turm) vielfach das politische Geschehen in der Stadt.

Eine jüdische Ansiedlung in Sinzig kann schon für das endende 12. Jahrhundert angenommen werden, nachweisbar sind die Sinziger Juden aber erstmals in der Reichssteuerliste (1241) und in der Abrechnung des *villicus* Gerhard aus dem Jahr 1242. Eine Sondersteuer in Höhe von 500 Mark wurde von den Sinziger Juden ein Jahr später erpresst (1243). Schließlich fielen die Juden in Sinzig Verfolgungen zum Opfer; 1265 zählten jüdische Quellen 61 Opfer, die in der in Brand gesteckten Synagoge umkamen, 1287 betrug die Opferzahl 46 Personen, die infolge einer vom mittelrheinischen Oberwesel ausgehenden Verfolgung (Aufindung der Leiche eines Knaben) ermordet wurden.⁹⁴

Stadt und Reichsgut wurden wahrscheinlich 1276 durch König Rudolf I. von Habsburg verpfändet, wobei die sich ausbildende Stellung Sinzigs als Reichsstadt gewahrt blieb. Im politischen Hin und Her am Nieder- und Mittelrhein zwischen Königtum und Territorialherren war das Sinziger Reichsgut hauptsächlich zwischen den Grafen von Jülich und den Kölner Erzbi-

⁹³ HELBACH, Sinzig, S. 212-300.

⁹⁴ HELBACH, Sinzig, S. 301-325.

schöfen umkämpft. 1267 soll Sinzig unter Jülicher Herrschaft gestanden haben (Einnahme der Stadt durch den Kölner Erzbischof Engelbert II. [1261-1274]), auf die Verpfändung von 1276 an den Jülicher Grafen folgte die erzbischöfliche Inbesitznahme (1277), die vielleicht bis 1289/90 anhielt. Auf die den Herrschaftsverhältnissen im Rheinland angepasste Politik der ersten Regierungsjahre König Adolfs von Nassau (1292-1298) folgte die Verpfändung des Jahres 1295 an die Jülicher Grafen, die sich aber erst nach Niederlage der rheinischen Kurfürsten gegen König Albrecht I. im sicheren Besitz der Pfandschaft befanden (1302). Dabei blieben die Beziehungen etwa der Lehnsnehmer im Sinziger Reichsgut zum Königtum weiter erhalten, wenn auch hier der Jülicher Landesherr als Graf bzw. Markgraf (1356) im Verlauf des 14. Jahrhunderts in die Stellung des Königs als Lehnsherrn einrückte. Die Stadt Sinzig jedenfalls hatte sich mit der Jülicher Herrschaft arrangiert.⁹⁵

Städte im deutschen Südwesten: Reichsstadt Ulm

Ein alemannisches Gräberfeld des 5. bis 7., ein Herrenhof (mit Pfarrkirche) des 7./8. und die karolingische Pfalz des 9. Jahrhunderts stehen am Beginn der Ulmer Geschichte. Die Pfalz wurde bis in staufische Zeit genutzt, hier sprach König Heinrich IV. (1056-1106) nach seinem „Gang nach Canossa“ zu Pfingsten 1077 die Acht über seine Gegner aus, hier verteidigte sich der staufische Gegenkönig Konrad (III., 1127/38-1152) im Jahr 1131 gegen den Welfenherzog Heinrich den Stolzen (1126-1139; die Zerstörung von *oppidum* und Pfalz erfolgte dann 1134). Der Gegenkönig Heinrich Raspe (1246-1247) belagerte Ulm im Januar 1247 vergeblich, die Stadt war damals mit Mauer bzw. Wall und Graben befestigt. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts war die Ausbildung der Stadtgemeinde mit Ammann, Rat (1255), (Esslinger) Stadtrecht (1274) und Bürgermeister (1292) weitgehend abgeschlossen, die Stadt besaß Autonomie insofern, als dass die Grafen von Dillingen als Reichsvögte 1258 ausstarben und die württembergischen Grafen als Nachfolger in diesem Amt nicht in Erscheinung traten. Das 14. Jahrhundert war durch den weiteren wirtschaftlichen Aufstieg der Stadt gekennzeichnet, sichtbar u.a. an der im Wesentlichen bis 1336 fertig gestellten neuen Ummauerung, die den vierfachen Umfang der alten Befestigung hatte. Gemäß dem Kleinen Schwörbrief von 1345 wurden die 17 Zünfte der Handwerker und Händler am Rat beteiligt, der Bürgermeister aus dem Patriziat gewählt. Das Rathaus („Gewandhaus“ 1357, 1370/71) wurde zur zentralen politischen Institution der Stadt, die mit der Exemption von Land- und Hofgerichten (1359) und der Verleihung des Blutbannes (1397) die Gerichtshoheit bekam. Im Großen Schwörbrief von 1397 wurde bei weiterer Beschränkung des Patriziats ein großer Rat verfügt, der bei gleichmäßiger Beteiligung der Stände an der städtischen Politik sich zur Obrigkeit entwickeln sollte. Infolge von Pfandgeschäften gelangten adlige und gräfliche Herrschaften in Ulmer Besitz (Erwerb der Herrschaft der Grafen von Werdenberg 1377/85, der Herrschaft der Grafen von Helfenstein 1386). Das Ulmer Territorium wurde damit zum größten einer Reichsstadt überhaupt und umfasste u.a. die Städte Albeck, Langenau und Geislingen a.d. Steige; 1453 wurde die Stadt Leipheim durch Kauf erworben. Organisiert war das Territorium zentral, aufgeteilt war es in Ämter und Gemeinden.

Barchenthandel – der Barchent wurde durch die sog. Gäuweber im Ulmer Territorium hergestellt –, Handel mit Eisen, (Haller) Salz und Wein machten einen Großteil der Handelsaktivi-

⁹⁵ HELBACH, Sinzig, S. 326-348.

täten in und um Ulm aus. Der Reichtum der städtischen Oberschicht, gepaart mit deren Selbstbewusstsein und Frömmigkeit, ermöglichte den Bau des berühmten Ulmer Münsters, einer nun innerstädtischen Pfarrkirche in Form einer fünfschiffigen Basilika mit Westturm (15. Jahrhundert). Ulm wurde nicht nur dadurch ab der Mitte des 14. Jahrhunderts zum unangefochtenen Zentrum der schwäbischen Kunstlandschaft, während der Oberrhein mit Straßburg den anderen Pol der südwestdeutschen Gotik bildete.

Am Beginn der frühen Neuzeit wurde die Reichsstadt Ulm von der Reformation erfasst (1524), gehörte auf dem Speyerer Reichstag von 1529 zu den protestierenden Ständen und blieb auch nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555) eine evangelische Reichsstadt. 1810 wurde Ulm dem Königreich Württemberg eingegliedert.⁹⁶

Städte im deutschen Südwesten: Villingen, die verhinderte Reichsstadt

Villingen wird erstmals in einem Diplom Kaiser Ludwigs des Frommen zum Jahr 817 erwähnt. Die wichtige Urkunde Kaiser Ottos III. (984-1002) vom 29. März 999 begabte Villingen und den Zähringergrafen Berthold (991/96-1024) mit dem Marktrecht. Sie war es auch, die durch Rechtsetzung die Verhältnisse im Ort auf der Baar neu definierte und so auf zwei eng miteinander verzahnte Faktoren in der Entwicklung Villingens verweist. Zum einen sorgten nämlich Markt und Münze dafür, dass sich Villingen mit seiner wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung allmählich vom agrarischen Umfeld abhob, zum anderen war die Siedlung als Herrschaftsmittelpunkt eng mit der Dynastie der im 11. und 12. Jahrhundert so erfolgreichen Zähringergrafen und -herzöge verbunden. Wirtschaftliche Potenz und Anteil am Erfolg politisch Mächtiger mündeten am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts schließlich in einen ungemein dynamischen Stadtwerdungsprozess, an dessen Ende die „Zähringer“- , die Reichs- und fürstenbergische Stadt stand. Eine sich über Jahrhunderte hinziehende Entwicklung vom Ort über das Dorf zur befestigten Stadt fand damit ihren (vorläufigen) Abschluss.

Das Villingen des späteren Mittelalters beginnt mit dem Aussterben der Zähringer (1218) und mit der Einflussnahme der staufischen Herrscher auf den im Reichssteuerverzeichnis von 1241 unter den königlichen Städten aufgeführten Ort. Gemäß dem Reichssteuerverzeichnis hatte Villingen nur 20 Mark an Abgaben für den König zu zahlen. Nach dem Zusammenbruch der staufischen Machtstellung (1254) erlangten die Grafen von Fürstenberg die Stadtherrschaft, eine Entwicklung die von König Rudolf I. von Habsburg im Jahr 1283 mit zwei ausgestellten Diplomen über die Verleihung der Landgrafschaft Baar und Villingens an Graf Heinrich I. von Fürstenberg anerkannt wurde. In der Folge beanspruchten die Villingener Bürger eine größere Autonomie ihrer Stadt gegenüber den Stadtherren. Spannungen mit den Fürstenbergern blieben somit nicht aus und führten schließlich im Jahr 1326 zum Übergang Villingens an die Habsburger. Die Stadt war nun (relativ selbstständiger) Teil der vorderösterreichischen Territorien, erhielt 1371 Stadtrecht und trat auch in der frühen Neuzeit für die habsburgische und katholische Sache in Südwestdeutschland ein.

Topografisch gesehen war die größte Baulichkeit am Ort zweifelsohne die Stadtmauer (13. Jahrhundert, Anfang) u.a. mit Bicken- und Riettor. Innerhalb der Stadtmauer orientierte man

⁹⁶ Ulm: BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 2, S. 94f; SPECKER, H.E., Ulm, in: HbBWG 2, S. 731-741.

sich bei der Bebauung am Hauptstraßenkreuz und Stadtbachsystem, ebenfalls am Areal des zähringischen Herrenhofs, dem Ursprung des die Villingen Altstadt ablösenden neuen Villingen rechts des Brigachbogens, dem (späteren) Münsterviertel mit Münsterkirche und Rathaus. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts erfolgte dann die Ausweitung der Besiedlung in die südlichen Stadtviertel. Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts die Umwandlung von Holz- in Steinhäuser zu beobachten („Versteinerung“), Gebäude mit Buckelquadern, darunter Tor- und Wehrtürme, wurden errichtet. An Kreuzungen und Einmündungen finden sich solche Häuser, sog. Orthhäuser. Die Villingen Bürgerhäuser waren zwei- bis dreigeschossig, besaßen Pult- oder Satteldächer. Topografische Fixpunkte in der Stadt waren die Kirchengebäude und Klöster, allen voran die Münsterkirche, das Franziskanerkloster und die Johanniterkommende. Das Spital, das Kloster der Minoriten und die Kommende der Johanniter überstanden unversehrt den Stadtbrand von 1271, von weiteren Stadtbränden blieb der Ort in den folgenden Jahrhunderten verschont.⁹⁷

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte, Heft 104, Essen 2016; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen

⁹⁷ Villingen: BUHLMANN, Deutscher Südwesten, Tl. 2, S. 96ff; BUMILLER, C., Villingen im Spätmittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft, in: Villingen und Schweningen. Geschichte und Kultur, hg. v.d. Stadt Villingen-Swenningen aus Anlaß des Jubiläums 1000 Jahre Münz-, Markt- und Zollrecht Villingen im Jahre 1999 (= VerVS 15), Villingen-Swenningen 1998, S.119-154; JENISCH, B., Die Entstehung der Stadt Villingen. Archäologische Zeugnisse und Quellenüberlieferung (= Forschungen und Berichte der Archäologie in Baden-Württemberg, Bd.22), Stuttgart 1999; MAULHARDT, H., ZOTZ, T. (Hg.), Villingen 999-1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte bis zum Ende der Zähringerzeit im überregionalen Vergleich (= VerVS 27 = VAI 70), Waldkirch 2003.

Abkürzungen: BeitrGGWerden = Beiträge zur Geschichte des Stifts Werden; BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter; BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; BJbb = Bonner Jahrbücher; (C.) = Chrismon; DA = Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters; EdF = Erträge der Forschung; EdG = Enzyklopädie deutscher Geschichte; EsslSt = Esslinger Studien; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Reihe A: Mittelalter; HbBWG = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte; HZ = Historische Zeitschrift; GMR = Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; KHA = Kölner Historische Abhandlungen; LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999; (M.) = Monogramm; MGH = Monumenta Germaniae Historica: Const = Constitutiones, DFI = Die Urkunden Friedrichs I. DPS = Die Urkunden Philipps von Schwaben; MPIG = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; RA = Rheinisches Archiv; (Sl.), (SP.), (SP.D.) = Siegel, verloren gegangen; (SR.) = Rekognitionszeichen; UB Esslingen = Diehl, Urkundenbuch der Stadt Esslingen; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; VAI = Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br.; VerVS = Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Swenningen; VKGLBW B = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen; VuF = Vorträge und Forschungen; WürttUB = Württembergisches Urkundenbuch; ZAA = Zeitschrift für Agrarsoziologie und Agrargeschichte; ZRG GA = Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung; ZWLK = Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte.